



Projekt

**Planfeststellungsverfahren Ersatzneubau 110-kV-Ltg.
Ü12.0 Dürnbachau-Schweinfurt
Abschnitt 1 Bergtheim – UW Schweinfurt**

Landkreise

Stadt Schweinfurt - Landkreis Schweinfurt, Landkreis Würzburg

Regierungsbezirk

Unterfranken

Anlage 4.3

**Bericht zur speziellen
artenschutzrechtlichen Prüfung**
zum Planfeststellungsverfahren gemäß § 43 EnWG

Träger des Vorhabens:

Bayernwerk Netz GmbH

Lilienthalstraße 7
93049 Regensburg

Verfasser des Entwurfs:

PGNU – Planungsgesellschaft Natur & Umwelt mbH

Hamburger Allee 45
60486 Frankfurt am Main

Versionsverlauf des Dokuments „Bericht zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung“

In dieser Tabelle werden sämtliche Änderungen/Anpassungen/Ergänzungen – die im Zuge des Genehmigungsverfahrens notwendig werden – vermerkt.

Version	Kurzbeschreibung der Inhaltsänderung/Verweis	Datum	Bearbeiter
1	Erstabgabe	21.11.2025	C. Lander D. Roderus Dr. B. Hill
2			
3			
4			
5			

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	3
Abbildungsverzeichnis.....	5
Tabellenverzeichnis	6
Abkürzungsverzeichnis	8
Glossar	9
1 Allgemeine Angaben	13
1.1 Angaben zu den Hochspannungsfreileitungen des Vorhabens	13
1.2 Kurzbeschreibung der Maßnahme.....	14
1.3 Aufgabenstellung dieses artenschutzrechtlichen Fachbeitrags zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP).....	17
1.4 Datengrundlagen	17
1.5 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen	17
2 Wirkungen des Vorhabens	19
2.1 Baubedingte Wirkfaktoren / Wirkprozesse	19
2.2 Anlagenbedingte Wirkprozesse	19
2.3 Betriebsbedingte Wirkprozesse	19
3 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten	20
3.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	20
3.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	20
3.1.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	21
3.1.2.1 Säugetiere	22
3.1.2.1.1 Methodik der Bestandserhebungen	22
3.1.2.1.2 Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Säugetierarten	26
3.1.2.1.3 Bewertung der Betroffenheit der nachgewiesenen Arten durch das geplante Vorhaben.....	28
3.1.2.1.4 Art-für-Art-Prüfung	28
3.1.2.2 Reptilien	34
3.1.2.2.1 Methodik der Bestandserhebungen	34
3.1.2.2.2 Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Reptilienarten	35
3.1.2.2.3 Bewertung der Betroffenheit der nachgewiesenen Arten durch das geplante Vorhaben.....	36
3.1.2.2.4 Art-für-Art-Prüfung	37
3.1.2.3 Amphibien.....	39
3.1.2.3.1 Methodik der Bestandserhebungen	39
3.1.2.3.2 Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Amphibienarten	40

3.1.2.3.3	Bewertung der Betroffenheit der nachgewiesenen Arten durch das geplante Vorhaben.....	40
3.1.2.4	Schmetterlinge	40
3.1.2.4.1	Methodik der Bestandserhebungen	40
3.1.2.4.2	Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Schmetterlingsarten.....	42
3.1.2.4.3	Bewertung der Betroffenheit der nachgewiesenen Arten durch das geplante Vorhaben.....	43
3.2	Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie.....	43
3.2.1	Methodik der Bestandserhebungen	44
3.2.2	Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Vogelarten.....	48
3.2.3	Bewertung der Betroffenheit der nachgewiesenen Arten durch das geplante Vorhaben.....	53
3.2.4	Art-für-Art-Prüfung	62
4	Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	89
4.1	Maßnahmen zur Vermeidung	89
4.2	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichs- bzw. CEF-Maßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 Satz 2 und 3 BNatSchG)	94
4.3	Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes (FCS-Maßnahmen i. S. v. § 45 Abs. 7 BNatSchG)	102
5	Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG.....	104
5.1	Keine Alternative aus artenschutzrechtlicher Sicht	104
5.2	Wahrung des Erhaltungszustandes.....	106
5.2.1	Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	106
5.2.1.1	Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie	106
5.2.1.2	Tierarten nach Anhang IV a) der FFH-Richtlinie	106
5.2.2	Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie	107
6	Zusammenfassung	109
7	Quellenangaben.....	113
7.1	Literaturverzeichnis.....	113
7.2	Internetquellenverzeichnis	116
7.3	Rechtsquellenverzeichnis.....	117
8	Anhänge	118
8.1	Anhang 1: Artenschutzrechtliche Vorprüfung zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums	118
8.1.1	Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	120
8.1.2	Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie	124

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Übersicht über das Gesamtvorhabens der Leitungsnummern Ü12.0/Ü20.0 zwischen Würzburg und Schweinfurt als Teil des Netzausbauplan 2024.	14
Abbildung 2: Links: Markierte Feldhamster-Bauten. Rechts: Frühjahrsbegehung zur Feldhamsterkartierung.	24
Abbildung 3: Links: Haselmaus-Nest in Nesting-Tube. Rechts: Haselmaus-Habitat im Umfeld der Masten Ü12.0-152/ bzw. B88-E11/E11N.	26
Abbildung 4: Fallröhren von Feldhamsterbauen im Frühjahr (links) bzw. Sommer (rechts).	27
Abbildung 5: Zauneidechsenhabitate an Mast 137 (oben links), 148 (oben rechts) sowie 152/E11/E11N.	36
Abbildung 6: Untersuchte Amphibiengewässer an den Masten Ü12.0-140 (links) und 148 (rechts).	40
Abbildung 7: Lebensraum für Vogelarten der Agrarlandschaft entlang der Trasse.	49
Abbildung 8: Streuobstwiesenlebensraum an Mast Ü12.0-147.	50
Abbildung 9: Hecken- und Gebüschlebensraum an den Masten Ü12.0-96 (links) bzw. 152/B88-E11/E11N (rechts).	50
Abbildung 10: Übersicht über die Lose der einzelnen geplanten Bauabschnitte der Leitungsnummern Ü12.0, Ü12.1 und B88.	58
Abbildung 11: Beispiel für ein geeignetes Habitat der Zauneidechse: Sonn- und Versteckplätze befinden sich in naher Umgebung zu Eiablage- und Überwinterungsplätzen sowie Nahrungshabitaten.	100
Abbildung 12: Querschnitt Eidechsenlinse aus LfU (2020b)	102

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Ergebnis der artenschutzrechtlichen Vorprüfung für die Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	20
Tabelle 2: Ergebnis der artenschutzrechtlichen Vorprüfung für die Säugetierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	22
Tabelle 3: Untersuchungsprogramm zur Erfassung der Säugetiere.....	25
Tabelle 4: Ergebnis der Bestandserhebungen für die Säugetierarten nach Anhang IV der FFH-RL	26
Tabelle 5: Säugetierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie für welche eine erhebliche Betroffenheit durch das Vorhaben nicht ausgeschlossen werden kann.....	28
Tabelle 6: Betroffenheit der Säugetierarten nach Anhang IV der FFH-RL.....	28
Tabelle 7: Ergebnis der artenschutzrechtlichen Vorprüfung für die Reptilienarten nach Anhang IV der FFH-RL	34
Tabelle 8: Übersicht über die Reptilien-Probeflächen.	34
Tabelle 9: Untersuchungsprogramm zur Erfassung der Reptilien.....	35
Tabelle 10: Ergebnis der Bestandserhebungen für die Reptilienarten nach Anh. IV der FFH-RL	35
Tabelle 11: Reptilienarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie für welche eine erhebliche Betroffenheit durch das Vorhaben nicht ausgeschlossen werden kann.....	36
Tabelle 12: Betroffenheit der Reptilienarten nach Anhang IV der FFH-RL	37
Tabelle 13: Ergebnis der artenschutzrechtlichen Vorprüfung für die Amphibienarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	39
Tabelle 14: Untersuchungsprogramm zur Erfassung der Amphibien.	40
Tabelle 15: Ergebnis der artenschutzrechtlichen Vorprüfung für die Schmetterlingsarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	40
Tabelle 16: Übersicht über die Schmetterlings-Probeflächen.	41
Tabelle 17: Untersuchungsprogramm zur Erfassung der Schmetterlinge.	41
Tabelle 18: Übersicht über das Habitatpotenzial der Tagfalterprobeflächen für artenschutzrechtlich relevante Arten.....	42
Tabelle 19: Ergebnis der artenschutzrechtlichen Vorprüfung für die Europäischen Vogelarten	44
Tabelle 20: Übersicht über die Kartierdurchgänge zur Erfassung der Brutvögel	47
Tabelle 21: Ergebnis der Bestandserhebungen für die Europäischen Vogelarten.....	51
Tabelle 22: Arten mit bau- oder anlagebedingten Verlusten von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	54
Tabelle 23: Vorhabensbedingte Mortalitätsgefährdungsklassen (vMGI) der im Gebiet vorkommenden Brutvogelarten	54
Tabelle 24: Störungsbedingte Mortalitätsgefährdungsklassen (sMGI) der im Gebiet vorkommenden Brutvogelarten. Die Angaben hinter den Arten sind die artspezifischen Fluchtdistanzen nach Gassner et al. (2010).....	56
Tabelle 25: Arten/Revierzahlen mit planungsrelevanten baubedingten Beeinträchtigungen ...	59
Tabelle 26: Europäische Vogelarten für welche eine erhebliche Betroffenheit durch das Vorhaben nicht ausgeschlossen werden kann	60
Tabelle 27: Betroffenheit der Europäischen Vogelarten.....	62
Tabelle 28: Voraussetzungen für die Maßnahmenumsetzung für die betroffenen Ackervögel sowie den Feldhamster.	95

Tabelle 29: Anwendbarkeit von PiK-Maßnahmen auf Acker für Ackervögel und den Feldhamster inkl. Angaben zur erforderlichen Flächengröße. Bei den Vögeln ist die Bezugsgröße je betroffenem Revier, beim Feldhamster ja 1 ha Lebensraumverlust.....	96
Tabelle 30: Auflistung der für die CEF1 und FCS1 vorgesehenen Maßnahmenflächen (Lage der einzelnen Flächen: siehe Anlage 4.3.6).	98
Tabelle 31: Übersicht der vorgesehenen Maßnahmenflächen CEF1 und FCS1 pro Gemarkung nach Maßnahmentyp und Zielart (nach Bayerische Kulturlandstiftung, Stand 23.04.2026)	98
Tabelle 32: Übersicht der geplanten Maßnahmenflächen CEF1 und FCS1 pro Gemarkung und Zielart – Gesamtgröße des Ausgleichs für den Feldhamster [in ha] und Anzahl der Brutpaare/Reviere je Vogelart, die in Folge des Vorhabens durch die Maßnahmen CEF1 und FCS1 ausgeglichen werden (Lage der einzelnen Flächen: siehe Anlage 4.3.6; nach Bayerische Kulturlandstiftung, Stand 23.04.2026).....	99
Tabelle 33: Verbotstatbestände und Erhaltungszustand für die Tierarten des Anhangs IV a) der FFH-Richtlinie.....	106
Tabelle 34: Verbotstatbestände und Erhaltungszustand für die Europäischen Vogelarten	107

Abkürzungsverzeichnis

ASK-Daten	Daten der Artenschutzkartierung
BArtSchV	Bundesartenschutzverordnung
BayKompV	Bayerische Kompensationsverordnung
BayNatSchG	Bayerisches Naturschutzgesetz
BGBI	Bundesgesetzblatt
BKLS	Bayerische KulturLandStiftung
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
EnWG	Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz)
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
GOK	Geländeoberkante
kV	Kilovolt (1.000 Volt) Einheit für elektrische Spannung
LBP	Landschaftspflegerische Begleitplanung
LfU	Bayerisches Landesamt für Umwelt
Ltg.-Nr	Leistungsnummer
saP	Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung
SPA	Special Protection Areas gemäß Vogelschutz-Richtlinie
UBB	Umweltbaubegleitung
UG	Untersuchungsgebiet
UW	Umspannwerk
V	Volt, Einheit für elektrische Spannung
VRL	Vogelschutzrichtlinie

Glossar

Abspannmaste	An Abspannmasten werden die Leiter an Abspannketten befestigt, die die resultierenden Leiterzugkräfte auf den Stützpunkt übertragen. Sie bilden damit Festpunkte in der Leitung.
Ausgleichsmaßnahme	Eine Maßnahme des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die dazu dient, die durch ein Vorhaben verursachten Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft in gleichartiger Weise auszugleichen und so die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts sowie das Landschaftsbild wiederherzustellen.
Autochthon	Gebietsspezifisch heimisch, innerhalb eines Gebietes bzw. Ökosystems entstanden/ produziert.
CEF-Maßnahme	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten („ <u>C</u> ontinuous <u>E</u> cological <u>F</u> unctionality“).
Eckstiele	Eckprofile eines Mastes.
Extensive Nutzung	Flächen- und Bodennutzung mit geringem menschlichen Eingriff in den Naturhaushalt hinsichtlich Düngung, Pestizideinsatz und mechanischer Bearbeitung zugunsten der ökologischen Vielfalt.
FFH-Gebiet	Nach EU-Habitatrichtlinie ausgewiesenes und geschütztes Gebiet in einem EU weiten Schutzgebietsnetz (Natura 2000), in dem lebensraumtypische Tier- und Pflanzenarten sowie besondere Lebensräume und die biologische Vielfalt geschützt werden. Ziel ist der Erhalt oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands dieser Arten und Lebensräume.
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie – Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.
Gemeinschaftlich geschützte Arten	Europäische Vogelarten gem. Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie und Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.
Gestänge	Fachbegriff für Tragwerk.
Grünland	Landwirtschaftlich genutztes Kulturgrasland von der planaren bis in die subalpine/ alpine Stufe, welches als Wiese, Weide

	oder Alm genutzt wird. Auch ehemalige, aus der Nutzung genommene Grünlandbestände mit typischer Brachevegetation werden unter diesem Begriff zusammengefasst.
Habitatfunktion	Die Funktion, die ein spezifischer Lebensraum erfüllt, indem durch ihn Nahrungs-, Fortpflanzungs- und Rückzugsmöglichkeiten angeboten werden.
Hochspannung	Spannungsbereich von 60 bis 110 kV.
Intensive Nutzung	Flächen- und Bodennutzung mit vergleichsweise hohem menschlichen Eingriff in den Naturhaushalt hinsichtlich Düngung, Pestizideinsatz und mechanischer Bearbeitung als auch hoher Tierhaltungsdichte.
Kompensationsbedarf	Beschreibt das quantitative und qualitative Ausmaß der erforderlichen Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen, welches notwendig ist, um die durch ein Vorhaben unvermeidbar beeinträchtigten Funktionen von Natur und Landschaft flächenbezogen sowie nicht flächenbezogen auszugleichen.
Lebensraum	Raum oder Umkreis, der durch bestimmte (natürliche und standortspezifische Eigenschaften geprägt ist und aufgrund dessen Schutz und Nahrung für Lebewesen bietet (-> Siehe Habitatfunktion).
Naturraum	Ein durch geologische, geomorphologische, hydrologische, klimatische und nutzungsbedingte Eigenschaftenabgegrenzter Landschaftsraum, der eine weitgehend einheitliche natürliche Ausstattung und Struktur aufweist. Er dient als Grundlage für die Gliederung und Bewertung von Landschaften in der Landschaftsplanung.
Naturschutzgebiet	Rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete nach § 23 BNatschG als Kernflächen des Naturschutzes, die dem besonderen Schutz von Natur und Landschaft dienen, insbesondere zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten.
Oberboden	Oberer Teil des Mineralbodens, der je nach Bodentyp den entsprechenden Anteil Humus und Bodenorganismen enthält. Er hebt sich üblicherweise farblich vom darunter liegenden Unterboden ab.

PiK-Maßnahmen	(Produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen) sind naturschutzfachliche Bewirtschaftungsformen auf landwirtschaftlichen Flächen, die eine ökologische Aufwertung bewirken und zugleich die landwirtschaftliche Nutzung erhalten.
Rote Liste	Wissenschaftliches Fachgutachten, das in regelmäßigen Zyklen durch das Bundesamt für Naturschutz publiziert wird und den Gefährdungsgrad von Tieren, Pflanzen und Pilzen analysiert.
Rote Liste Arten	Arten, die auf einer Roten Liste aufgeführt sind und somit einen gewissen Gefährdungsgrad aufweisen (von gefährdet bis vom Aussterben bedroht bzw. ausgestorben).
Schutzstatus	Besonderer gesetzlicher Schutz eines Gebiets, Objekt oder einer Art, um deren Fortbestehen beziehungsweise das Fortbestehen abhängiger Organismen zu fördern und zu sichern.
SPA-Gebiet	Vogelschutzgebiet gemäß Vogelschutz-Richtlinie (SPA= <u>S</u> pecial <u>P</u> rotection <u>A</u> rea).
Streng geschützte Arten	Zum Verletzungs- und Tötungsverbot der besonders geschützten Arten ergänzt das Bundesnaturschutzgesetz: „Wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert“ (§ 44 Abs. 1 S. 2 BNatSchG)
Streuobstwiese	Extensiver Obstbau hochwüchsiger Obstbäume mit unterschiedlichen Arten und Altersstufen in weiten Pflanzabständen auf Dauergrünland.
Umspannwerk	Hochspannungsanlage mit Transformatoren zum Verbinden von Netzen verschiedener Spannungen.
Unionsliste	EU-Verordnung 1143/2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten und der naturschutzfachlichen Invasivitätsbewertung für in Deutschland wildlebende gebietsfremde Gefäßpflanzen.
Untersuchungsgebiet	Festgelegtes geografisches Gebiet, als Untersuchungsrahmen für das vorliegenden Gutachten dient. Es entspricht dem Raum in dessen die Schutzgüter nach BNatSchG bzw. UVPG im

	Bestand analysiert und hinsichtlich des Eingriffes bewertet werden.
Verantwortungsarten	Arten, für die Deutschland international eine besondere Verantwortung hat, weil sie nur in Deutschland vorkommen oder weil ein hoher Anteil der Weltpopulation in Deutschland vorkommt.
Verbuschung	Fortgeschrittene Sukzession einer (Grünland-) Fläche, bei der es zur Einwanderung von Gehölzen kommt.
Vergrämung	Gezieltes Vertreiben von wilden Tierarten von einer Fläche zu deren Schutz.
Vermeidungsmaßnahme	Maßnahme die darauf abzielt Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft, durch ein Vorhaben, zu vermeiden - ausgehend von allgemeinen Grundsatz nach §13 BNatSchG (Vermeidungsgebot).
Vogelschutzgebiet	Nach der EU-Vogelschutzrichtlinie ausgewiesenes Gebiet, in dem bestimmte wildlebende Vogelarten geschützt werden. Ziel ist der Erhalt, die Wiederherstellung oder die Förderung günstiger Lebensbedingungen für diese Arten, insbesondere während Brut-, Rast- und Überwinterungszeiten. Schutzgebiet des Natura 2000-Netzes.
VRL	Vogelschutz-Richtlinie – Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26.01.2010, S. 7).
Wirkraum	Durch den Eingriff betroffener Raum, in dem sich bau-, betriebs- und anlagenbedingte Wirkungen durch ein Vorhaben ergeben können.

1 Allgemeine Angaben

1.1 Angaben zu den Hochspannungsfreileitungen des Vorhabens

Neben dem Ersatzneubau der 110-kV Leitung Nr. Ü12.0 werden auch Maßnahmen an der Ü12.1 sowie an der B88/ B88A und B123/ B123A umgesetzt. Die nachfolgenden Angaben zu den Hochspannungsfreileitungen wurden dem Erläuterungsbericht entnommen (s. Anlage 1-3, K2 Engineering GmbH, 2025):

Leitung Nr. Ü12.0/ Ü12.1

Die Ltg.-Nr. Ü12.0 beginnt im Abschnitt 1 am Umspannwerk (UW) Bergtheim und endet südwestlich der Stadt Schweinfurt am Umspannwerk Schweinfurt. Der Bereich von Bergtheim bis zum UW Schweinfurt wurde zumeist in den Jahren 1921 und 1922 errichtet. Die Leitung Ü12.0 im Abschnitt 1 umfasst eine Gesamtlänge von ca. 16 km. Sie besteht aus insgesamt 74 Stahlgittermasten, die im Wesentlichen als einsystemige Maste ausgeführt sind. Von Bergtheim bis zum Umspannwerk Schweinfurt ist ein Leiterseil vom Typ AL/ST 120/20 und ein Erdseil vom Typ AL/St 50/30 aufgelegt.

Am Mast 103 der Leitung Ü12.0 zweigt die ca. 6 km lange zweisystemige 110-kV-Leitung Ü12.1 nach Zeuzleben ab. Diese wurde 1990 errichtet und besteht aus 15 Masten. Belegt ist die Leitung mit einem Leiterseil vom Typ Al/St 230/30. Es ist ein Erdseil vom Typ AY/AW 208/50-20,5 aufgelegt.

Leitung Nr. B88/ 88A

Die 110-kV Freileitung Bergrheinfeld – Schweinfurt, Ltg.-Nr. B88/ B88A, der Bayernwerk Netz GmbH befindet sich, wie die 110-kV Freileitung Ü12.0 im Stadt- und Landkreis Schweinfurt. Die ca. 5,2 km lange Leitung wurde zwischen den Jahren 1962 und 1965 errichtet und umfasst 16 Maste.

Die Leitung ist viersystemig errichtet. Auf den oberen Systemen liegen Leiterseile vom Typ Al/St 380/50. Auf den unteren Systemen liegt ein Zweierbündelseil vom Typ Al/St 380/50. Als Erdseil liegt ein Seil vom Typ Al/St 120/70 auf.

Leitung Nr. B123/ B123A

Die ca. 1,9 km lange 110-kV-Freileitung der Bayernwerk Netz GmbH (Schweinfurt –) Bergrheinfeld – Grafenrheinfeld (LH-07-B123) wurde im Jahr 1976/77 errichtet und besteht aus 6 Masten. Es ist eine viersystemige Leitung. Die Systeme sind mit einem Leiterseil vom Typ Al/St 560/50 als Zweierbündel belegt. Es ist ein Erdseil vom Typ Al/St 120/70 aufgelegt.

1.2 Kurzbeschreibung der Maßnahme

Die insgesamt 33,8 km lange 110-kV-Leitung der Ü12.0 zwischen dem UW Dürrbachau und dem UW Schweinfurt steht altersbedingt zur Erneuerung an. Da für diesen Raum eine erhebliche Leistungssteigerung prognostiziert wird, ist zudem eine Erhöhung der Übertragungsleistung erforderlich. Um die Ziele der Erneuerung und der Erhöhung der Übertragungsleistung umzusetzen, ist es geplant die Leitung ersatzneuzubauen. Das Vorhaben ist Bestandteil des Netzausbauplans 2024 gemäß §14d EnWG (Nr. 742) und gliedert sich in zwei Abschnitte: Abschnitt 1 zwischen UW Bergtheim und UW Schweinfurt (ca. 16 km lang) und Abschnitt 2 zwischen UW Dürrbachau und UW Bergtheim (ca. 17,8 km lang).

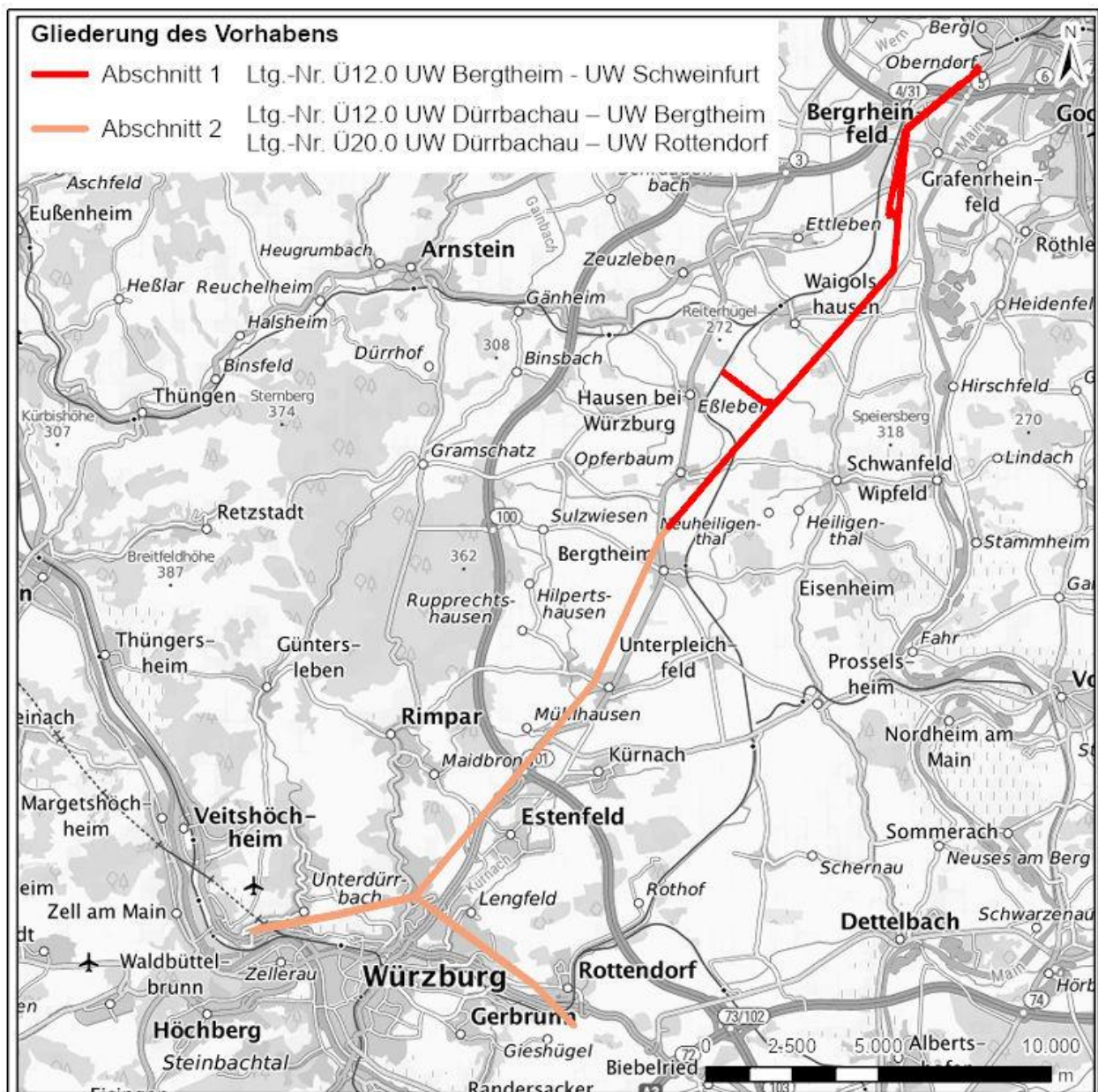


Abbildung 1: Übersicht über das Gesamtvorhabens der Leitungsnummern Ü12.0/Ü20.0 zwischen Würzburg und Schweinfurt als Teil des Netzausbauplan 2024.

Im Abschnitt 1 erfolgt zwischen UW Bergtheim und UW Bergrheinfeld auf einer Länge von ca. 11,3 km ein trassengleicher Ersatzneubau der vorhandenen 110-kV-Leitung. Zwischen dem UW Bergrheinfeld und dem UW Schweinfurt wird die Leitung im Zuge einer Umbeseilung der Leiterseile über die parallelverlaufende 110-kV-Leitung B123 und B88 geführt, so dass die Bestandstrasse der Ü12.0 auf ca. 6 km Länge ersatzlos zurückgebaut werden kann.

Eine Erhöhung der Übertragungsleistung wird ermöglicht, indem die einsystemige Leitung der Ü12.0 gegen eine zweisystemige Leitung ersetzt wird.

Die um das Jahr 1922 errichtete Leitung wird trassengleich, aber in weiten Teilen innerhalb der Leitungssachse nicht standortgleich errichtet (Verschiebung der Maststandorte). Durch die höher gebauten Mastgestänge kann die Anzahl der Masten reduziert werden. Im Bestand sind die Masten der Leitung Nr. Ü12.0 zwischen 14,6 m und 31,04 m hoch während für die (ersatz-)neugebauten Masten Höhen zwischen 30 m und 48 m geplant sind. Die Feldlängen der geplanten Leitung mit 300 m – 330 m vergrößern sich die durch die Erhöhung im Vergleich zur Bestandsleitung (220 m – 240 m) ebenfalls.

Auf Höhe des Umspannwerkes Bergrheinfeld erfolgt die Leitungsführung bis zum Umspannwerk Schweinfurt über die oberen Traversen der bestehenden Masten der Leitungen B123 und B88. Nach durchgeführtem Umbau der B88 und der Umbeseilung findet der Rückbau der bestehenden 110-kV-Leitung Ü12.0 statt.

Der Umbau der Leitung B88 umfasst Ertüchtigungsmaßnahmen in Form von Maststahl- und Fundamentsanierungen. Bei der Maststahlsanierung werden einzelne Verstrebungen des Stahlgittermastes verstärkt oder ausgetauscht, eine Änderung der Konstruktion der Gittermasten wird nicht vorgenommen. Die Sanierungsmaßnahme der reinen Stahlertüchtigung wird an den Masten E1 bis E6, E8 bis E10 und E13 bis E15 erforderlich. Eine Fundamentsanierung wird im Leitungsabschnitt B88 an Mast E7 vorgenommen. Die Masten E11 und E12 werden aufgrund des hohen Sanierungsbedarfs standortversetzt neugebaut (→ E11N, E12N). Bis auf den neu zu errichtenden Mast E11N werden alle Masten der Leitung Nr. B88 nicht erhöht.

An der B88 werden zusätzlich zu den oben benannten Sanierungsmaßnahmen die vorhandenen Leiterseile auf den unteren Traversen der Leitung durch leistungsstärkere Leiterseile ersetzt.

Am bestehenden 110-kV-Abzweig (Ü12.1) nach Zeuzleben ist zudem ein neues Umspannwerk (UW Eßleben) geplant, welches in einem separaten Genehmigungsverfahren genehmigt wird. Die Anbindung an dieses UW wird im vorliegenden Antrag berücksichtigt und ist auch Gegenstand der vorliegenden Planung.

Im Zuge der genannten Maßnahmen wird auch das bestehende Blitzschutzseil erneuert.

Insgesamt werden 75 Masten zurückgebaut und 40 Masten neu errichtet. Der Baubeginn ist für das Jahr 2027 geplant.

Bauausführung

Wenn der Neubau standortgleich erfolgen soll, ist die Herstellung neuer Fundamente erforderlich. Dazu werden die vorhandenen Fundamente rückstandslos zurückgebaut.

Die geplanten Gründungen der Ü12.0 umfassen im Wesentlichen Plattenfundamente mit Flächen von maximal ca. 14 m x 14 m x 1,2 m. Die Gründungstiefe der Plattenfundamente erfolgt bis ca. 2,7 m unter GOK mit einer Erdüberdeckung von mindestens 1,0 m. Einzelne Masten werden aus statischen Gründen mit einem Bohrfundament je Eckstiel ausgeführt. Die Bohrpfähle werden bis in eine Tiefe von max. 25 m unter GOK eingebracht, der Kopfdurchmesser eines Bohrpfahls umfasst ca. 1,2 m.

Der überwiegende Teil der Fundamente liegt weiterhin nicht sichtbar unterhalb der Erdoberkante. Oberirdisch werden in der Regel nur die vier Fundamentköpfe an den Eckstielen sichtbar sein. Die Fundamentköpfe je Eckstiel umfassen jeweils einen Durchmesser von voraussichtlich 0,8 m – 1,5 m.

Das im Bestand vorliegende Stufenfundament des Mastes E7 wird bis ca. 2,5 m Tiefe abgetragen, auf dem restlichen, im Boden verbliebenen Fundament wird ein Plattenfundament mit Einzelköpfen hergestellt.

Um das oben beschriebene Bauvorhaben umsetzen zu können, werden Flächen zur Erschließung der Maste und Sicherung der Leiterseile benötigt.

An jedem Mast wird eine Baustelleneinrichtungsfläche bestehend aus Stell- und Arbeitsflächen sowie Material- und Bodenlagerflächen eingerichtet. Die Arbeitsflächen werden durch Zuwegungen, hergestellt aus Stahlplatten oder ggf. einer Schotterpacklage, von nächstgelegenen Wirtschaftswegen und/oder Straßen erschlossen. Zwecks Querung von Gräben werden diese bauseitig mit Schwerlastrohren ausgebaut. An Abspannmasten (i. d. R. die „Eckmasten“) werden Winden-/ Trommelplätze mit Stahlplatten eingerichtet, auf denen Kabeltrommeln zum Einziehen der Leiterseile bzw. Zugmaschinen aufgestellt werden. Bei Querung von Verkehrswegen des Straßen- und Schienenverkehrs werden beidseits des jeweiligen Weges Schutzgerüste aufgestellt, zwischen die ein Netz gespannt wird, so dass Leiterseile im Zuge des Baustellengeschehens nicht auf die Verkehrswege herunterfallen können. Im Bereich von Wirtschaftswegen, die nicht gesperrt werden können, werden kleinere Schleifgerüste installiert.

An den neu zu bauenden Masten der Ü12.0 zwischen UW Bergtheim und UW Bergrheinfeld wird an den Masten temporär ein Mastprovisorium aufgestellt, in das für den Zeitraum des Mastneubaus die Leiterseile aufgehängt werden.

Das Bauvorhaben wird als Wanderbaustelle realisiert, so dass bauzeitige Belastungen immer nur über einen kurzen Zeitraum wirksam sind. Bei optimalen Bedingungen wird die Bauzeit pro Mast ca. 10 Wochen betragen. Der Rückbau der alten Masten der Ü12.0 wird kürzer dauern.

Eine detaillierte Beschreibung der geplanten Maßnahmen sowie der Baudurchführung kann dem Erläuterungsbericht (Anlage 1-3, K2 Engineering GmbH, 2025) entnommen werden.

1.3 Aufgabenstellung dieses artenschutzrechtlichen Fachbeitrags zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

Im vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zur saP werden:

- Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftlich geschützten Arten (europäische Vogelarten gem. Art. 1 Vogelenschutz-Richtlinie, Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben eintreten können, ermittelt und dargestellt. (Hinweis zu „Verantwortungsarten“ nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG: Diese Regelung wird erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt.)
- Die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

1.4 Datengrundlagen

- Arteninformationen des LfU für die Landkreise Würzburg Stadt – Würzburg – Schweinfurt Stadt - Schweinfurt
- Eigene gutachterliche Einschätzung basierend auf einer Luftbilddauswertung
- Eigene gutachterliche Einschätzung basierend auf einer Ortseinsicht
- Biotopkartierung Bayern des LfU der Landkreise Würzburg Stadt, Würzburg, Schweinfurt, Schweinfurt Stadt; sowie die TK-Blätter 6125 - Würzburg Nord, 6126 - Dettelbach, 6226 – Kitzingen, 6026 - Werneck, 5927 - Schweinfurt
- Auswertung Schrägbildfotos der Maste
- Umfangreiche Kartierungen zu artenschutzrechtlich relevanten Arten(gruppen) im Jahr 2024 (vgl. Kap. 3)
- Gebietsdaten Natura 2000 zum SPA-Gebiet 6426-471 (LfU 2024a)
- Standarddatenbogen, Managementplan und gebietsbezogene Konkretisierung der Erhaltungsziele für das SPA-Gebiet 6426-471 (abgerufen unter LfU 2024a), Kartenmaterial mit Informationen zum Vorkommen relevanter Vogelarten zur Verfügung gestellt von der Regierung von Unterfranken (2025)
- Brutstandorte Wiesenweihe 2019-2024, Vorhaben Sanierung Ü12/Ü20 vom Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V.

1.5 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung orientiert sich auf die mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 20. August 2018 Az.: G7-4021.1-2-3 eingeführten „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben

zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“ mit Stand 08/2018 sowie der „Arbeitshilfe Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung – Prüfablauf“ (LfU 2020a). Die dort beschriebenen Arbeitsweisen wurden an die vorliegenden Gegebenheiten (mehrere, relativ kleine, räumlich getrennte Baufelder) angepasst.

Artenschutzrechtliche Vorprüfung:

Im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Vorprüfung wurde das projektspezifisch zu prüfende Artenspektrum ermittelt. Der Ermittlung der prüfungsrelevanten Arten wurden die Arteninformationen des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (LfU) zu Grunde gelegt.

In einem ersten Schritt wurde eine Datenabfrage zur Feststellung der in den betroffenen Landkreisen Würzburg und Schweinfurt sowie in der Stadt Schweinfurt vorkommenden prüfungsrelevanten Arten durchgeführt. Auf diese Weise wurden alle Arten abgeschichtet, deren bekanntes Verbreitungsgebiet in Bayern außerhalb des Wirkraums des Vorhabens liegt. Die Arteninformationen des LfU führen in ihrer Datenbank ausschließlich solche Vogelarten, die aufgrund ihres Gefährdungsgrads, ihrer Seltenheit oder ihrer hohen Empfindlichkeit gegenüber bestimmten Wirkfaktoren als besonders planungsrelevant einzustufen sind. Sogenannte „Allerweltsvogelarten“, die weit verbreitet sind und aktuell als nicht gefährdet gelten, werden hingegen nicht geführt. Für diese Arten kann i.d.R. davon ausgegangen werden, dass durch Vorhaben keine Verschlechterung ihres Erhaltungszustandes erfolgt. Wenn im konkreten Einzelfall aufgrund einer besonderen Fallkonstellation eine größere Anzahl von Individuen oder Brutpaaren dieser weitverbreiteten und häufigen Vogelarten von einem Vorhaben betroffen sein können, sind diese Arten aus Gründen der Planungssicherheit in den 2. Schritt der Prüfung einzubeziehen. Von den sehr zahlreichen Zug- und Rastvogelarten Bayerns wurden nur diejenigen aufgenommen, welche in relevanten Rast- /Überwinterungsstätten im Wirkraum des Projektes als regelmäßige Gastvögel zu erwarten waren.

Im Vorfeld der Kartierungen erfolgte eine Abstimmung zwischen dem Vorhabenträger (Bayernwerk) und der Höheren Naturschutzbehörde hinsichtlich des erforderlichen Untersuchungsumfangs, welche in einem Abstimmungspapier mündeten (Bayernwerk Netz (2024): Ersatzneubau Ü12.0 / Ü12.1 / Ü20.0 – Anlage 4.3 – Untersuchungskonzept, Stand: 08.02.2024). Diese wurden durch eine Übersichtsbegehung am 21.03.2024 nochmalig verifiziert.

Im zweiten Schritt der artenschutzrechtlichen Vorprüfung wurden mittels Kartierungen bzw. Potenzialanalysen Bestandssituationen der ermittelten Arten an den einzelnen zu prüfenden Maststandorten untersucht. Die Methodik der Bestandserhebungen und Potenzialanalysen wird in den entsprechenden Unterkapiteln (3.1 und 3.2) der prüfungsrelevanten Artengruppen beschrieben.

Die Ergebnisse dieser artenschutzrechtlichen Vorprüfung sind im Anhang 1 ausführlich dargestellt. Im Weiteren werden nur noch die Arten betrachtet, welche im Rahmen der artenschutzrechtlichen Vorprüfung als prüfungsrelevant bewertet wurden.

2 Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der europarechtlich besonders und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

2.1 Baubedingte Wirkfaktoren / Wirkprozesse

Flächeninanspruchnahme durch Baustelleneinrichtungen wie Baustraßen, Baustreifen und Lagerplätze

- Temporärer oder ggf. auch dauerhafter Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten geschützter Fledermaus- oder Vogelarten sowie der Haselmaus durch Gehölzrodungen
- Temporärer oder ggf. auch dauerhafter Verlust von Habitaten von Feldhamster, Haselmaus, Brutvögeln und Reptilien mit essenzieller Bedeutung für die Funktion von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Baustelleneinrichtungen

Lärm, Erschütterungen, Licht und Silhouettenwirkung durch Baubetrieb

- Erhebliche Störung der lokalen Population von, Brutvögeln und dem Feldhamster
- Aufgabe von Vogelbruten bei Störungen während der Brutzeit

2.2 Anlagenbedingte Wirkprozesse

Flächenverluste durch Masten

- dauerhafter Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten geschützter Fledermaus- oder Vogelarten sowie der Haselmaus durch Gehölzrodungen
- Vollständiger und dauerhafter Verlust von Habitaten von Feldhamstern, Haselmäusen, Brutvögeln, Reptilien mit essenzieller Bedeutung für die Funktion von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch die Errichtung von Neubaumasten

Erhöhtes Tötungsrisiko durch Kollisionen

- Risiko der Tötung oder Verletzung von Vögeln bei der Kollision mit der Freileitung in einem das allgemeine Lebensrisiko signifikant übersteigendem Maße

2.3 Betriebsbedingte Wirkprozesse

Da es sich um den Ersatzneubau einer Bestandsleitung handelt, kommt es zu keinen zusätzlichen betriebsbedingten Auswirkungen

3 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

3.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

3.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 Abs. 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, folgendes Verbot:

Schädigungsverbot:

Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen der besonders geschützten Arten oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Entnehmen, Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn

- die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Entnahme-, Beschädigungs- und Zerstörungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 2 Nr. 1 BNatSchG analog),
- die Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Exemplare oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Standorte im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 2 Nr. 2 BNatSchG analog),
- die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standortes im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 2 Nr. 3 BNatSchG analog).

Methodik der Bestandserhebungen

Die artenschutzrechtliche Vorprüfung ergab eine mögliche Betroffenheit der in Tabelle 1 aufgeführten Arten:

Tabelle 1: Ergebnis der artenschutzrechtlichen Vorprüfung für die Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Bestandserhebung am Mast Nr.
Dicke Trespe	<i>Bromus grossus</i>	Ü12.0 – Mast 82-136, 138-153, 155 / Ü12.1 – Mast Z1-Z5 / B88-Masten E1- E14/Ü22.0 Masten 1-4/ Ü23.1 S1

Die Dicke Trespe besiedelt Ackerränder, seltener grasige Feldwege und Wiesen und ist vor allem in Beständen von Wintergetreide-Sorten (Dinkel, Weizen, Futtergerste) zu finden, ein Vorkommen dieser Art ist daher auch im Untersuchungsgebiet möglich. Viele Masten des Bauvorhabens befinden sich am Ackerrand oder haben am Mastfuß durch die fehlende Bewirtschaftungsmöglichkeit in diesem Bereich Ackerrand-ähnliche Pflanzengesellschaften ausgebildet.

Im Rahmen der Biotop- und Nutzungstypenkartierung wurden die Maststandorte sowie ein Untersuchungsgebiet von 100 m beidseits der bestehenden Freileitungen Ü12.0, an Teilen der Ü12.1 sowie B88/ B88A und B123/ B123A auf das Vorkommen der Dicken Trespe geprüft. Die Kartierung erfolgte am 30.05.2024 sowie vom 18.06.2024 bis 19.06.2024 anhand der Biotopwertliste zur Anwendung der Bayerischen Kompensationsverordnung (BayKompV) vom 28. Februar 2014 inkl. der zugehörigen Arbeitshilfen und Kartieranleitungen des LfU.

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Pflanzenarten

Im Rahmen der Bestandserhebungen wurden keine artenschutzrechtlich relevanten Pflanzenarten erfasst. Trotz vorhandener Habitatpotenziale wurde die Dicke Trespe (*Bromus grossus*) nicht nachgewiesen. Ein Vorkommen im Untersuchungsgebiet kann somit ausgeschlossen werden.

3.1.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergeben sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 Abs. 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten:

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG).

Störungsverbot:

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Ein Verbot liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Arten verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

Tötungs- und Verletzungsverbot:

Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sowie Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen bei Errichtung oder durch die Anlage des Vorhabens sowie durch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor,

- wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das *Tötungs- und Verletzungsrisiko* für Exemplare der betroffenen Arten *nicht signifikant erhöht* und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG);
- wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG).

3.1.2.1 Säugetiere

3.1.2.1.1 Methodik der Bestandserhebungen

Die artenschutzrechtliche Vorprüfung ergab eine mögliche Betroffenheit der in

Tabelle 2 aufgeführten Arten:

Tabelle 2: Ergebnis der artenschutzrechtlichen Vorprüfung für die Säugetierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Bestandserhebung am Mast Nr.
Haselmaus	<i>Muscardinus avellanarius</i>	Ü12.0-Masten 151-153
Feldhamster	<i>Cricetus cricetus</i>	Ü12.0-Masten 97-117, 131-151, 155*
Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	Ü12.0-Masten 84, 96, 105, 113, 134, 135, 137, 140, 141, 143, 146, 147, 148, 151, 152, 153, 155, 01a; B88-Masten E1a, E1, E4, E5, E7, E11-E15
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	
Nymphenfledermaus	<i>Myotis alcathoe</i>	
Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	
Brandtfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	
Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	
Kleinabendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	
Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Bestandserhebung am Mast Nr.
Zweifarbfladermaus	<i>Vespertilio murinus</i>	

*Vom Feldhamster liegen von den Bereichen zwischen UW Bergtheim und Mast Ü12.0-96, Mast Ü12.0-118 und 131 sowie zw. Mast Ü12.1-Z1 und Z5 hinreichend aktuelle Daten vor, sodass hier keine gezielten eigenen Erhebungen stattfanden.

Haselmaus

Zur Erfassung der Haselmaus wurde der Bereich um die Masten 151-153 der Leitungsnummer Ü12.0 flächig auf seine Eignung als Haselmaushabitat bewertet. Alle Bereiche, denen aufgrund der Bestandsstruktur und dem Vorkommen geeigneter Nahrungssträucher (Haselnuss, Beeren) eine potenzielle Eignung zugewiesen werden konnte, wurden in der Folge vertiefend untersucht.

Auf diese Weise wurden insgesamt zwei Probeflächen ausgewählt, auf denen im April 2024 jeweils zehn sogenannte „Haselmaus Tubes“ an geeigneten Vegetationsstrukturen angebracht wurden. Diese Tubes bieten mögliche Nistplätze für die Haselmaus. Die Probeflächen liegen einerseits zwischen dem Betonwerk der Firma Riedel Bau Betonwerk und der St 2270 (gebüschreiche halboffene Fläche) und andererseits in einer straßenbegleitenden Hecke südlich der BAB 70. Sie wurden zwischen Mai und November 2024 insgesamt jeweils achtmal auf Besatz kontrolliert (Tabelle 3). Zusätzlich wurden diese Bereiche nach Spuren, die auf ein Vorkommen der Haselmaus hindeuten (Nüsse, alte Nester), abgesehen.

Feldhamster

Innerhalb eines Umkreises von 350 m um die Maststandorte wurde der Feldhamster auf den Ackerflächen mittels Feinkartierung nach Weidling & Stubbe (1998) erfasst. Die Ackerflächen wurden in Reihen in 2 – 5 m Abstand abgelaufen, um nach charakteristischen Baueingängen zu suchen. Funde von Feldhamstern bzw. Hamsterbauten wurden fotografiert und mittels GPS vermerkt. Bei der Kartierung wurden relevante Charakteristika der Hamsterbaue, wie Art des Eingangs (Schlupf- oder Fallröhre), Röhrendurchmesser und -tiefe, sowie umliegende Fraß- oder Kots Spuren miterfasst. Es erfolgte je ein Kartierdurchgang im Frühjahr (Ende April) und im Sommer nach der Ernte (Tabelle 3).

Verschiedene Ackerflächen wurden aufgrund ihres Zustandes (kürzliche Bodenbearbeitung, hoher Bewuchs), ihrer Nutzung (Mais, Rübe, Raps, Schnittblumen und Luzerne) oder einem ausgesprochenen Betretungsverbot nicht begangen. Die Nutzungstypen Mais, Rübe, Raps, Dauergrünland, Streuobst und Schnittblumen wurden ausgelassen, da sie für den Feldhamster kein geeignetes Habitat darstellen. Luzernfelder wurden nicht begangen, um eine Schädigung durch Zertreten zu vermeiden. Auf kürzlich bearbeiteten Flächen oder solchen mit hohem Bewuchs sind die Baueingänge nicht sichtbar.

Ergänzend zu den Kartierungen wurden Daten aus dem Artenhilfsprogramm Feldhamster aus den Jahren 2018-2022 herangezogen, die von der Regierung von Unterfranken zur Verfügung gestellt wurden. Die Bereiche, in denen aufgrund dieser Datenrecherche bereits Fundpunkte des Feldhamsters vorlagen, wurden nicht kartiert.

Eigene Kartierungen wurden demnach im Bereich in folgenden Bereichen durchgeführt:

- Zwischen Schweinfurt und dem UW Bergrheinfeld
- Zwischen Waigolshausen/Hergolshausen und der Bahntrasse nördlich Opferbaum

In den Bereichen zwischen UW Bergrheinfeld und Waigolshausen/Hergolshausen sowie zwischen Bahntrasse und UW Bergtheim liegen aktuelle Daten zu Feldhamstervorkommen vor.

In der Auswertung wurden gem. Vorgabe der Reg. Von Unterfranken – unabhängig von ihrer Anbaufrucht zum Kartierzeitpunkt – alle Ackerflächen als Feldhamsterhabitat abgegrenzt, welche innerhalb eines Umkreises von 350 m um einen Bau liegen. Dies geschah unabhängig davon, ob es sich um einen Fund aus den eigenen Kartierungen oder um Altnachweise aus den Daten des Artenhilfsprogrammes handelte.



Abbildung 2: Links: Markierte Feldhamster-Bauten. Rechts: Frühjahrsbegehung zur Feldhamsterkartierung.

Fledermäuse

Im Rahmen einer Begehung (Tabelle 3) wurden die Baumbestände im 50 m Umkreis der Maststandorte hinsichtlich ihrer potenziellen Bedeutung als regelmäßig genutzte Ruhe- und Fortpflanzungsstätten für Fledermausarten bewertet. Bei der Kartierung wurden relevante Charakteristika von Baumhöhlen erfasst, die eine Einschätzung des Quartierpotenzials ermöglichen. Hierzu zählen Baumart, Lage der Höhle am Baum (Stamm/Ast), Exposition der Höhlen, Höhlenart (Spechthöhle, Faulhöhle, Spalte, etc.), Größe der Höhlenöffnungen und Brusthöhendurchmesser (BHD) des Stammes. Auf Grundlage dieser Eigenschaften wurde auch eine Einschätzung bezüglich der Eignung als potenzielles Fledermauswinterquartier vorgenommen. Die kartierten Strukturen wurden mit per GPS eingemessen und fotografisch dokumentiert.

Da aufgrund der Struktur des Untersuchungsgebietes (Ackerflächen ohne Leitstrukturen) nur mit einer geringen Fledermausaktivität zu rechnen ist, wurde auf eine akustische Erfassung mittels Fledermausdetektoren verzichtet.

Tabelle 3: Untersuchungsprogramm zur Erfassung der Säugetiere.

Datum	Erfassung	Witterung
01.04.2024	Ausbringung Haselmaus-Nisthilfen	15-18 °C, Bewölkung: 100 %, Wind: 0 bft.
08.04.2024	Baumhöhlenkartierung	27 °C, Bewölkung: 80 %, Wind: 1 bft.
13.04.2024	1. Kontrolle Haselmaus-Nisthilfen	13-22 °C, Bewölkung: 10-30 %, Wind: 1 bft.
15.04.2024	Feldhamster Frühjahrsbegehung	11-16 °C, Bewölkung: 80-90 %, Wind: 1-5 bft.
16.04.2024	Feldhamster Frühjahrsbegehung	8-14 °C, Bewölkung 100 %, Wind: 2-4 bft.
17.04.2024	Feldhamster Frühjahrsbegehung	10-15 °C, Bewölkung 100 %, Wind: 1-3 bft.
18.04.2024	Feldhamster Frühjahrsbegehung	8-16 °C, Bewölkung 100 %, Wind: 1-3 bft.
19.04.2024	Feldhamster Frühjahrsbegehung	10-13 °C, Bewölkung 80-100 %, Wind: 2-4 bft.
22.04.2024	Feldhamster Frühjahrsbegehung	8-12 °C, Bewölkung 90-100 %, Wind: 1-3 bft.
23.04.2024	Feldhamster Frühjahrsbegehung	8-16 °C, Bewölkung 100 %, Wind: 1-3 bft.
13.05.2024	2. Kontrolle Haselmaus-Nisthilfen	18-22 °C, Bewölkung: 5 %, Wind: 1 bft.
01.07.2024	3. Kontrolle Haselmaus-Nisthilfen	19 °C, Bewölkung 75-80 %, Wind: 1bft.
10.07.2024	Feldhamster Sommerbegehung	15-20 °C, Bewölkung 0 %, Wind: 0-1 bft.
22.07.2024	Feldhamster Sommerbegehung	17-24 °C, Bewölkung 20-100 %, Wind: 2-4 bft.
24.07.2024	Feldhamster Sommerbegehung	15-21 °C, Bewölkung 20-80 %, Wind: 2-3 bft.
25.07.2024	Feldhamster Sommerbegehung	18-25 °C, Bewölkung 60-80 %, Wind: 1-3 bft.
29.07.2024	Feldhamster Sommerbegehung	20-26 °C, Bewölkung 0-20 %, Wind: 2-3 bft.
29.07.2024	4. Kontrolle Haselmaus-Nisthilfen	24-26 °C, Bewölkung 5 %, Wind: 1bft.
30.07.2024	Feldhamster Sommerbegehung	23-31 °C, Bewölkung 20-60 %, Wind: 1-3 bft.
09.08.2024	Feldhamster Sommerbegehung	20-25 °C, Bewölkung 60-80 %, Wind: 2-4 bft.
28.08.2024	Feldhamster Sommerbegehung	22-29 °C, Bewölkung 0-40 %, Wind: 1-3 bft.
01.09.2024	5. Kontrolle Haselmaus-Nisthilfen	25-27 °C, Bewölkung 0 %, Wind: 1 bft.
01.10.2024	6. Kontrolle Haselmaus-Nisthilfen	17,5-14 °C, Bewölkung 20-50 %, Wind: 0-2 bft.
29.10.2024	7. Kontrolle Haselmaus-Nisthilfen	14-15 °C, Bewölkung 10-50 %, Wind: 0-1 bft.
01.12.2024	8. Kontrolle Haselmaus-Nisthilfen	0-1 °C, Bewölkung 100 %, Wind: 0 bft.

3.1.2.1.2 Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Säugetierarten

Im Rahmen der Bestandserhebungen wurden die in Tabelle 4 aufgeführten artenschutzrechtlich relevanten Säugetierarten erfasst.

Tabelle 4: Ergebnis der Bestandserhebungen für die Säugetierarten nach Anhang IV der FFH-RL

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Mast Nr.
Haselmaus	<i>Muscardinus avellanarius</i>	Masten 151-153 (Ü12.0); E11/E11N (B88)
Feldhamster	<i>Cricetus cricetus</i>	Masten 84, 86, 87, 93-133, 135-137, 142-144, 146-148, 01a, 101N-104N, 108N-137N (Ü12.0); Masten Z1, Z2-Z5 (Ü12.1); Masten E1a, E6, E8, E9 (B88); Mast B123-1 (B123-1)
Fledermäuse (baumhöhlenbewohnende Arten)		Masten 84, 147 (Ü12.0)

Haselmaus

Im Bereich der Masten 152 und -153 (Ü12.0) bzw. E11/E11N (B88) wurden in drei der ausgebrachten Haselmaustubes für die Art typische kokonförmige Nester aus Gräsern und Laub nachgewiesen. Sichtbeobachtungen von Individuen gab es nicht. Es wird trotzdem ein Vorkommen der Haselmaus angenommen. Die genauen Fundpunkte sind in der Bestandskarte Fauna verzeichnet.



Abbildung 3: Links: Haselmaus-Nest in Nesting-Tube. Rechts: Haselmaus-Habitat im Umfeld der Masten Ü12.0-152/ bzw. B88-E11/E11N.

Feldhamster

Im Rahmen der Kartierungen 2024 wurden entlang der Maststandorte 86 Feldhamsterbaue nachgewiesen. Zudem liegen 201 Fundpunkte der durch das LfU Bayern erhobenen Daten innerhalb des 350 m Umkreises der Maststandorte. Die Funde zeigen eine annähernd geschlossene Verbreitung entlang der gesamten Trasse. Kleinere Lücken gibt es lediglich südlich Bergrheinfeld und südlich Opfer-

baum. Diese Bereiche werden jedoch auch als besiedelt eingestuft, da es nördlich und südlich Nachweise gibt und diese nicht durch Ausbreitungsbarrieren, wie Straßen, Wäldern oder Siedlungen voneinander getrennt sind. Der einzige Ackerbereich, welcher als nicht besiedelt angenommen wird, befindet sich westlich Bergrheinfeld zwischen Rothmühlstraße und dem Riedel Bau Betonwerk (Umfeld der Masten Ü12.0-149-151 sowie B88-E10). Die nächsten Funde liegen weiter als 350 m entfernt und sind durch die Rothmühlstraße von diesem Ackerbereich getrennt.

Eine besonders hohe Siedlungsdichte herrscht im Bereich Garstadt/Hergolshausen/Waigolshausen. Zwischen Schweinfurt und dem UW Bergrheinfeld gelangen hingegen nur einzelne Funde. Hier scheint die Siedlungsdichte deutlich geringer zu sein.

Die betroffenen Masten sind die Masten 84, 86, 87, 93-133, 135-137, 142-144, 146-148, 01a, 101N-104N, 108N-137N der Leitungsnummer Ü12.0, die Masten Z1, Z2-Z5 der Leitungsnummer Ü12.1, die Masten E1a, E6, E8, E9, der Leitungsnummer B88 sowie der Mast 1 der Leitungs-Nr. B123. Eine bemerkenswert hohe Dichte der Fundpunkte befindet sich zwischen den Ü12.0-Masten 115 und 127. Die genauen Fundpunkte sind in der Bestandskarte Fauna verzeichnet.



Abbildung 4: Fallröhren von Feldhamsterbauten im Frühjahr (links) bzw. Sommer (rechts).

Fledermäuse

Im Umkreis von 50 m um die Maststandorte wurden insgesamt sechs Höhlenbäume mit Quartierpotenzial für Fledermäuse aufgenommen. Fünf befinden sich bei Mast Ü12.0-147 und einer bei Mast Ü12.0-84. Davon liegen zwei innerhalb des Baufeldes von Mast Ü12.0-147. Da die Höhlenbäume auf Ackerflächen in deutlicher Entfernung zu geschlossenen Wäldern stehen, bieten sie für die meisten Fledermausarten kein bevorzugtes Quartier. Arten wie der Abendsegler suchen eher freistehende Bäume auf, allerdings dürften die vorliegenden Baumhöhlen für diese Art in einer zu geringen Höhe liegen. Dennoch kann ein Besatz durch Fledermäuse nicht ausgeschlossen werden. Die Standorte der Höhlenbäume sind in der Bestandskarte Fauna verzeichnet.

3.1.2.1.3 Bewertung der Betroffenheit der nachgewiesenen Arten durch das geplante Vorhaben

Für die in Tabelle 5 gelisteten Arten kann eine erhebliche Betroffenheit durch das geplante Vorhaben nicht ausgeschlossen werden. Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG wird für diese Arten daher in Tabelle 6 geprüft.

Tabelle 5: Säugetierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie für welche eine erhebliche Betroffenheit durch das Vorhaben nicht ausgeschlossen werden kann

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL BY	EHZ kontinental
Haselmaus	<i>Muscardinus avellanarius</i>	V		
Feldhamster	<i>Cricetus cricetus</i>	1	1	
Fledermäuse (baumhöhlenbewohnende Arten)				

RL BY (Rote Liste gefährdeter Arten Bayerns (Säugetiere: 2017) bzw.
RL D (Rote Liste gefährdeter Arten Deutschlands 2009)

- 0 Ausgestorben oder verschollen
- 1 Vom Aussterben bedroht
- 2 Stark gefährdet
- 3 Gefährdet
- G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
- R Extrem seltene Arten und Arten mit geografischer Restriktion
- V Arten der Vorwarnliste
- D Daten defizitär

EHZ (Erhaltungszustand in der kontinentalen Biogeographischen Region Deutschlands)

	Ungünstig/ schlecht
	Ungünstig/ unzureichend
	Günstig
	Unbekannt

3.1.2.1.4 Art-für-Art-Prüfung

Tabelle 6: Betroffenheit der Säugetierarten nach Anhang IV der FFH-RL

Haselmaus (<i>Muscardinus avellanarius</i>)	
Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL	
1 Grundinformationen	
Art im UG: ☐ nachgewiesen ☒ potenziell möglich	
Die Haselmaus bewohnt Baumkronen beinahe aller Waldgesellschaften, bevorzugt aber lichte, möglichst sonnige Laub-mischwälder. Außerdem besiedelt sie auch Parkanlagen, Obstgärten, Feldhecken und Gebüsche. Entscheidend für eine Besiedlung ist das Futterangebot, weshalb Wälder eine ausgeprägte Frucht tragende Strauchvegetation aufweisen müssen (dadurch besondere Eignung von Jungpflanzungen, lichten Wälder und besonnten Waldränder). Die stets kugelförmigen Brut- und Schlafnester mit typischerweise seitlichem Eingang werden aus trockenem Gras, Laub, Bast und Moos angelegt. Während des Winterschlafs ziehen sich die Haselmäuse in ihre Nester zurück. Von Mai bis September werden meist in jeweils 2 (selten 3) Würfen im Mittel je 3-5 Jungen zur Welt gebracht. Als Nahrung dienen saisonabhängig Blät-ter, Knospen, Blüten, Früchte, Sämereien, Insekten, bisweilen Vogeleier (Braun & Dieterlen 2005).	
Lokale Population:	
Die Lokalpopulation der Haselmaus zwischen der BAB 70 und dem Riedel Bau Betonwerk bei Schweinfurt/Berggrheinfeld wird aufgrund der geringen Nachweisdichte, der starken Zerschneidung durch Straßen (St 2270, A70) und Siedlungen sowie der angrenzenden weitreichenden ausgeräumten	

Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

Ackerlandschaft als individuenarm und isoliert eingestuft. Vernetzungselemente verlaufen einzig entlang der Autobahn. Die Auswertung der ASK-Daten ergab ebenfalls keine Hinweise auf Vorkommen im unmittelbaren Umfeld.

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

☐ hervorragend (A) ☐ gut (B) ☒ mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Im Umfeld der Masten Ü12.0-152 und -153 bzw. B88-E11/E11N kommt es baubedingt beim Rückbau der Masten kleinräumig zu Eingriffen in Gehölzbestände, die von der Haselmaus besiedelt sind und somit zu einem kleinflächigen, temporären Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Die in Anspruch genommene Fläche beträgt etwa 350 m². Bei der Überspannung der BAB 70 müssen lediglich Rückschnitte im Kronenbereich erfolgen. Der Heckenzug entlang der Autobahn bleibt in seiner Struktur erhalten.

- ☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- ☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:
- Aufgrund der Kleinflächigkeit des Habitatverlustes und der kontinuierlich zur Verfügung stehenden Habitatflächen im unmittelbaren Umfeld ist keine Umsetzung von CEF-Maßnahmen erforderlich.

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Das Haselmaushabitat im Bereich der rückzubauenden Masten Ü12.0-152 und -153 bzw. B88-E11/ E11N befindet sich in einem hochgradig vorbelasteten Bereich zwischen der BAB 70, der St 2270 sowie dem Riedel Bau Betonwerk. Die zeitlich begrenzten Arbeiten zum Rückbau der genannten Masten führt daher zu keiner erheblichen Störung der betroffenen Haselmauspopulation.

- ☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- [ggf. Aufzählung der Maßnahmen]
- ☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:
- [ggf. Aufzählung der Maßnahmen]

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 2 u. 5 BNatSchG

Im Umfeld der Masten Ü12.0-152 und -153 bzw. B88-E11/ E11N kommt es baubedingt beim Rückbau der Masten kleinräumig zu Eingriffen in Gehölzbestände, die von der Haselmaus besiedelt sind. Bei den Rodungsarbeiten kann es daher zu einer Tötung von Haselmausindividuen kommen.

- ☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- V1.1: Gehölzrückschnitt nur zwischen 01.11. und 28.02.

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

Feldhamster (*Cricetus cricetus*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformationen

Art im UG: ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Ursprünglich war der Feldhamster ein Bewohner der eurasischen Steppen. Er passte sich aber als typischer Kulturfolger den strukturreichen und kleinräumigen Ackerkulturlandschaften an und kommt seither vor allem auf Äckern mit Löss(lehm)-böden vor. Somit ist der Feldhamster seit Jahrtausenden eine Leit- und Charakterart der mitteleuropäischen offenen Landschaft. Die Tiere legen unterirdische Baue an, die aus Kammern mit Verbindungsrohren bestehen. Die Eingänge führen meist steil nach unten. Im Sommer liegen die Baue oft nur 30 - 60 cm, im Winter über 1 m tief unter der Bodenoberfläche. Die Tiere kommen meist nur in der Dämmerung und nachts aus ihren Bauen. Sie ernähren sich von Pflanzenteilen, vor allem von Wurzeln, Knollen und Samen, fressen aber auch Kleintiere wie Schnecken, Regenwürmer, Käfer oder junge Mäuse (Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU) 2025).

Lokale Population:

In Bayern kommt der Feldhamster in den fränkischen Gäulagen westlich von Ochsenheim, südlich und nordöstlich von Würzburg bis Schweinfurt und nördlich von Niederwerrn vor. Die ehemaligen Vorkommen am Main von Miltenberg bis Aschaffenburg, in Schwaben und Oberfranken existieren nicht mehr. Der Feldhamster gilt in Bayern als stark gefährdet und die Besiedlungsdichten sind innerhalb der vergangenen Jahrzehnte überall stark zurückgegangen (Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU) 2025).

Die betroffene Population zwischen Bergtheim und Bergrheinfeld ist der nördliche Ausläufer einer Teilpopulation, die sich vom Autobahnkreuz Biebelried im Süden bis zum Stadtgebiet Schweinfurt im Norden zieht. Die Beeinträchtigungen durch Zersiedelung und Habitatzerstörung werden im Gebiet als mittel eingestuft.

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

☐ hervorragend (A) ☒ gut (B) ☒ mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Durch den Neubau von insgesamt 39 Masten kommt es auf einer Fläche von ca. 3.800 m² zu einer Versiegelung von Habitatflächen (Fundamentbau). Demgegenüber werden etwa 1,4 ha entsiegelt, wenngleich sich dies insbesondere im nördlichen Teil zwischen USPW Bergrheinfeld und Schweinfurt abspielt und die Versiegelung südlich Bergrheinfeld. Weiterhin kommt es zu einer temporären Flächenbeanspruchung auf ca. 68 ha während der Bauarbeiten. Diese entstehen durch baubedingt in Anspruch genommene Ackerflächen inklusive deren unmittelbaren Umfeld, auf dem Vergrämuungsmaßnahmen (Schwarzbrachen) zur Verhinderung der Einwanderung des Feldhamsters sowie bodenbrütender Feldvögel in das Bau Feld umgesetzt werden. Diese Flächen sind während der Baumaßnahmen nicht für den Feldhamster als Lebensraum nutzbar.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- V1.9: Die Umweltbaubegleitung trägt dafür Sorge, dass die zuvor abgegrenzten Baufelder eingehalten werden und keine Flächen in Anspruch genommen werden, die über das erforderliche Maß hinaus gehen.

☒ CEF-Maßnahmen erforderlich:

- CEF1: Multifunktionale Maßnahmen zur Förderung von Feldhamster-, Feldlerchen-, Rebhuhn- und Wiesenschafstelzenpopulationen.
Allerdings ist es nicht absehbar, dass die Maßnahmen innerhalb des 350 m Puffers um die Eingriffsbereiche umgesetzt werden können, sodass sie mitunter keinen unmittelbaren räumlichen Bezug zu den betroffenen Feldhamstern besitzen.

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☒ ja ☐ nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Feldhamster (*Cricetus cricetus*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

Durch die Bauarbeiten kommt es auf das gesamte Projekt bezogen über einen Zeitraum von ca. 1,5 Jahren innerhalb des Feldhamster-Lebensraumes zu Störungen in Form von Erschütterungen, Bodenarbeiten, Vergrämuungsmaßnahmen (Schwarzbrachen) und sonstigem Baustellenbetrieb.

- ☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- V1.9: Die Umweltbaubegleitung trägt dafür Sorge, dass die zuvor abgegrenzten Baufelder eingehalten werden und keine Flächen in Anspruch genommen werden, die über das erforderliche Maß hinaus gehen.
- ☒ CEF-Maßnahmen erforderlich:
- CEF1: Multifunktionale Maßnahmen zur Förderung von Feldhamster-, Feldlerchen-, Rebhuhn- und Wiesenschafstelzenpopulationen auf einer Fläche von 34 ha. Diese setzen sich auf den einzelnen Flächen zusammen aus Luzerne-Ansaat, extensivem Getreideanbau und der Anlage von Blühstreifen. Die Details sind in Kap. 4.2 beschrieben.
Allerdings ist es nicht absehbar, dass die Maßnahmen innerhalb des 350 m Puffers um die Eingriffsbereiche umgesetzt werden können, sodass sie mitunter keinen unmittelbaren räumlichen Bezug zu den betroffenen Feldhamstern besitzen.

Störungsverbot ist erfüllt: ☒ ja ☐ nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 2 u. 5 BNatSchG

Im Bereich der auf Ackerflächen befindlichen Masten kommt es durch Fundamentarbeiten sowie Baustelleneinrichtungen zu Eingriffen in den Boden. Hierbei kann es zu Tötungen von in den Bauen befindlichen Feldhamstern kommen.

- ☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- V1.6: Schutzmaßnahmen für Feldhamster und Bodenbrüter
Durch diese Maßnahme wird eine Einwanderung des Feldhamsters in das Baufeld verhindert, da die Fläche dann aufgrund fehlenden Nahrungsangebotes unattraktiv für die Art ist. Wichtig ist, dass zum Zeitpunkt des Eingriffs in den Boden eine Besiedelung durch den Feldhamster ausgeschlossen werden kann. Dies wird folgendermaßen erreicht:
 - In den Bereichen, in denen der Bau während der Aktivitätszeit des Feldhamsters sowie der Vogelbrutzeit geplant ist (01.03.-30.09.), muss der Umbruch bis zum 28.02. (=Beginn der Vogelbrutzeit) der vorangegangenen Anbausaison erfolgt sein.
 - In den Bereichen mit Bauaktivität zwischen dem 01.10. und 28.02. muss der Umbruch bis zum 28.02. desselben Jahres erfolgt sein.

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

Feldhamster (*Cricetus cricetus*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

3 Prüfung der Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmevoraussetzung des § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Auf den geplanten Maßnahmenflächen kann durch die extensive Ackernutzung in Kombination mit Blühstreifen und Luzerne-Ansaat eine deutlich höhere Baudichte erreicht werden, als es auf den meist konventionell genutzten Eingriffsflächen der Fall ist. Zudem sind die Maßnahmen auf einen Zeitraum von drei bis vier Jahren ausgelegt, wohingegen sich die Beeinträchtigungen durch die Bauarbeiten auf den gesamten Bauabschnitt bezogen maximal auf etwa 1,5 Jahre belaufen. Insgesamt beträgt die dauerhafte Flächenversiegelung summiert lediglich etwa 3.800 m². Die geplanten Kompensationsmaßnahmen sind mit insgesamt 34 ha um ein Vielfaches höher. Zudem kommt es auf einer Fläche von ca. 1,4 ha durch den Rückbau zahlreicher Masten zu einem Habitatgewinn.

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- ☐ keiner nachhaltigen Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen auf beiden Ebenen
- ☒ keiner im Endergebnis weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen
- ☒ keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands
- ☒ Kompensationsmaßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes erforderlich:
 - FCS1: Ersatzlebensraum für Feldhamster und Rebhuhn auf einer Fläche von 34 ha.

Ausnahmevoraussetzung erfüllt: ☒ ja ☐ nein

Fledermäuse allgemein

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformationen

Art im UG: ☐ nachgewiesen ☒ potenziell möglich

Da durch das Vorhaben aufgrund seiner Lage im überwiegend von Ackerbau geprägten Offenland keine akustischen Fledermauserfassungen durchgeführt. Aus diesem Grund gibt es keine Liste der konkret im Umfeld der Leitungstrasse vorkommenden Fledermausarten. Eine Datenabfrage beim LfU auf Landkreisebene ergab Hinweise auf folgende Arten, welche potenziell im Gebiet vorkommen könnten:

Mopsfledermaus Breitflügelfledermaus, Nymphenfledermaus, Bechsteinfledermaus, Brandtfledermaus, Wasserfledermaus, Großes Mausohr, Bartfledermaus, Fransenfledermaus, Kleinabendsegler, Abendsegler, Rauhaufledermaus, Zwergfledermaus, Mückenfledermaus, Braunes Langohr, Zweifarbfledermaus

Lokale Population:

Über die Erhaltungszustände der lokalen Populationen der o.g. Arten kann keine Aussage getroffen werden.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

☐ hervorragend (A) ☐ gut (B) ☐ mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Im Baufeld des Masten 147 (Ü12.0) befinden sich zwei Bäume mit Höhlenstrukturen, welche als Quartier für baumhöhlenbewohnende Fledermausarten dienen könnten, innerhalb des Baufeldes.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
▪ V1.5: Erhalt von Habitatbäumen innerhalb des Baufeldes.

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Die Bauarbeiten finden außerhalb von für Fledermäuse besonders relevanten Habitatstrukturen statt. Es werden keine Habitate zerschnitten oder entwertet (z.B. durch die Zerschneidung einer Leitstruktur im Offenland oder den Verlust von Jagdhabitaten). Gehölze sind nur punktuell betroffen. Bauarbeiten finden nicht in der Nähe größerer (potenzieller) Quartiere statt.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 2 u. 5 BNatSchG

Bei einer Fällung der beiden o.g. Habitatbäume im Baufeld des Mastes 147 (Ü12.0) kann es zur Tötung oder Verletzung übertagender Fledermäuse in den Baumhöhlen kommen.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
▪ V1.5: Erhalt von Habitatbäumen innerhalb des Baufeldes.

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☐ nein

3.1.2.2 Reptilien

3.1.2.2.1 Methodik der Bestandserhebungen

Die artenschutzrechtliche Vorprüfung ergab eine mögliche Betroffenheit der in Tabelle 7 aufgeführten Arten:

Tabelle 7: Ergebnis der artenschutzrechtlichen Vorprüfung für die Reptilienarten nach Anhang IV der FFH-RL

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Bestandserhebung am Mast Nr.
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	Ü12.0-Masten 96, 137, 140, 146-148, 151, 152
Mauereidechse	<i>Podarcis muralis</i>	Ü12.1-Masten Z6, Z13;
Schlingnatter	<i>Coronella austriaca</i>	B88-E11/E11N

Nahe der in Tabelle 7 genannten Maststandorte wurden sechs Flächen mit potenziell geeigneten Habitatstrukturen für Reptilien ausgewählt. Die Probeflächenauswahl orientierte sich an der Vegetationsstruktur: Bevorzugt wurden süd- und westexponierte lückig bewachsene Böschungen im Übergang zu Gehölzen mit natürlichen Sonn- und Versteckplätzen. Zusätzlich wurden sog. Reptilienbretter ausgebracht. Hierbei handelt es sich um gewellte schwarze Rechtecke aus Plastik mit einer Größe von 0,75-1,0 m². Sie werden von Reptilien gerne als Versteckplatz angenommen und zählen deshalb bei einigen Arten zur Standarderfassungsmethode.

Tabelle 8: Übersicht über die Reptilien-Probeflächen.

PF-Nr.	Masten	Lokalität	Habitat
REP01	Ü12.0-Masten 151, 152; B88-Masten E11, E11N	Südl. Schweinfurt zw. BAB 70 und Firmengelände Riedel Bau Betonwerk	Halboffene Struktur aus Hecken, Bräcken, Grünland und Stein-/Totholzhäufen, vermutlich Ausgleichsfläche
REP02	Ü12.0-Mast 148	Westlich Bergrheinfeld (Rothmühlstraße)	Südexponierte Wegböschung
REP03	Ü12.0-Mast 147	Westlich Bergrheinfeld (Rothmühlstraße)	Streuobstwiese
REP04	Ü12.0-Mast 140	Westlich Bergrheinfeld	Südexponierte Wegböschung
REP05	Ü12.0-Mast 137	Kreisel St 2270/B 26	Ruderalisierte Straßenbegleitfläche
REP06	Ü12.0-Mast 96	Bahntrasse südlich Eßleben	Westexponierte Bahnböschung

Die Standorte der Probeflächen sind in der Bestandskarte Fauna vermerkt. Sie wurden inklusive der Bretter von April bis Ende August regelmäßig bei geeigneter Witterung auf Reptilien hin kontrolliert und Fundnachweise im GPS vermerkt (Tabelle 9).

Tabelle 9: Untersuchungsprogramm zur Erfassung der Reptilien.

Datum	Erfassung	Wetter
30.03.2024	Ausbringung KVs	15-18 °C, Bewölkung: 100 %, Wind: 0 bft.
13.04.2024	1. Kartierung Reptilien	13-22 °C, Bewölkung: 10-30 %, Wind: 1 bft.
13.05.2024	2. Kartierung Reptilien	18-22 °C, Bewölkung: 5 %, Wind: 1 bft.
19.05.2024	3. Kartierung Reptilien	17°C, Bewölkung: 95 %, Wind: 1 bft.
31.05.2024	4. Kartierung Reptilien	19 °C, Bewölkung: 100 %, Wind: 1 bft.
23.08.2024	5. Kartierung Reptilien (Südteil)	16,5-21 °C, Bewölkung: 50 %, Wind: 1 bft.
24.08.2024	5. Kartierung Reptilien (Nordteil)	23-28 °C, Bewölkung: 0 %, Wind: 1 bft.
31.08.2024	6. Kartierung Reptilien	20-28 °C, Bewölkung: 0-20 %, Wind: 1 bft.

3.1.2.2.2 Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Reptilienarten

Im Rahmen der Bestandserhebungen wurde mit der Zauneidechse eine streng geschützte Reptilienart erfasst (Tabelle 10).

Tabelle 10: Ergebnis der Bestandserhebungen für die Reptilienarten nach Anh. IV der FFH-RL

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Mast Nr.
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	Ü12.0-Masten 96, 137, 140, 147, 148, 151-153, 110N, 111N; B88-Masten E8, E11, E11N

Insgesamt wurden 111 Zauneidechsen durch Sichtbeobachtungen nachgewiesen. Zudem gab es einen Zufallsfund. Bei den insgesamt 112 beobachteten Zauneidechsen handelt es sich um 21 adulte, 27 subadulte, 54 juvenile und zehn Tiere unbekannten Alters.

Folgende Funde gelangen auf den in Tabelle 8 beschriebenen Probeflächen:

- REP01: 63 Individuen (14 adulte, davon sieben Männchen und sechs Weibchen; 15 subadulte; 25 juvenile; sechs Nachweise ohne Altersangabe)
- REP02: drei Individuen (ein adultes Weibchen, ein juveniles, eines ohne Altersangabe)
- REP03: ein juveniles Individuum
- REP04: 36 Individuen (fünf adulte, davon zwei Männchen, zwei Weibchen und eines ohne Geschlechtsangabe; zehn subadulte; 22 juvenile)
- REP05: sechs Individuen (ein adultes Weibchen; drei juvenile; zwei Nachweise ohne Altersangabe)
- REP06: vier Individuen (zwei subadulte, ein juveniles und ein Nachweis ohne Altersangabe)

Der Zufallsfund gelang auf der Haselmausprobefläche HMA01 bei Mast Ü12.0-153 südlich der BAB 70 (ein juveniles Tier).



Abbildung 5: Zauneidechsenhabitate an Mast 137 (oben links), 148 (oben rechts) sowie 152/E11/E11N.

3.1.2.2.3 Bewertung der Betroffenheit der nachgewiesenen Arten durch das geplante Vorhaben

Für die in Tabelle 11 gelisteten Arten kann eine erhebliche Betroffenheit durch das geplante Vorhaben nicht ausgeschlossen werden. Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG wird für diese Arten daher in Tabelle 12 geprüft.

Tabelle 11: Reptilienarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie für welche eine erhebliche Betroffenheit durch das Vorhaben nicht ausgeschlossen werden kann

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL BY	EHZ kontinental
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	V	3	

RL BY (Rote Liste gefährdeter Arten Bayerns (Reptilien: 2003) bzw.

RL D (Rote Liste gefährdeter Arten Deutschlands 2009)

- 0 Ausgestorben oder verschollen
- 1 Vom Aussterben bedroht
- 2 Stark gefährdet
- 3 Gefährdet
- G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
- R Extrem seltene Arten und Arten mit geografischer Restriktion
- V Arten der Vorwarnliste
- D Daten defizitär

EHZ (Erhaltungszustand in der kontinentalen Biogeographischen Region Deutschlands)

- Ungünstig/ schlecht
- Ungünstig/ unzureichend
- Günstig
- Unbekannt

3.1.2.2.4 Art-für-Art-Prüfung

Tabelle 12: Betroffenheit der Reptilienarten nach Anhang IV der FFH-RL

Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)	
Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL	
1 Grundinformationen	
Art im UG: ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich	
Primär ist die Zauneidechse als Waldsteppenbewohner zu bezeichnen. Anthropogene Landschaftsveränderungen wie z. B. Abholzungen von Wäldern und extensive Landwirtschaft konnten sich im Mittelalter und in der Neuzeit positiv auf die Ausbreitung der Art auswirken. In Mitteleuropa werden heute folgende naturnahe bzw. anthropogen gestaltete Habitate besiedelt: Dünengebiete, Heiden, Halbtrocken- und Trockenrasen, Waldränder, Feldraine, sonnenexponierte Böschungen aller Art (Eisenbahndämme, Wegränder), Ruderalfluren, Abgrabungsflächen sowie verschiedenste Aufschlüsse und Brachen. Als Kulturfolger findet man sie auch in Parklandschaften, Friedhöfen und Gärten. Die von Zauneidechsen besiedelten Flächen weisen eine sonnenexponierte Lage, ein lockeres, gut drainiertes Substrat, unbewachsene Teilflächen mit geeigneten Eiablageplätzen, spärliche bis mittelstarke Vegetation und das Vorhandensein von Kleinstrukturen wie Steinen, Totholz usw. als Sonnenplätze auf (Petersen et al. 2003).	
Lokale Population:	
Gem. LfU (2020b) sind bereits Vorkommen als getrennte Lokalpopulationen einzustufen, wenn zwischen ihnen mind. eine Entfernung von 100 m ohne geeignete Strukturen liegt. Entlang der gesamten Trasse sind aufgrund der weiträumigen Ackernutzung somit mehrere Lokalpopulationen der Zauneidechse betroffen:	
▪ <u>Südl. Schweinfurt zw. BAB 70 und Firmengelände Riedel Bau Betonwerk</u> Vermutlich Reptilien-Ausgleichsfläche. Extensiv genutztes Mosaik aus Grünland, Brachen und Hecken mit Stein-, Totholz- und Reisighäufen angereichert. Vernetzung über Straßenbegleitflächen entlang St 2270 möglich. Individuenreiche Population auf > 6 ha. Erhaltungszustand: hervorragend (A). ▪ <u>Südexponierte Wegböschung westlich Bergrheinfeld (Rothmühlstraße)</u> Gehölzbestandene, schmale Wegböschung inmitten intensiv genutzter Ackerlandschaft. Vernetzung evtl. über Straßenbegleitflächen der Rothmühlstraße und der St 2270 möglich. Geringer Nachweis-dichte. Erhaltungszustand: mittel-schlecht (C). ▪ <u>Südexponierte Wegböschung südwestlich Bergrheinfeld (Rothmühlstraße)</u> Gehölzbestandene, schmale Wegböschung inmitten intensiv genutzter Ackerlandschaft. Vernetzung evtl. über Straßenbegleitflächen der Rothmühlstraße und der St 2270 möglich. Hohe Nachweis-dichte. Erhaltungszustand: gut (B). ▪ <u>Ruderalisierte Straßenbegleitfläche am Kreisel B 26/St 2270 südl. Bergrheinfeld</u> Vernetzung evtl. über Straßenbegleitflächen der B 26 und der St 2270 möglich. Geringe Nachweis-dichte. Erhaltungszustand: gut (B). ▪ <u>Westexponierte Bahnböschung südl. Eßleben</u> Extensive Nutzung der Trassennebenflächen. Umfeld: Intensive Ackernutzung. Vernetzung über Bahntrasse möglich. Geringe Nachweis-dichte. Erhaltungszustand: gut (B).	
Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:	
☒ hervorragend (A) ☒ gut (B) ☒ mittel – schlecht (C)	
2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG	
Baubedingt kommt es an mehreren Stellen zu Eingriffen in den Lebensraum der Zauneidechse und somit potenziell zu einem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten:	
▪ Ü12.0-Masten 151, 152; B88-Masten E11/E11N: Lebensraumverlust: ca. 4.500 m²	

Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

- Ü12.0-Mast 137: Lebensraumverlust: ca. 950 m²

Im Bereich der Masten 147 und 148 erfolgt kein unmittelbarer Eingriff in Habitate der Zauneidechse. Die Nachweise gelangen hier ausnahmslos außerhalb der Eingriffsbereiche. Beim Mast 96 erfolgt der Eingriff nur randlich und beim Mast 140 nur in sehr geringem Umfang. Zudem sind dort unmittelbar angrenzend noch geeignete Habitate in ausreichender Qualität und Quantität vorhanden. Von daher ist bei diesen Masten kein erheblicher Habitatverlust zu prognostizieren, insbesondere, da es sich nur um temporäre Eingriffe handelt.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- V1.5: Schutz angrenzender Zauneidechsenhabitate im Bereich der Masten Ü12.0-Masten 96, 137, 140, 147, 148, 151 und 152 sowie der B88-Masten E11/E11N
- V1.9: Ökologische Baubegleitung zur Sicherstellung der artenschutzrechtlich erforderlichen Maßnahmen.

Durch diese beiden Maßnahmen wird eine Beanspruchung von Zauneidechsenhabitaten vermieden, die über das unbedingt erforderliche Maß hinausgeht und die in Anspruch genommenen Flächen nach Abschluss der Bauarbeiten wieder als Lebensraum für die Zauneidechse geeignet sind.

☒ CEF-Maßnahmen erforderlich:

- CEF2: Optimierung von Zauneidechsenhabitaten als Kompensation für den temporär baubedingt in Anspruch genommenen Lebensräume durch Anlage zusätzlicher Versteckplätze und Überwinterungsquartiere. Im Umfeld der Ü12.0-Masten 151 und 152 bzw. der B88-Masten E11/E11N erfolgt im unmittelbaren Umfeld eine Umsetzung auf einer Fläche von 4.500 m², bei Mast 137 auf einer Fläche von 900 m². Der räumliche Zusammenhang zu den lokalen Populationen (40-100 m² ohne Ausbreitungsbarrieren) ist gegeben.

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Die betroffenen Zauneidechsenpopulationen kommen bereits an stark vorbelasteten Standorten im Umfeld von Straßen vor und sind somit an Störungen angepasst. Zudem werden weder temporär noch dauerhaft Habitate zerschnitten. Somit kommt es auch ohne Maßnahmen zu keiner erheblichen Störung der lokalen Zauneidechsenpopulationen.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 2 u. 5 BNatSchG

Im Umfeld der Masten Ü12.0-Masten 96, 137, 140, 147, 148, 151, 152 und 153 sowie der B88-Masten E11/E11N baubedingt beim Abtrag des Oberbodens zu einer Tötung oder Verletzung von Individuen der Zauneidechse oder der Zerstörung ihrer Gelege kommen.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- V1.8: Vergrämung von Zauneidechsen aus dem Bau Feld der Ü12.0-Masten 96, 137, 140, 147, 148, 151, 152 und 153 sowie der B88-Masten E11/E11N.
- V1.5: Schutz angrenzender Zauneidechsenhabitate im Bereich der Masten Ü12.0-Masten 96, 137, 140, 147, 148, 151 und 152 sowie der B88-Masten E11/E11N
- V1.9: Ökologische Baubegleitung zur Sicherstellung der artenschutzrechtlich erforderlichen Maßnahmen.

Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein**3.1.2.3 Amphibien****3.1.2.3.1 Methodik der Bestandserhebungen**

Die artenschutzrechtliche Vorprüfung ergab eine mögliche Betroffenheit der in Tabelle 13 aufgeführten Arten:

Tabelle 13: Ergebnis der artenschutzrechtlichen Vorprüfung für die Amphibienarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Bestandserhebung am Mast Nr.
Europäischer Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>	Ü12.0-Masten 84, 140, 148
Knoblauchkröte	<i>Pelobates fuscus</i>	
Kleiner Wasserfrosch	<i>Pelophylax lessonae</i>	
Springfrosch	<i>Rana dalmatina</i>	
Nördlicher Kammmolch	<i>Triturus cristatus</i>	Ü12.0-Masten 140, 148

Entlang der Trassenverläufe in Abschnitt 1 finden sich drei für Amphibien relevante Gewässerstandorte:

- An der Pleichach nördlich von Bergtheim,
- Regenrückhaltebecken an der St 2270 bei Bergrheinfeld,
- Regenrückhaltebecken an der Rothmühlstraße bei Bergrheinfeld

Die Standorte der Gewässer sind in der Bestandskarte Fauna vermerkt. Sie wurden im Rahmen von drei Begehungen auf Amphibienbesatz untersucht und hinsichtlich ihrer Eignung als Laichgewässer für artenschutzrechtlich relevante Arten bewertet (Tabelle 14). Folgende Methoden kamen hierbei zum Einsatz:

- Zählung von Laichballen
- Sichtbeobachtung adulter Tiere
- Verhör rufender Männchen

Auf eine Untersuchung auf Vorkommen des Kammmolches wurde nach einer Begutachtung der Gewässer aufgrund ungeeigneter Habitatstrukturen im Wasser- und Landlebensraum (betonierte Kleingewässer, Umgebung weitestgehend Ackerland) verzichtet. Auch die Abfrage der ASK-Daten ergab keine Hinweise auf Kammmolch-Vorkommen im Bereich der Trasse. Ein Vorkommen der Art kann somit ausgeschlossen werden.

Tabelle 14: Untersuchungsprogramm zur Erfassung der Amphibien.

Datum	Erfassung	Wetter
21.03.2024	1. Kartierung Amphibien (Frühaicher)	15-18 °C, Bewölkung: 20 %, Wind: 1-3 bft.
08.04.2024	2. Kartierung Amphibien (Frühaicher)	27 °C, Bewölkung: 80 %, Wind: 1 bft.
01.05.2024	3. Kartierung Amphibien (nachts, Laubfrosch, Grünfrösche)	20 °C, Bewölkung: 40 %, Wind: 1 bft.

3.1.2.3.2 Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Amphibienarten

Im Rahmen der Bestandserhebungen wurden keine artenschutzrechtlich relevanten Amphibienarten festgestellt. In den Gewässern wurden einzig drei Individuen des Teichfrosches (*Pelophylax kl. esculentus*) im Regenrückhaltebecken an der Rothmühlstraße bei Bergrheinfeld nachgewiesen. Die Pleichach ist als Amphibiengewässer gänzlich ungeeignet.



Abbildung 6: Untersuchte Amphibiengewässer an den Masten Ü12.0-140 (links) und 148 (rechts).

3.1.2.3.3 Bewertung der Betroffenheit der nachgewiesenen Arten durch das geplante Vorhaben

Aufgrund des Fehlens europarechtlich geschützter Amphibienarten kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit dieser Artengruppe ausgeschlossen werden. Die Betroffenheit des Teichfrosches wird im Rahmen der Eingriffsregelung im LBP abgehandelt.

3.1.2.4 Schmetterlinge

3.1.2.4.1 Methodik der Bestandserhebungen

Die artenschutzrechtliche Vorprüfung ergab eine mögliche Betroffenheit der in Tabelle 15 aufgeführten Arten:

Tabelle 15: Ergebnis der artenschutzrechtlichen Vorprüfung für die Schmetterlingsarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Bestandserhebung am Mast Nr.
Großer Feuerfalter	<i>Lycaena dispar</i>	Ü12.0-Masten 83, 96, 123, 126, 137, 140-142, 147, 151, 152; B88-E11/E11N;
Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Phengaris nausithous</i>	
Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Phengaris teleius</i>	

Im Bereich der in Tabelle 15 genannten Maststandorte wurden zwölf Flächen mit potenziell geeigneten Habitatstrukturen für die erwarteten Schmetterlingsarten Großer Feuerfalter sowie Dunkler und Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling ermittelt.

Der Große Feuerfalter ist für die Eiablage auf ampferreiche Nass- und Feuchtwiesen, Röhrichte und Hochstaudensäume angewiesen. Für die Nahrungssuche begibt er sich auf blütenreiche Wiesen und Brachen. Die Eiablage findet an nicht-sauren Ampferarten statt. Hierzu zählen in erster Linie *Rumex hydrolapatum*, *Rumex crispus* und *Rumex obtusifolius*.

Heller und Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling sind auf die Raupennahrungspflanze *Sanguisorba officinalis* mit entsprechenden Wirtsameisen (Gattung *Myrmica*) angewiesen.

Die Probeflächen wurden zunächst in Rahmen einer Übersichtsbegehung auf ihre Eignung als Lebensraum für die drei genannten Arten hin untersucht.

Tabelle 16: Übersicht über die Schmetterlings-Probeflächen.

PF-Nr.	Masten	Lokalität	Habitat
INS01	Ü12.0-Masten 151, 152; B88-Masten E11, E11N	Südl. Schweinfurt zw. BAB 70 und Firmengelände Firma Riedel Bau Betonwerk	Halboffene Struktur aus Hecken, Brachen, Grünland, Sehr blütenreich.
INS02	Ü12.0-Mast 147	Westlich Bergrheinfeld (Rothmühlstraße)	Streuobstwiese
INS03	Ü12.0-Mast 142	Bergrheinfeld Südlich St 2277	Artenarmes, mäßig extensiv genutztes Grünland, viele Ackerunkräuter
INS04	Ü12.0-Mast 140	Westlich Bergrheinfeld	Südexponierte Wegböschung / Graben
INS05	Ü12.0-Mast 137	Kreisel St 2270/B 26	Ruderalisierte Straßenbegleitfläche
INS06	Ü12.0-Mast 126	Garstadt Westlich St 2270	Ackerbrachen, Intensivgrünland

Beim Großen Feuerfalter erfolgte bei einem Vorkommen der o.g. Eiablagepflanzen zur Flugzeit der beiden Generationen der Art eine gezielte Eiersuche an den genannten Ampferarten. Die Begehungstermine sind in Tabelle 17 vermerkt.

Tabelle 17: Untersuchungsprogramm zur Erfassung der Schmetterlinge.

Datum	Erfassung	Wetter
01.07.2024	1. Kartierung Gr. Feuerfalter (Teil 1)	17-20 °C, Bewölkung: 75-80 %, Wind: 1 bft.
03.07.2024	1. Kartierung Gr. Feuerfalter (Teil 2)	17-18 °C, Bewölkung: 85-100 %, Wind: 1 bft.

Datum	Erfassung	Wetter
08.08.2024	2. Kartierung Schmetterlinge	19-23 °C, Bewölkung: 85 %, Wind: 1 bft.

3.1.2.4.2 Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Schmetterlingsarten

Tabelle 18: Übersicht über das Habitatpotenzial der Tagfalterprobestellen für artenschutzrechtlich relevante Arten.

PF-Nr.	Masten	Potenzial Ameisenbläulinge	Potenzial Gr. Feuerfalter
INS01	Ü12.0-Masten 151, 152; B88-Masten E11, E11N	nein keine Eiablagepflanzen vorhanden	ja Einige Ampferpflanzen (v.a. im SO der Fläche). Ampfer ist aber insgesamt eher spärlich vorkommend.
INS02	Ü12.0-Mast 147	nein keine Eiablagepflanzen vorhanden	ja blütenarm, Ampfer spärlich vorhanden
INS03	Ü12.0-Mast 142	nein keine Eiablagepflanzen vorhanden	ja Reich an Blüten und Rumex (<i>crispus/obtusifolius</i>)
INS04	Ü12.0-Mast 140	nein keine Eiablagepflanzen vorhanden	ja Ampfer spärlich vorhanden
INS05	Ü12.0-Mast 137	nein keine Eiablagepflanzen vorhanden	ja Fläche ist teils gemäht. Nur wenig Rumex (ob./crisp.), an Blüten fast nur Bunte Kronwicke
INS06	Ü12.0-Mast 126	nein keine Eiablagepflanzen vorhanden	ja Reich an Blüten und Rumex (<i>crispus/obtusifolius</i>)
INS07	Ü12.0-Mast 96	nein keine Eiablagepflanzen vorhanden	nein Sehr blütenreich, aber kein Ampfer vorhanden
INS08	Ü12.0-Mast 83	nein keine Eiablagepflanzen vorhanden	nein Bereich war zum Begehungszeitpunkt gemulcht

Die Erfassungen ergaben, dass es für die Wiesenknopf-Ameisenbläulinge in den Eingriffsbereichen aufgrund fehlender Eiablagepflanzen keine Habitatpotenziale gibt. Die Erfassungen zum Großen Feuerfalter ergaben keine Hinweise auf Vorkommen der Art. Auch die Abfrage der ASK-Daten ergab keine Ergebnisse.

3.1.2.4.3 Bewertung der Betroffenheit der nachgewiesenen Arten durch das geplante Vorhaben

Aufgrund des Fehlens europarechtlich geschützter Schmetterlingsarten, kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit dieser Artengruppe ausgeschlossen werden.

3.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 VRL ergeben sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 Abs. 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten:

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG).

Störungsverbot:

Erhebliches Stören von europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Ein Verbot liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Arten verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

Tötungs- und Verletzungsverbot:

Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sowie Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen bei Errichtung oder durch die Anlage des Vorhabens sowie durch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor,

- wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das *Tötungs- und Verletzungsrisiko* für Exemplare der betroffenen Arten *nicht signifikant erhöht* und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG);
- wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG).

3.2.1 Methodik der Bestandserhebungen

Die artenschutzrechtliche Vorprüfung ergab eine mögliche Betroffenheit der in Tabelle 19 aufgeführten Arten:

Tabelle 19: Ergebnis der artenschutzrechtlichen Vorprüfung für die Europäischen Vogelarten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Bestandserhebung am Mast Nr.
Alpenbirkenzeisig	<i>Acanthis cabaret</i>	Ü12.0-Masten 151-155 B88-Masten E11, E11N
Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	Im gesamten Gebiet als Durchzügler möglich
Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	Ü12.0-Mast 84, Im gesamten Gebiet als Nahrungsgast möglich,
Dohle	<i>Coloeus monedula</i>	Im gesamten Gebiet als Nahrungsgast möglich
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	Im gesamten Gebiet als Brutvogel möglich
Erlenzeisig	<i>Spinus spinus</i>	Ü12.0-Mast 84
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	Ü12.0-Masten 83-150 Ü12.1-Masten Z1-Z5 B88-Masten E1- E10
Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	Ü12.0-Masten 151-155 B88-Masten E11, E11N
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	Ü12.0-Mast 147
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Ü12.0-Mast 147
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	Ü12.0-Masten 151-155 B88-Masten E11, E11N
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	Ü12.0-Masten 83-150 Ü12.1-Masten Z1-Z5 B88-Masten E1- E10
Grauammer	<i>Emberiza calandra</i>	Ü12.0-Masten 83-150 Ü12.1-Masten Z1-Z5 B88-Masten E1- E10
Graugans	<i>Anser anser</i>	Ü12.0-Masten 83-150 Ü12.1-Masten Z1-Z5 B88-Masten E1- E10 als Nahrungsgast möglich
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	Ü12.0-Masten 83-150 Ü12.1-Masten Z1-Z5 B88-Masten E1- E10 als Nahrungsgast möglich
Grauspecht	<i>Picus canus</i>	Ü12.0-Mast 147
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	Ü12.0-Mast 147

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Bestandserhebung am Mast Nr.
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	Im gesamten Gebiet als Nahrungsgast möglich
Halsbandschnäpper	<i>Ficedula albicollis</i>	Ü12.0-Mast 147
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	Ü12.0-Masten 151-155 B88-Masten E11, E11N
Hohltaube	<i>Columba oenas</i>	Im gesamten Gebiet als Nahrungsgast möglich
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	Ü12.0-Masten 83-150 Ü12.1-Masten Z1-Z5 B88-Masten E1- E10
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	Ü12.0-Masten 147, 151-155 B88-Masten E11, E11N
Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>	Ü12.0-Masten 84, 147
Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>	Als Brutvogel auf Masten möglich
Kornweihe	<i>Circus cyaneus</i>	Ü12.0-Masten 83-150 Ü12.1-Masten Z1-Z5 B88-Masten E1- E10 Als Durchzügler
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	Ü12.0-Masten 83-84, 99-100, 105, 126-128, 137, 0147, 151-155 B88-Mast E11
Lachmöwe	<i>Chroicocephalus ridibundus</i>	Im gesamten Gebiet als Nahrungsgast möglich
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	Im gesamten Gebiet als Nahrungsgast möglich
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	Ü12.0-Masten 84, 105-112 Im gesamten Gebiet als Nahrungsgast möglich
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	Im gesamten Gebiet als Nahrungsgast möglich
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	Ü12.0-Masten 147, 151-155 B88-Masten E11, E11N
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	Ü12.0-Masten 147, 151-155 B88-Masten E11, E11N
Ortolan	<i>Emberiza hortulana</i>	Ü12.0-Masten 83-150 Ü12.1-Masten Z1-Z5 B88-Masten E1- E10
Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	Ü12.0-Mast 84
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	Im gesamten Gebiet als Nahrungsgast möglich
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	Im gesamten Gebiet als Brutvogel möglich
Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	Ü12.0-Masten 83-150 Ü12.1-Masten Z1-Z5

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Bestandserhebung am Mast Nr.
		B88-Masten E1- E10
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	Im gesamten Gebiet als Nahrungsgast möglich
Silberreiher	<i>Egretta alba</i>	Im gesamten Gebiet als Gastvogel möglich
Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>	Im gesamten Gebiet als Nahrungsgast möglich
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	Im gesamten Gebiet als Nahrungsgast möglich
Schwarzkehlchen	<i>Saxicola rubicola</i>	Ü12.0-Masten 151-155 B88-Masten E11, E11N
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	Ü12.0-Mast 84 Im gesamten Gebiet als Nahrungsgast möglich
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	Ü12.0-Masten 84, 151-155 B88-Masten E11, E11N
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	Ü12.0-Masten 147, 151-155 B88-Masten E11, E11N Im gesamten Gebiet als Nahrungsgast möglich
Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	Ü12.0-Masten 91, 141, 142, 147
Steinschmätzer	<i>Oenanthe oenanthe</i>	Ü12.0-Masten 83-150 Ü12.1-Masten Z1-Z5 B88-Masten E1- E10 Als Durchzügler möglich
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	Ü12.0-Masten 83-84, 99-100, 105, 126-128, 137,147, 151-155 B88-Masten E11, E11N
Teichhuhn	<i>Gallinula chloropus</i>	Ü12.0-Mast 148, B88-Masten E4, E5
Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>	Ü12.0-Mast 147
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	Im gesamten Gebiet als Nahrungsgast möglich, auf Masten auch als Brutvogel
Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	Ü12.0-Masten 151-155 B88-Masten E11, E11N
Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	Ü12.0-Masten 83-150 Ü12.1-Masten Z1-Z5 B88-Masten E1- E10
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	Ü12.0-Masten 151-155 B88-Masten E11, E11N
Wanderfalke	<i>Falco peregrinus</i>	Im gesamten Gebiet als Nahrungsgast möglich, auf Masten auch als Brutvogel
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	Im gesamten Gebiet als Nahrungsgast möglich, auf Masten auch als Brutvogel

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Bestandserhebung am Mast Nr.
Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>	Ü12.0-Masten 83-150 Ü12.1-Masten Z1-Z5 B88-Masten E1- E10
Wiesenweihe	<i>Circus pygargus</i>	Ü12.0-Masten 83-150 Ü12.1-Masten Z1-Z5 B88-Masten E1- E10
Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>	Ü12.0-Mast 147
Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	Im gesamten Gebiet als Nahrungsgast möglich

Zur Erfassung der Brutvogelvorkommen wurde eine Revierkartierung entsprechend den Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands von Südbeck et al. (2005) durchgeführt. Wie in Tabelle 20 dargestellt, fanden im Rahmen von zehn mehrtägigen Durchgängen zwischen März und Juli Kartierungen statt. Sechs Begehungen erfolgten in der Morgendämmerung bei geeigneter trockener Witterung. Vier Durchgänge dienten der Erfassung von dämmerungs- und nachtaktiven Vogelarten (insb. Rebhuhn und Wachtel). Während der Begehungen wurden alle akustisch oder optisch wahrgenommenen Vögel punktgenau in eine Tageskarte eingetragen. Auch das gezeigte Verhalten (insbesondere Revier anzeigendes Verhalten) wurde dokumentiert. Zur Erfassung von Eulen, Spechten und dem Rebhuhn wurden Klangattrappen eingesetzt.

Nach Abschluss der Kartierungen wurden anhand der sich abgezeichneten gruppierten Registrierungen sogenannte Papierreviere gebildet. Die Wertung der einzelnen Registrierungen richtete sich nach den artspezifischen Vorgaben der Methodenstandards.

Tabelle 20: Übersicht über die Kartierdurchgänge zur Erfassung der Brutvögel

Kartierdurchgang	Datum	Witterung
1 & 2 (tags/Dämmerung/ nachts)	11.03.2024	Temp: 5-9°C, Bewölkung: 50-90%, Wind: 0-2 bft.
1 & 2 (tags/Dämmerung/ nachts)	12.03.2024	Temp: 2-7°C, Bewölkung: 70-100%, Wind: 0-1 bft.
1 & 2 (tags/Dämmerung/ nachts)	13.03.2024	Temp: 2-5°C, Bewölkung: 80-100%, Wind: 0-1 bft.
1 & 2 (tags/Dämmerung/ nachts)	21.03.2024	Temp: 11-14°C, Bewölkung: 20-40%, Wind: 1-2 bft.
3 & 4 (tags/Dämmerung/ nachts)	02.04.2024	Temp: 10°C, Bewölkung: 10%, Wind: 3 bft.
3 & 4 (tags/Dämmerung/ nachts)	03.04.2024	Temp: 7-10°C, Bewölkung: 100%, Wind: 0-3 bft.
3 & 4 (tags/Dämmerung/ nachts)	04.04.2024	Temp: 7-11°C, Bewölkung: 60-100%, Wind: 1-4 bft.
5 (tags)	18.04.2024	Temp: 17°C, Bewölkung: 90%, Wind: 3 bft.
5 (tags)	28.04.2024	Temp: 8°C, Bewölkung: 80%, Wind: 1 bft.
5 (tags)	29.04.2024	Temp: 9-20°C, Bewölkung: 30-100%, Wind: 0-1 bft.
6 (tags)	07.05.2024	Temp: 12°C, Bewölkung: 100%, Wind: 1 bft.
6 (tags)	11.05.2024	Temp: 9-14°C, Bewölkung: 10-20%, Wind: 4 bft.
6 (tags)	13.05.2024	Temp: 11-22°C, Bewölkung: 0-10%, Wind: 0-1 bft.

Kartierdurchgang	Datum	Witterung
6 (tags)	15.05.2024	Temp: 11-20°C, Bewölkung: 20-60%, Wind: 1-2 bft.
6 (tags)	20.05.2024	Temp: 10-15°C, Bewölkung: 0-100%, Wind: 0 bft.
6 (tags)	21.05.2024	Temp: 13°C, Bewölkung: 50%, Wind: 2 bft.
7 (tags)	02.06.2024	Temp: 16°C, Bewölkung: 50%, Wind: 0 bft.
7 (tags)	03.06.2024	Temp: 16-18°C, Bewölkung: 75-100%, Wind: 0-1 bft.
7 & 8 (tags/nachts)	04.06.2024	Temp: 14-20°C, Bewölkung: 10-80%, Wind: 0-1 bft.
7 (tags)	05.06.2024	Temp: 10-15°C, Bewölkung: 10-100%, Wind: 0-1 bft.
8 (nachts)	08.06.2024	Temp: 21°C, Bewölkung: 80%, Wind: 1 bft.
9 (tags)	23.06.2024	Temp: 14-20°C, Bewölkung: 50-95%, Wind: 0-1 bft.
9 (tags)	25.06.2024	Temp: 13-19°C, Bewölkung: 0%, Wind: 1 bft.
9 (tags)	26.06.2024	Temp: 15-22°C, Bewölkung: 10%, Wind: 1 bft.
10 (tags/nachts)	04.07.2024	Temp: 12-16°C, Bewölkung: 100%, Wind: 1-2 bft.
10 (nachts)	09.07.2024	Temp: 20-21°C, Bewölkung: 10%, Wind: 0 bft.
10 (nachts)	12.07.2024	Temp: 18-19°C, Bewölkung: 90%, Wind: 1 bft.
10 (nachts)	18.07.2024	Temp: 18-20°, Bewölkung: 80%, Wind: 1-2 bft.

Um die Auswertung der Bestandserhebungen für die Einzelmaste zu vereinfachen, wurde auf eine Unterscheidung zwischen Brutvögeln (Brutnachweis entsprechend den Methodenstandards) und potenziellen Brutvögeln (Brutverdacht entsprechend den Methodenstandards) verzichtet. Arten, welche in irgendeiner Weise revieranzeigendes Verhalten zeigten, wurden als Brutvogel aufgenommen.

3.2.2 Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Vogelarten

Im Rahmen der Bestandserhebungen wurden die in Tabelle 21 aufgeführten artenschutzrechtlich relevanten Vogelarten erfasst. Von den 59 nachgewiesenen Arten wurden 46 als Brutvogel (B) eingestuft, zehn als Nahrungsgast (NG) und drei als Durchzügler (DZ).

Im Folgenden werden die Vorkommen planungsrelevanter Arten zusammengefasst:

Arten der Agrarflur

Der Abschnitt 1 verläuft zu seinem allergrößten Teil durch strukturarme Agrarlandschaft. Zwischen der St 2270 nördlich von Bergrheinfeld und dem UW Bergtheim wird die Agrarflur nur von vereinzelten Strukturen (Streuobstwiesen, Feldgehölze) unterbrochen. Von daher ist die Revierzahl der dort vorkommenden Arten sehr hoch. Die häufigsten Arten im Untersuchungsgebiet sind demnach Feldlerche (ca. 141 Reviere) und Wiesenschafstelze (ca. 131 Reviere). Die Feldlerche weist im Raum Bergrheinfeld eine geringe Siedlungsdichte auf, während die Bereiche bei Essleben und Opferbaum besonders hohe Revierzahlen aufweisen. Auch die Wiesenschafstelze weist bei Essleben und Opferbaum die höchsten Siedlungsdichten auf. Größere Verbreitungslücken gibt es im Untersuchungsgebiet nicht. Zwischen Hergolshausen und Waigolshausen sind die Revierdichten relativ gering.

Besonders bemerkenswert ist die artspezifisch sehr hohe Siedlungsdichte des landesweit stark gefährdeten Rebhuhns mit ca. 55 Revieren. Die Art weist eine annähernd flächendeckende und relativ gleichmäßige Verteilung im Untersuchungsgebiet auf.

Weiterhin ist das Vorkommen der Wiesenweihe von hoher artenschutzrechtlicher Relevanz, da das Untersuchungsgebiet Teil des bayerischen Verbreitungsschwerpunktes dieser landesweit sehr seltenen Art ist. Insgesamt wurden im Umfeld der Trasse zwei Neststandorte und drei weitere Reviere ohne konkreten Neststandort erfasst. Die Vorkommen erstrecken sich über den Bereich zwischen Opferbaum im Süden bis nördlich Waigolshausen im Norden. Die Datenrecherche ergab, dass in den vergangenen Jahren weitere Bereiche von der Wiesenweihe besiedelt waren. So gab es im Jahr 2023 trassen-nahe Bruten westlich Garstadt, westlich Theilheim sowie im Raum Opferbaum (Quelle: Landesbund für Vogelschutz, LBV nachrichtl.).

Ebenfalls im Acker brütet im Untersuchungsgebiet die Rohrweihe mit drei Paaren bei Opferbaum und Essleben. Die Art findet ihre Nistplätze eigentlich primär im Schilf.

Die Grauammer ist landesweit vom Aussterben bedroht und wurde mit zwei Revieren nördlich von Hergolshausen nachgewiesen. Sie findet ihre Lebensräume in extensiv genutzten Acker- und Grünlandgebieten mit ausreichend Angebot an Brachen und kleineren Gehölzstrukturen, die als Singwarten genutzt werden.



Abbildung 7: Lebensraum für Vogelarten der Agrarlandschaft entlang der Trasse.

Arten der Streuobstwiesen

Das einzige flächenmäßig relevante Streuobstwiesenareal im Untersuchungsgebiet liegt westlich von Berggrheinfeld. Neben dem landesweit vom Aussterben bedrohten Wendehals wurden hier elf Staren-reviere sowie Reviere von Kohlmeise, Stieglitz und Grünfink abgegrenzt. Der ebenfalls in Streuobstwiesen beheimatete Gartenrotschwanz wurde an insgesamt vier Stellen mit Revieren nachgewiesen, davon liegen jedoch drei in Hausgärten südlich von Schweinfurt und eines in einem Feldgehölz westlich von Berggrheinfeld. Eine weitere planungsrelevante Streuobstwiesenart ist der Steinkauz, von dem ein Brutplatz in einer Obstbaumreihe am südlichen Ortsrand von Opferbaum erfasst wurde. Der Feldsperling als Art der landesweiten Vorwarnliste kommt mit zwei Revieren in Feldgehölzen bei Opferbaum bzw. Eßleben vor.



Abbildung 8: Streuobstwiesenlebensraum an Mast Ü12.0-147.

Arten der halboffenen Kulturlandschaft (Hecken-/Gebüschbrüter)

Die Hecken- und Gebüschbrüter finden in erster Linie im Umfeld der BAB 70 südlich von Schweinfurt geeignete Lebensräume. Die halboffenen Bracheflächen, Hecken und Hausgärten beheimaten eine Reihe von planungsrelevanten Arten. Im weiteren Trassenverlauf stellen einzelnen Heckenzüge, Einzelgebüsch und Feldgehölze weitere geeignete Strukturen für diese Gilde dar. Die häufigsten Arten sind Dorngrasmücke (36 Reviere) und Goldammer (37 Reviere). Die Vorkommen von Bluthänfling (zwölf Reviere) und Klappergrasmücke (neun Reviere) sind deutlich verstreuter. Vom Neuntöter gibt es lediglich ein einzelnes Revier westlich von Bergheinfeld und vom Gelbspötter eines südlich der St 2270.



Abbildung 9: Hecken- und Gebüschlebensraum an den Masten Ü12.0-96 (links) bzw. 152/B88-E11/E11N (rechts).

Mit dem Mäusebussard und dem Turmfalken brüten zudem zwei Greifvogelarten im Untersuchungsgebiet. Beim Mäusebussard liegt ein Brutplatz in den Ufergehölzen der Pleichach und ein weiterer an einem Waldrand südöstlich von Waigolsheim, beim Turmfalken sind es insgesamt elf Brutplätze. Diese befinden sich zum einen in Feldgehölzen, jedoch auch in Gebäuden und auf Strommasten.

Tabelle 21: Ergebnis der Bestandserhebungen für die Europäischen Vogelarten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Mast Nr.	Anzahl Reviere	Status
Amsel	<i>Turdus merula</i>	Ü12.0-Masten 105, 118, 126, 141-143, 146-147, 151-152, 155, B88-Masten E11, E11N, E12	12	B
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	Ü12.0-Masten 117-120, 01a, 146, 151-152, B88-Mast E11, E11N	5	B
Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>	Ü12.0-Masten 126, 134, 138, 142, 146-155	11	B
Bluthänfling	<i>Linaria cannabina</i>	Ü12.0-Masten 88, 120-121, 126, 01a, 148, 150-155, B88-Masten E11, E11N, E12	12	B
Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	Ü12.0-Masten 94, 138	-	DZ
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	Ü12.0-Masten 141-142	1	B
Dohle	<i>Coloeus monedula</i>	B88-Mast E01a	10	B
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	Ü12.0-Masten 83-84, 87-88, 94, 105, 110, 113, 117, 118, 121, 126, 134, 135, 138, 140, 141, 143, 146, 148, 151, 152, 154, 155, Ü12.1-Masten Z3-Z5	36	B
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	Ü12.0-Masten 147, 151, 152, B88-Mast E11, E11N	3	B
Elster	<i>Pica pica</i>	Ü12.0-Masten 134, 148, 151, 152	4	B
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	Ü12.0-Masten 152, 153	3	B
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	Ü12.0-Masten 83-150, Ü12.1-Masten Z1-Z4	141	B
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	Ü12.1-Masten Z3, Z4	2	B
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	Ü12.0-Masten 146, 151, 152, 01a, B88-Mast E11, E11N	5	B
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Ü12.0-Masten 148, 155, B88-Mast E12	5	B
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	Ü12.0-Masten 151, 152, B88-Mast E11, E11N	1	B
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	Ü12.0-Mast 155	1	B
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	Ü12.0-Masten 84, 88, 94, 96, 99-100, 105, 110, 126, 137, 138, 141, 142, 145, 147, 148, 151, 152-155, B88-Masten E2, E4, E5, E11, E12	37	B
Grauammer	<i>Emberiza calandra</i>	Ü12.0-Masten 121, 122, 126	2	B
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	Ü12.0-Masten 111-147	-	NG
Grünfink	<i>Chloris chloris</i>	Ü12.0-Masten 147, 148, 154, 155	4	B

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Mast Nr.	Anzahl Reviere	Status
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	Ü12.0-Masten 84, 147	-	NG
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	Ü12.0-Masten 128, 01a, 138, 142, 143, 151, 154, 155	11	B
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	Ü12.0-Masten 126, 151, 155, B88-Mast E12	9	B
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	Ü12.0-Masten 147, 151-155, B88-Mast E2, E11, E11N, E12	7	B
Heringsmöwe	<i>Larus fuscus</i>	Ü12.0-Masten 129-130	-	NG
Jagdfasan	<i>Phasianus colchicus</i>	Ü12.0-Mast 150, B88-Mast E11, E11N	1	B
Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	Ü12.0-Masten 110, 147	2	B
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	Ü12.0-Masten 100, 126, 138, 151, 152, 155, Ü12.1-Masten Z3, Z4, B88-Masten E5, E7	9	B
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	Ü12.0-Masten 135, 138, 140-142, 146-148, 151-155	18	B
Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>	Ü12.0-Mast 131	1	B
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	Ü12.0-Mast 105	1	B
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	Ü12.0-Masten 84, 111-112	2	B
Mittelmeermöwe	<i>Larus michahellis</i>	Ü12.0-Masten 129-130	-	NG
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	Ü12.0-Masten 126, 127, 147, 148, 151-155, B88-Masten E11, E11N, E12	18	B
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	Ü12.0-Masten 126, 134, 135, 145-147, 151, 152, 155, B88-Masten E1a, E11, E12,	19	B
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	Ü12.0-Mast 141	1	B
Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	Ü12.0-Mast 147	1	B
Rabenkrähe	<i>Corvus corone corone</i>	Ü12.0-Masten 108, 118-135, 143, 148, 150-155	-	NG
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	Ü12.0-Masten 84-152, Ü12.1-Masten Z3/Z4, B88-Masten E11, E11N	55	B
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	Ü12.0-Masten 126-155, B88-Masten E11, E11N	14	B
Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	Ü12.0-Masten 85-87, 95-96, Ü12.1-Masten Z3-Z4	3	B
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	Ü12.0-Masten 96-133a	-	NG
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	Ü12.0-Mast 138	-	NG
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	Ü12.0-Masten 105, 133, 134, Ü12.1-Masten Z1, Z2	-	NG
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	Ü12.0-Masten 138, 141, 142, 152, 155, 147, B88-Masten E8, E11, E12	21	B

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Mast Nr.	Anzahl Reviere	Status
Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	Ü12.0-Masten 90-91	1	B
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	Ü12.0-Masten 83-84, 99-100, 105, 121, 126-128, 137, 147, 151, 152, 155, B88-Masten E11/E11N-E12	18	B
Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>	Ü12.0-Masten 122, 126, 151, 152	4	B
Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	Ü12.0-Mast 126	-	DZ
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	Ü12.0-Mast 155	1	B
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	Ü12.0-Masten 84, 88, 96, 124-125, 128, 131, 154, 155	11	B
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	Ü12.0-Masten 126, 147, 148, 152	-	DZ
Wanderfalke	<i>Falco peregrinus</i>	Ü12.0-Masten 85, 107-111, 124, 125	-	NG
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	Ü12.0-Mast 151	-	NG
Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>	Ü12.0-Masten 141/142, 147	2	B
Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>	Ü12.0-Masten 83-150, Ü12.1-Masten Z1-Z5	131	B
Wiesenweihe	<i>Circus pygargus</i>	Ü12.0-Masten 104, 109, Ü12.1-Masten Z1, Z2	9	B
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	Ü12.0-Masten 126, 134, 147, 151, 152, 154, 155, B88-Masten E2, E11, E12	13	B

3.2.3 Bewertung der Betroffenheit der nachgewiesenen Arten durch das geplante Vorhaben

Störungsverbot/Zerstörungsverbot

Die Vorkommen der nachgewiesenen Vogelarten wurden hinsichtlich ihrer vorhabensbedingten Betroffenheit bzgl. ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten anhand folgender Faktoren bewertet:

- Bau- oder anlagebedingte Zerstörung regelmäßig genutzter Fortpflanzungs- und Ruhestätten
- Anlagebedingte signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos durch eine erhöhte Kollisionsgefahr mit der Leitung. Bewertungsgrundlage ist hierfür die „*Arbeitshilfe zur Bewertung der Kollisionsgefährdung von Vögeln an Freileitungen*“ von Bernotat & Dierschke (2021a).
- Signifikante Erhöhung der Kulissenwirkung durch die Erhöhung der Leitung (betrifft nur die Feldlerche).
- Entstehung von verbotsrelevanten Brutausfällen durch die Bauarbeiten bei besonders störungssensiblen und zugleich (stark) gefährdeten Arten. Bewertungsgrundlage ist hierfür die „*Arbeitshilfe zur Bewertung störungsbedingter Brutausfälle bei Vögeln am Beispiel baubedingter Störwirkungen*“ von Bernotat & Dierschke (2021b).

a) Bau- oder anlagebedingter Verlust von regelmäßig genutzten Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Regelmäßig genutzte Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind bei Vogelarten in der Regel Baumhöhlen/Gebäude bei Höhlen- bzw. Nischenbrütern sowie Horste von Großvögeln, wie Rabenvögeln, Greifvögeln oder Störchen. Auch die Wiesenweihe ist sehr ortstreu, die Fortpflanzungsstätte ist bei ihr jedoch weiter zu fassen. Sie brütet nicht jedes Jahr an ein und demselben Ort, das jährlich genutzte Brutareal ist jedoch auf einen relativ eng umgrenzbaren Ackerbereich beschränkt.

Durch die Ausbaumaßnahmen kommt es zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten folgender Arten:

Tabelle 22: Arten mit bau- oder anlagebedingten Verlusten von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

<u>Art</u>	<u>Betroffene Fortpflanzungs- und Ruhestätten</u>	<u>Mastnummer</u>	<u>Art der Beeinträchtigung/des Verlustes</u>
Turmfalke	2 Neststandorte auf Bestandsmasten	Ü12.0-88, Ü12.0-96	Beseitigung des Neststandortes durch Mastrückbau

b) anlagebedingte signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos durch eine erhöhte Kollisionsgefahr mit der Leitung

Vögel können insbesondere bei schlechter Sicht mit Freileitungen kollidieren und hier v.a. mit dem Erdseil. Hierbei sind bestimmte Arten(gruppen) besonders gefährdet. Bernotat & Dierschke (2021a) weisen in ihrer „*Arbeitshilfe zur Bewertung der Kollisionsgefährdung von Vögeln an Freileitungen*“ jeder Vogelart im Hinblick auf Freileitungen ein vorhabenstypisches Mortalitätsgefährdungsrisiko (vMGI) zu. Dieses setzt sich zusammen aus dem Anflug- bzw. Kollisionsrisiko und der allgemeinen Gefährdung bzw. Seltenheit, d.h. inwieweit einzelne Individuenverluste Auswirkungen auf den Erhaltungszustand einer Lokalpopulation oder räumlich darüber hinaus haben können. Grob werden die Arten in fünf Klassen eingeteilt von A (=sehr hohe Gefährdung) bis E (=sehr geringe Gefährdung).

Die folgende Tabelle teilt die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Brut- und Gastvögel in die einzelnen vorhabensbedingten Gefährdungsklassen ein:

Tabelle 23: Vorhabensbedingte Mortalitätsgefährdungsklassen (vMGI) der im Gebiet vorkommenden Brutvogelarten

<u>vMGI-Klasse</u>	<u>Arten</u>
<u>A: Sehr hohe Gefährdung</u> i.d.R. / schon bei <u>geringem</u> konstellationsspezifischem Risiko planungs- u. verbotsrelevant	-
<u>B: Hohe Gefährdung</u> i.d.R. / schon bei <u>mittlerem</u> konstellationsspezifischem Risiko planungs- u. verbotsrelevant	-

<u>vMGI-Klasse</u>	<u>Arten</u>
<u>C: Mittlere Gefährdung</u> Im Einzelfall / bei <u>mind. hohem</u> konstellationsspezifischem Risiko planungs- u. verbotsrelevant	Kolkrabe, Rebhuhn, Ringeltaube, Rohrweihe, Star, Steinkauz, Wendehals, Wiesenweihe
<u>D: Geringe Gefährdung</u> I.d.R. nicht / nur bei <u>sehr hohem</u> konstellationsspezifischem Risiko planungs- u. verbotsrelevant	Amsel, Bluthänfling, Dohle, Eichelhäher, Elster, Feldlerche, Feldsperling, Gartengrasmücke, Gelbspötter, Girlitz, Goldammer, Grauammer, Grauschnäpper, Kernbeißer, Kuckuck, Mäusebussard, Misteldrossel, Mittelspecht, Mönchsgrasmücke, Neuntöter, Pirol, Schwarzspecht, Singdrossel, Sperber, Stieglitz, Sumpfrohrsänger, Türkentaube, Turmfalke, Wiesenschafstelze
<u>E: Sehr geringe Gefährdung</u> I.d.R. nicht / nur bei <u>extrem hohem</u> konstellationsspezifischem Risiko planungs- u. verbotsrelevant	Bachstelze, Blaumeise, Buntspecht, Dorngrasmücke, Fitis, Gartenbaumläufer, Gartenrotschwanz, Grünfink, Haubenmeise, Hausrotschwanz, Haussperling, Heckenbraunelle, Klappergrasmücke, Kohlmeise, Nachtigall, Zaunkönig, Zilpzalp
<u>Ohne Einstufung</u>	Jagdfasan

Bernotat & Dierschke (2021a) zeigen in ihrer Arbeitshilfe die Konfliktintensitäten für verschiedene Arten von Leitungsbauvorhaben auf. Der Ersatzneubau mit deutlichen Masterhöhungen und/oder zusätzlichen Leiterseilen führt hier zu einer geringen bis mittleren Konfliktintensität. Tabelle 23 zeigt, dass lediglich Arten der vMGI-Klassen A und B bei geringen bis mittleren Konfliktintensitäten planungs- und verbotsrelevant sind. Da im Gebiet keine dieser Arten vorkommen, fällt dieser Faktor somit nicht ins Gewicht und es kommt zu keiner vorhabensbedingten signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos für die im Gebiet vorkommenden Vogelarten.

c) Signifikante Erhöhung der Kulissenwirkung durch die Erhöhung der Leitung (betrifft nur Feldlerche)

Feldlerchen halten Abstand zu vertikalen Strukturen in der Landschaft. Hierbei handelt es sich um Siedlungen, größere Gehölzbestände (Wälder, Feldgehölze, Baumreihen, größere Hecken) oder Stromleitungen. Gemäß BSMUV (2023) halten Feldlerchen bei einer Masthöhe bis 40 m mind. 50 m Abstand, bei Masthöhen zwischen 40 und 60 m sind es mind. 100 m.

Die Beobachtungen im Untersuchungsgebiet zeigen zum einen, dass die Entfernungen der Feldlerchen mitunter deutlich geringer zur Bestandsleitung sind. Zum anderen verändert sich die Achse der Leitung nicht, sodass keine neuen Kulissen im Raum entstehen. Die Bestandsmasten sind zwischen 20 und 30 m hoch und werden zum größten Teil auf 26-40 m erhöht. Bei vier Masten liegen die neuen Masthöhen über 40 m (107N: 44,4 m, 110N: 43,5 m, 126N: 48,4 m, 127N: 43,5 m). In diesen Fällen erreichen die Masten eine Höhe, in der die Feldlerche gem. BSMUV (2023) einen größeren Abstand zu den neuen Masten hält (100 m statt 50 m). Die Auswertung der Revierdaten ergab jedoch, dass die Feldlerchenreviere bereits mind. 120 m Abstand zu den Bestandsmasten einhalten, wodurch keine zusätzliche signifikante Erhöhung des Kulisseneffektes für die Art entsteht. Die Bündelung der Leitungen zwischen den Umspannwerken Bergrheinfeld und Schweinfurt führt gar zu einer Reduzierung vorhandener Kulissen. Somit ist die Feldlerche durch das Vorhaben nicht einer signifikanten Erhöhung der Kulissenwirkung betroffen.

d) Entstehung von verbotsrelevanten Brutaufällen durch die Bauarbeiten bei besonders störungssensiblen und zugleich (stark) gefährdeten Arten

Baubedingte Störungen in Form optischer und akustischer Reize, Erschütterungen etc., die von der Baustelle auf die sie umgebende Avifauna wirken, entstehen durch Baustellenbetrieb (Mensch und Maschine), -verkehr (Zu- und Abfahrten), -beleuchtung sowie durch Baustraßen, Materiallager- und Maschinenabstellplätze. Finden Bauarbeiten während der Vogelbrutzeit statt, kann dies negative Auswirkungen auf den Bruterfolg von Arten haben. Inwiefern diese Auswirkungen tatsächlich von artenschutzrechtlicher Relevanz sind, hängt von der Gefährdung bzw. der Seltenheit einer betroffenen Art, ihrer grundsätzlichen Störungssensibilität sowie dem Ort, der Dauer und der Intensität der Störung ab. Wichtig ist hier v.a. auch die Entfernung der Störquelle vom Brutplatz einer Art. Bewertungsgrundlage ist hierfür die „Arbeitshilfe zur Bewertung störungsbedingter Brutauffälle bei Vögeln am Beispiel baubedingter Störwirkungen“ von Bernotat & Dierschke (2021b). Analog zum Bewertungsschema für Freileitungen (vgl. Punkt b) werden auch hier alle Arten hinsichtlich ihrer Störungssensibilität kombiniert mit ihrer Gefährdung bzw. Seltenheit klassifiziert und ein „störungsbedingter Mortalitätsgefährdungsindex“ (sMGI) erstellt. Zudem wurde jeder Art ein Radius zugewiesen, für den der Eintritt einer artenschutzrechtlich relevanten Störung zu erwarten ist. Hier wurde die artspezifische Fluchtdistanz nach Gassner et al. (2010) herangezogen.

Die folgende Tabelle teilt die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Brut- und Gastvögel in die einzelnen störungsbedingten Gefährdungsklassen ein:

Tabelle 24: Störungsbedingte Mortalitätsgefährdungsklassen (sMGI) der im Gebiet vorkommenden Brutvogelarten. Die Angaben hinter den Arten sind die artspezifischen Fluchtdistanzen nach Gassner et al. (2010).

sMGI-Klasse	Arten
A: Sehr hohe Gefährdung I.d.R. / schon bei <u>geringem</u> konstellationsspezifischem Risiko planungs- u. verbotsrelevant	Wiesenweihe (200 m)
B: Hohe Gefährdung I.d.R. / schon bei <u>mittlerem</u> konstellationsspezifischem Risiko planungs- u. verbotsrelevant	Rohrweihe (200 m)
C: Mittlere Gefährdung Im Einzelfall / bei <u>mind. hohem</u> konstellationsspezifischem Risiko planungs- u. verbotsrelevant	Kolkrabe (200 m), Mäusebussard (100 m), Rebhuhn (100 m), Schwarzspecht (60 m), Sperber (150 m), Steinkauz (100 m), Turmfalke (100 m), Wendehals (50 m)
D: Geringe Gefährdung I.d.R. nicht / nur bei <u>sehr hohem</u> konstellationsspezifischem Risiko planungs- u. verbotsrelevant	Bluthänfling (15 m), Dohle (20 m), Eichelhäher (30 m), Elster (50 m), Feldlerche (20 m), Feldsperling (10 m), Gartengrasmücke (10 m), Gelbspötter (10 m), Girlitz (10 m), Goldammer (15 m), Grauammer (40 m), Grauschnäpper (20 m), Kernbeißer (20 m), Misteldrossel (40 m), Mittelspecht (40 m), Neuntöter (30 m), Pirol (40 m), Ringeltaube (20 m), Star (15 m), Stieglitz (15 m), Sumpfrohrsänger (10 m), Wiesen-schafstelze (30 m)
E: Sehr geringe Gefährdung I.d.R. nicht / nur bei <u>extrem hohem</u> konstellationsspezifischem Risiko planungs- u. verbotsrelevant	Amsel (10 m), Bachstelze (10 m), Blaumeise (5 m), Buntspecht (5 m), Dorngrasmücke (10 m), Fitis (10 m), Gartenbaumläufer (10 m), Gartenrotschwanz (20 m), Grünfink (15 m), Hauben-

<u>sMGI-Klasse</u>	<u>Arten</u>
	meise (20 m), Hausrotschwanz (15 m), Haussperling (5 m), Heckenbraunelle (10 m), Klappergrasmücke (10 m), Kohlmeise (5 m), Mönchsgrasmücke (10 m), Nachtigall (10 m), Singdrossel (15 m), Türkentaube (10 m), Zaunkönig (10 m), Zilpzalp (10 m)
<u>Ohne Einstufung</u>	Jagdfasan, Kuckuck

Eine Kategorisierung von Störungen hinsichtlich ihres konstellationsspezifischen Risikos wurde in der Publikation von Bernotat & Dierschke (2021b) nicht vorgenommen, sodass eine verbalargumentative Einschätzung erfolgt. Folgende Faktoren werden als Voraussetzungen für die Einstufungen angenommen:

- Die Bauarbeiten werden zeitversetzt in fünf Losen verrichtet:
Los 1: Masten M101N-M117aN; (Ü12.0), Z1-Z5 (Ü12.1) Los 2: Masten M117aN-M133N (Ü12.0); Los 3: Masten M133N (Ü12.0) -E1(B88); Los 4: Mast E1A(B88)-UW Schweinfurt; Los 5 Rückbau Masten 133-155 (Ü12.0). Vgl.
- Es handelt sich um eine „Wanderbaustelle“. D.h. es wird nicht an jedem Masten des Abschnitts 1 gleichzeitig gearbeitet, jedoch werden innerhalb eines Loses Arbeiten gleichzeitig an mehreren Masten verrichtet.
- Zufahrten werden intensiv durch LKWs während der Bodenarbeiten, während des Gießens des Betonfundamentes sowie während der Anlieferung der Mastteile für die Neubaumasten sowie für den Abtransport der Bestandsmasten befahren.
- Während der Trocknung des Fundamentes sowie während der Montagearbeiten werden die Zufahrten nicht oder nur in geringem Umfang genutzt.
- Während der Trocknung des Fundaments ruht die Baustelle komplett.
- Während der (De-)Montage und dem Aufstellen des Mastes sowie während der Beseilung finden die Arbeiten ausnahmslos im Bereich des Mastes statt.
- Die Gesamtbauzeit an einem Mast beträgt 4-6 Wochen.
- Die Gesamtbauzeit der einzelnen Lose ist wie folgt geplant:
Los 1: Anfang März bis Ende Oktober 2027
Los 2: Anfang Mai bis Ende Dezember 2027
Los 3: Anfang August 2027 bis Ende Februar 2028
Los 4: Anfang August 2027 bis Mitte März 2028
Los 5: Mitte März 2028 bis Ende Juli 2028

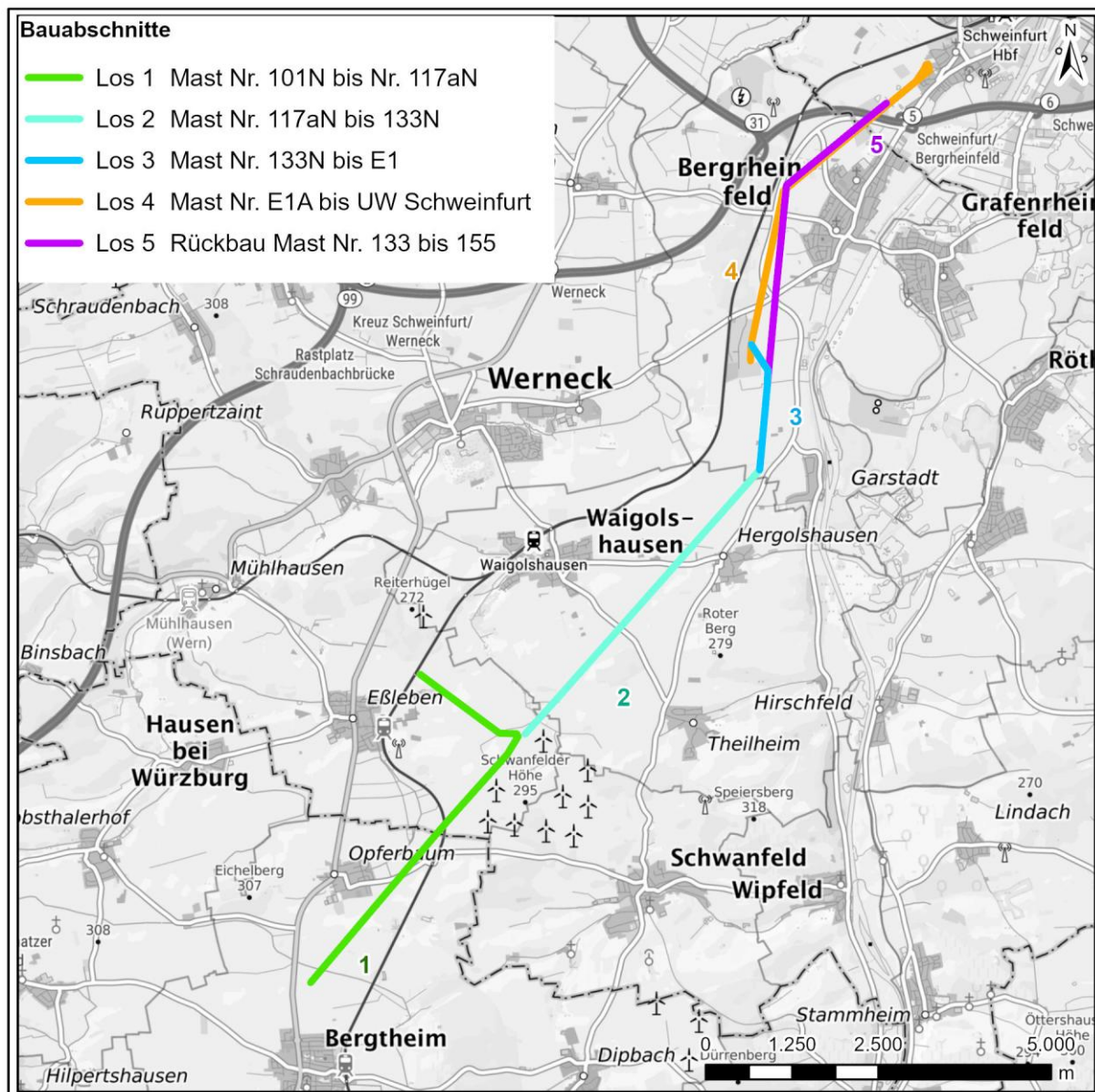


Abbildung 10: Übersicht über die Lose der einzelnen geplanten Bauabschnitte der Leitungsnummern Ü12.0, Ü12.1 und B88.

Insgesamt wird aufgrund der oben beschriebenen Rahmenbedingungen den Arbeiten ein **mittleres konstellationsspezifisches Risiko** zugeschrieben. Folgende Gründe werden hierfür herangeführt:

- Sehr begrenzte Bauzeit auf 4-6 Wochen je Mast, in der auch nicht immer Baubetrieb herrscht und der auch nicht an jedem Masten während der Brutzeit stattfindet,
- Die Arbeiten zur (De-)Montage der Masten finden in einem sehr begrenzten räumlichen Umfang um diesen statt

Gleichwohl umspannt die Baumaßnahme einen sehr großen Raum und die Bauarbeiten finden zum Teil während der Brutzeit statt. Eine komplette Verlegung auf den Zeitraum außerhalb der Brutzeit ist nicht möglich.

Somit sind zunächst die Arten der sMGI-Klassen A und B prüfungs- bzw. verbotsrelevant. Im vorliegenden Fall sind dies Wiesenweihe (Kategorie A) und Rohrweihe (Kategorie B).

Bei bestimmten Arten der Kategorien C und D ist das konstellationsspezifische Risiko jedoch erhöht. Dies liegt an ihrem bayernweit hohen Gefährdungsstatus (Rebhuhn und Feldlerche) bzw. der mitunter hohen Siedlungsdichte im direkten Umfeld des Vorhabens (Rebhuhn, Feldlerche, Wiesenschafstelze) und somit einer hohen Anzahl durch das Bauvorhaben betroffener Individuen.

Vom Rebhuhn liegen insgesamt 36 Reviere innerhalb der Fluchtdistanz (100 m). Allerdings zeigte eine GIS-Analyse (nearest distance-Methode) der Abstände der lokalen Rebhuhn-Reviere, dass im Mittel die Abstände zu vorhandenen Störquellen, die mit denen einer Baustelle vergleichbar sind (Siedlungen, Straßen/Wege/Schienen) mit 48 m (Siedlungen) bzw. 61 m (Infrastruktur) und somit deutlich geringer als die Fluchtdistanz von 100 m sind. Wenn man davon ausgeht, dass die Abstände der lokalen Population sich gegenüber der Störquelle einer Mastbaustelle ähnlich verhalten, verringert sich die Zahl betroffener Reviere bei einem angenommenen Störpuffer von 50 m auf 26. Berücksichtigt man zusätzlich, dass die Bauarbeiten im Abschnitt zwischen den Umspannwerken Bergrheinfeld und Schweinfurt, wie geplant, meist außerhalb der Brutzeit stattfinden bzw. sich in die Brutzeit des Folgejahres ziehen, verbleiben noch 17 Reviere, die zeitgleich maximal betroffen sind.

Bei der Feldlerche liegen insgesamt 14 Reviere innerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz von 20 m. Zwei davon liegen innerhalb des Abschnitts zwischen Bergrheinfeld und Schweinfurt, sodass noch zwölf betroffene Reviere verbleiben.

Bei der Wiesenschafstelze sind es 49 betroffene Reviere, von denen abzüglich der zwischen Bergrheinfeld und Schweinfurt liegenden noch 38 verbleiben.

Tabelle 25: Arten/Revierzahlen mit planungsrelevanten baubedingten Beeinträchtigungen

<u>Art</u>	<u>Betroffene Reviere</u>	<u>Art der Beeinträchtigung/des Verlustes</u>
Wiesenweihe (Kat. A)	2 Reviere	Baubedingte Störung durch Mastneu-/ bzw. Rückbau (Lage innerhalb 200-Fluchtdistanz)
Rohrweihe (Kat. B)	1 Revier	Baubedingte Störung durch Mastneu-/ bzw. Rückbau (Zuwegung innerhalb 200-Fluchtdistanz)
Rebhuhn (Kat. C)	17 Reviere	Baubedingte Störung durch Mastneu-/ bzw. Rückbau, Zuwegung (Lage innerhalb 50 m- Distanz)
Feldlerche (Kat. D)	12 Reviere	Baubedingte Störung durch Mastneu-/ bzw. Rückbau, Zuwegung (Lage innerhalb 20 m- Fluchtdistanz)
Wiesenschafstelze (Kat. D)	38 Reviere	Baubedingte Störung durch Mastneu-/ bzw. Rückbau, Zuwegung (Lage innerhalb 30 m- Fluchtdistanz)

Tötungsverbot

Im Rahmen der Bau- bzw. bauvorbereitenden Maßnahmen kann es durch den Oberbodenabtrag bzw. Gehölzrodungen sowie beim Mastrückbau zur Tötung von Jungvögeln bzw. zur Zerstörung von Gelegen kommen. Konkret betroffen sein können hierbei somit bodenbrütende Ackervögel aber auch gehölzbrütende Arten und solche, deren Nistplätze auch auf Masten liegen können. Sie sind in Tabelle 26 aufgeführt.

Bei folgenden Arten kann das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ausgeschlossen werden, da sie im Gebiet lediglich als Nahrungsgäste bzw. Durchzügler auftreten:

Nahrungsgäste: Graureiher, Weißstorch, Rotmilan, Schwarzmilan, Wanderfalke, Heringsmöwe, Mittelmeermöwe, Schleiereule, Grünspecht, Rabenkrähe

Durchzügler: Braunkehlchen, Teichrohrsänger, Wacholderdrossel

Fortpflanzungsstätten dieser Arten werden weder zerstört noch beeinträchtigt, da sie in ausreichender Distanz zum Eingriffsort liegen. Auch gibt es keine Beeinträchtigung oder Zerstörung essenzieller Nahrungshabitate und keine Hinweise auf die Präsenz besonders relevanter Rastplätze für die erhobenen Arten. Es geht von dem Ersatzneubau keine signifikante Erhöhung des Tötungsrisiko für die genannten Arten auf ihren Nahrungsflügen aus (s.o.).

Weitere Arten treten im Untersuchungsgebiet zwar als Brut- oder Reviervögel auf. Die Revierzentren bzw. Brutplätze dieser Arten liegen jedoch in ausreichender Distanz zum Vorhaben, sodass eine Tötung durch bauvorbereitende Maßnahmen (Gehölzrodung, Oberbodenabtrag) ausgeschlossen werden kann. Aufgrund ihrer allgemeinen Häufigkeit sowie ihrer Toleranz gegenüber baubedingten Störungen und/oder der ausreichenden Distanz ihrer Brutplätze zum Eingriffsort geht von der Baumaßnahme auch keine erhebliche Störung im Hinblick auf die Verschlechterung der Erhaltungszustände der jeweiligen Lokalpopulation aus. Bei folgenden Brutvögeln kann aus den genannten Gründen eine vorhabensbedingte Betroffenheit somit ausgeschlossen werden:

Amsel, Bachstelze, Buntspecht, Dohle, Feldsperling, Grünfink, Girlitz, Gartenrotschwanz, Haussperling, Hausrotschwanz, Jagdfasan, Kernbeißer, Kuckuck, Kolkrabe, Neuntöter, Pirol und Sumpfrohrsänger.

Für die in Tabelle 26 gelisteten Arten kann eine erhebliche Betroffenheit durch das geplante Vorhaben nicht ausgeschlossen werden. Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG wird für diese Arten daher in Tabelle 27 geprüft.

Tabelle 26: Europäische Vogelarten für welche eine erhebliche Betroffenheit durch das Vorhaben nicht ausgeschlossen werden kann

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL BY	EHZ kontinental
Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>	-	-	
Bluthänfling	<i>Linaria cannabina</i>	3	2	
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	-	V	
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	-	-	
Elster	<i>Pica pica</i>	-	-	
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3	
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	-	-	
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	-	-	
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	-	3	

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL BY	EHZ kontinental
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	-	-	
Graumammer	<i>Emberiza calandra</i>	V	1	
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	-	-	
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	-	3	
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	-	-	
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	-	-	
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	-	-	
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	-	-	
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	2	2	
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	-	-	
Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	-	-	
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	3	-	
Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	V	3	
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	-	V	
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	-	-	
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	-	-	
Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>	-	-	
Wiesenweihe	<i>Circus pygargus</i>	2	R	
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	-	-	

RL BY (Rote Liste gefährdeter Arten Bayerns: Vögel 2016) bzw.

RL D (Rote Liste gefährdeter Arten Deutschlands 2009)

0 Ausgestorben oder verschollen

1 Vom Aussterben bedroht

2 Stark gefährdet

3 Gefährdet

G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt

R Extrem seltene Arten und Arten mit geografischer Restriktion

V Arten der Vorwarnliste

D Daten defizitär

EHZ (Erhaltungszustand in der kontinentalen Biogeographischen Region Deutschlands)

	Ungünstig/ schlecht
	Ungünstig/ unzureichend
	Günstig
	Unbekannt

In Tabelle 26 sind eine Reihe von Arten gelistet, die sich in einem landesweit günstigen Erhaltungszustand befinden und welche vom LfU nicht als „saP-relevante Vogelarten“ eingestuft werden (s. <https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/>). Bei diesen Arten ist eine Bauzeitenregelung während der Bauzeit (Maßnahme V1.1 in Kap. 4.1) ausreichend, um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 zu vermeiden. Kleinräumige (temporäre) Habitatverluste führen zu keiner Verschlechterung der Erhaltungszustände dieser Arten. Konkret handelt es sich hier um:

Ringeltaube, Türkentaube, Blaumeise, Elster, Eichelhäher, Fitis, Gartengrasmücke, Heckenbraunelle, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Nachtigall und Stieglitz.

Für die übrigen Arten wird im Folgenden eine Art-für-Art-Prüfung durchgeführt.

3.2.4 Art-für-Art-Prüfung

Tabelle 27: Betroffenheit der Europäischen Vogelarten

Betroffenheit der Vogelart Bluthänfling (<i>Linaria cannabina</i>)	
Europäische Vogelart nach VRL	
1 Grundinformationen Art(en) im UG ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich Status: Brutvogel Der Bluthänfling besiedelt in Deutschland aufgrund der fast rein pflanzlichen Ernährung überwiegend offene bis halboffene, sonnige Lebensräume mit kurzer, samentragernder Krautschicht wie Gebüsch, Sträuchern und jüngeren Nadelgehölzen, die als Brutplatz dienen. Verbreitet tritt die Art daher in der hecken- und grünlandreichen Kulturlandschaft mit kleinflächig wechselnden Acker- und Grünlandschlägen, in Heide- und Ruderalflächen sowie an Trockenhängen und auf Bergweiden bis zum Zwergstrauchgürtel oberhalb der Waldgrenze auf. Hohe Dichten werden auch in Weinbergen und auf Inseln im Küstenbereich erreicht. In großräumig flurbereinigten, monotonen Gebieten sind Dorfrandlagen und Ruderalflächen in Siedlungen letzte Rückzugsgebiete (Gedeon et al. 2014). Lokale Population: Im Untersuchungsgebiet wurden insgesamt 18 Reviere des Bluthänflings abgegrenzt. Schwerpunkte bilden hier der Siedlungsbereich von Schweinfurt nördlich der BAB 70 im Umfeld der Masten 154/155 (5 Reviere) sowie das Umfeld der Pilzkulturen Eßleben an der Leitung Ü12.1 (Masten Z3-Z5, 4 Reviere). Im übrigen Untersuchungsgebiet tritt der Bluthänfling aufgrund der Strukturarmut der ausgeräumten Ackerlandschaft nur punktuell auf. Es fehlen hier im großen Umfang potenzielle Brutplätze (Gehölzstrukturen sowie samentragernde Sträucher und Stauden). Der Erhaltungszustand der <u>lokalen Population</u> wird demnach bewertet mit: ☐ hervorragend (A) ☐ gut (B) ☒ mittel – schlecht (C)	
2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG Innerhalb der Eingriffsflächen gibt es keine Brutplätze des Bluthänflings. Von daher kommt es zu keiner Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art. Kleinräumig kommt es im Umfeld der Masten Ü12-152 bzw. B8- B8-E11N zur Beseitigung von Gehölzstrukturen. Diese stehen im Umfeld des Eingriffs in ausreichender Qualität und Quantität zur Verfügung. ☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein	
2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG Drei Reviere des Bluthänflings liegen innerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz (15 m nach Gassner et al. 2010). Diese liegen im Umfeld der Masten Ü12-155 sowie B123-1a. Hier kommt es zu Beeinträchtigungen während der Brutzeit. Eine komplette Verlegung der Arbeiten auf den Zeitraum außerhalb der Brutzeit als konfliktvermeidende Maßnahme ist aufgrund der Projektgröße nicht möglich. Der Bluthänfling ist von Bernotat	

Betroffenheit der Vogelart Bluthänfling (*Linaria cannabina*)

Europäische Vogelart nach VRL

& Dierschke (2021b) hinsichtlich seiner Gefährdung durch baubedingte Störungen lediglich als Art der Kategorie D (geringe Gefährdung) eingestuft, die i.d.R. nicht / nur bei sehr hohem konstellationsspezifischem Risiko planungs- u. verbotsrelevant ist. Da sich die betroffenen Reviere bzgl. vergleichbarer Störungen in einem vorbelasteten Bereich unmittelbar im Siedlungsbereich befinden, wird das Risiko für den Bluthänfling lediglich als gering eingestuft. Von daher ist auch ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen von keiner erheblichen baubedingten Störung auszugehen. Eine detaillierte Herleitung findet sich zu Beginn des Kapitels 3.2.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 2 u. 5 BNatSchG
Baubedingt:

Innerhalb der Eingriffsflächen gibt es keine Brutplätze des Bluthänflings. Von daher kann eine Tötung von Individuen der Art ausgeschlossen werden. Grundsätzlich eignen sich Eingriffsbereiche, in denen es zu Gehölzfällungen kommt (v.a. bei Mast Ü12-152) als Bruthabitat für den Bluthänfling.

Anlagebedingt:

Der hier betrachtete Ersatzneubau mit deutlichen Masterhöhungen und/oder zusätzlichen Leiterseilen führt nach Bernotat & Dierschke (2021a) zu einer geringen bis mittleren Konfliktintensität hinsichtlich der Erhöhung des Kollisionsrisikos von Vögeln mit einer Stromleitung. Der Bluthänfling ist von den Autoren der Gefährdungskategorie D (geringe Gefährdung) zugeordnet, die i.d.R. nicht / nur bei sehr hohem konstellationsspezifischem Risiko planungs- u. verbotsrelevant ist. Aus diesem Grund kann eine anlagebedingte signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos ausgeschlossen werden.

Eine detaillierte Herleitung findet sich zu Beginn des Kapitels 3.2.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- V1.1: Bauzeitenregelung bei der Gehölzrodung

Gehölzfällungen nur im Zeitraum zwischen 01.10. und 28.02.

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

Betroffenheit der Vogelart Feldlerche (*Alauda arvensis*)

Europäische Vogelart nach VRL

1 GrundinformationenArt(en) im UG ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Status: Brutvogel

Die Feldlerche ist ein Vogel der Offenlandschaft und bewohnt hier ein breites Spektrum von Habitaten (Acker, Moore, Dünen, Ruderalflächen, Tagebauflächen, Kippen, Halden, Kiesgruben, Riesel- und Spülfelder), die weitgehend frei von Gehölzen und anderen Vertikalstrukturen sind. Auf Ackerflächen werden durchschnittlich 2-4 Reviere/10 ha erreicht, wobei sie auf konventionell bewirtschafteten Äckern und Grünland deutlich niedriger liegen dürften (Gedeon et al. 2014).

Lokale Population:

Von der Feldlerche wurden im Abschnitt 1 der Leitungstrasse ca. 141 Reviere nachgewiesen. Die Lokalpopulation der Feldlerche im Bereich des Abschnitts 1 der Trasse Ü12 ist sehr weit zu fassen. Der Naturraum ist durch eine weitläufige und großteils ausgeräumte Agrarlandschaft geprägt mit nur wenigen als Barriere wirkenden Elementen, wie größere Siedlungs- oder Waldbereiche. Im Norden und im Süden sind dies die Stadtgebiete von Schweinfurt und Würzburg. Im Osten könnte der Main mit seinen angrenzenden Weinbergen und Ortschaften eine gewisse Barriere darstellen, im Südwesten ist es der Gramschatzer Wald. Insgesamt wird der Erhaltungszustand der Population als gut bewertet. Habitatpotenziale sind sehr weitläufig vorhanden, die Landschaftsstruktur ist übersichtlich mit nur wenigen Barrieren. Negativ wirkt sich sicherlich die intensive Landwirtschaft aus, die auf den sehr fruchtbaren Böden betrieben wird.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:
☐ hervorragend (A) ☒ gut (B) ☐ mittel – schlecht (C)
2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Durch die Neuanlage von 39 Masten auf Ackerflächen kommt es zu einem dauerhaften Verlust potenzieller Brutstandorte der Feldlerche. Umgekehrt werden durch den Mastrückbau Flächen entsiegelt und wieder ackerbaulich nutzbar gemacht. Insgesamt übertrifft die neu gewonnene Fläche (0,018 ha) die der versiegelten Fläche (0,016 ha).

Durch die Anlage von Baustelleneinrichtungsflächen sowie Zuwegungen und Gerüsten kommt es temporär für den Zeitraum einiger Wochen im Umfeld der Neu- und Rückbaumasten zu weiteren Verlusten potenzieller Brutstandorten. Diese beträgt in etwa 69 ha (Anlage Schwarzbrache). An den Masten Nr. 105 und Z2 befinden sich Reviere der Feldlerche in den temporären Eingriffsbereichen.

Gleichwohl nehmen die Flächenverluste im weiträumig durch Ackerbau geprägten Umfeld der Leitungstrasse nur einen sehr geringen Anteil des gesamten nutzbaren Lebensraumes ein. Darüber hinaus sind die Habitatbedingungen unter der bereits bestehenden Leitungstrasse und deren unmittelbarem Umfeld aufgrund der durch die Leitung ausgehenden Kulissenwirkung für die Feldlerche bei weitem nicht optimal. Auch wurden keine Feldlerchenreviere im Bereich neu zu bauender Maste abgegrenzt. Somit bleibt die ökologische Funktion der bau- und anlagebedingt in Anspruch genommenen Ackerflächen im räumlichen Zusammenhang während und nach den Bauarbeiten erhalten.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:**Schädigungsverbot ist erfüllt:** ☐ ja ☒ nein**2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG**

Durch die Bauarbeiten kommt es innerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz (20 m nach Gassner et al. 2010) von insgesamt zwölf Feldlerchenrevieren zu Beeinträchtigungen während der Brutzeit. Eine komplette Verlegung der Arbeiten auf den Zeitraum außerhalb der Brutzeit als konfliktvermeidende Maßnahme ist aufgrund der Projektgröße nicht möglich. Es ist somit von einem temporären Verlust über den Zeitraum von einer Brutperiode für diese Reviere auszugehen. Zwar ist die Feldlerche von Bernotat & Dierschke (2021b) hinsichtlich ihrer Gefährdung durch baubedingte Störungen lediglich als Art der Kategorie D (geringe

Betroffenheit der Vogelart Feldlerche (*Alauda arvensis*)

Europäische Vogelart nach VRL

Gefährdung) eingestuft, die i.d.R. nicht / nur bei sehr hohem konstellationsspezifischem Risiko planungs- u. verbotsrelevant ist. Aufgrund ihrer mittlerweile hohen bundes- und landesweiten Gefährdung und der Anzahl betroffener Reviere sind für die Art jedoch trotzdem vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen.

Die Erhöhung der Masten von 20-30 m auf größtenteils 26-40 m erzeugt keine zusätzliche signifikante Erhöhung des Kulisseneffektes. Im Bereich von vier Masten findet eine Erhöhung auf bis zu 48 m statt. Hier liegen keine Feldlerchenreviere innerhalb der kritischen Distanz von 100 m. Die Bündelung der Leitungen zwischen den Umspannwerken Bergrheinfeld und Schweinfurt führt gar zu einer Reduzierung vorhandener Kulissen.

Eine detaillierte Herleitung findet sich zu Beginn des Kapitels 3.2.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- ☒ CEF-Maßnahmen erforderlich:
 - CEF1: Ersatzlebensraum für Feldhamster und Ackervögel. Je betroffenem Brutpaar entweder 0,5 ha Blühstreifen oder Ackerbrache, 1 ha bei Maßnahmen im Getreideacker (doppelter Saatreihenabstand), 10 Lerchenfenster zzgl. 0,2 ha Blüh- und Brachestreifen oder 1 ha des 3-Streifen-Modells (vgl. Kap. 4.2).

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 2 u. 5 BNatSchG

Baubedingt:

Bei Bauarbeiten auf Ackerflächen kann es beim Oberbodenabtrag oder der Baustelleneinrichtung zur Zerstörung von Gelegen oder der Tötung von Jungvögeln der Feldlerche kommen.

Anlagebedingt:

Der hier betrachtete Ersatzneubau mit deutlichen Masterhöhungen und/oder zusätzlichen Leiterseilen führt nach Bernotat & Dierschke (2021a) zu einer geringen bis mittleren Konfliktintensität hinsichtlich der Erhöhung des Kollisionsrisikos von Vögeln mit einer Stromleitung. Die Feldlerche ist von den Autoren hinsichtlich möglicher Kollisionen mit der Gefährdungskategorie D (geringe Gefährdung) zugeordnet, die i.d.R. nicht / nur bei sehr hohem konstellationsspezifischem Risiko planungs- u. verbotsrelevant ist. Aus diesem Grund kann eine anlagebedingte signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos ausgeschlossen werden.

Eine detaillierte Herleitung findet sich zu Beginn des Kapitels 3.2.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- V1.6 Schutzmaßnahmen für Feldhamster und Bodenbrüter vor Baubeginn bzw. vor Beginn der Vogelbrutzeit (vgl. Kap. 4.1).

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

Betroffenheit der Vogelart Gelbspötter (*Hippolais icterina*)

Europäische Vogelart nach VRL

1 GrundinformationenArt(en) im UG ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Status: Brutvogel

Der Gelbspötter besiedelt halboffene Landschaften und Auwälder. Bevorzugte Strukturen bilden mehrschichtige Feldhecken, Windschutzstreifen und Laubgehölzgruppen mit hochwüchsiger Strauchschicht, vor allem in oder am Rande von Feuchtgebieten. Im Siedlungsbereich bewohnt er Parks, Friedhöfe und Gärten mit hohen Sträuchern (Gedeon et al. 2014).

Lokale Population:

Vom Gelbspötter wurde ein Revier in den Gebüsch im Umfeld des Masten Ü12.0-152 südlich der St 2270 erfasst. Das Vorkommen stellt eine Ausnahmeerscheinung in der gehölz- und strukturarmen Landschaft im Umfeld der Trasse dar.

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

☐ hervorragend (A) ☐ gut (B) ☒ mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Innerhalb der Eingriffsflächen gibt es keine Brutplätze des Gelbspötters. Von daher kommt es zu keiner Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art. Kleinräumig kommt es im Umfeld der Masten Ü12-152 bzw. B8-E11N zur Beseitigung von Gehölzstrukturen. Diese stehen im Umfeld des Eingriffs in ausreichender Qualität und Quantität zur Verfügung.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Das Revier des Gelbspötters liegt innerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz (10 m nach Gassner et al. 2010) und liegt im Umfeld des rückzubauenden Masten Ü12-155. Hier kommt es zu Beeinträchtigungen während der Brutzeit. Eine komplette Verlegung der Arbeiten auf den Zeitraum außerhalb der Brutzeit als konfliktvermeidende Maßnahme ist aufgrund der Projektgröße nicht möglich. Der Gelbspötter ist von Bernotat & Dierschke (2021b) hinsichtlich seiner Gefährdung durch baubedingte Störungen lediglich als Art der Kategorie D (geringe Gefährdung) eingestuft, die i.d.R. nicht / nur bei sehr hohem konstellationsspezifischem Risiko planungs- u. verbotsrelevant ist. Da sich das betroffene Revier bzgl. vergleichbarer Störungen in einem vorbelasteten Bereich unmittelbar im Siedlungsbereich befinden, wird das Risiko für den Gelbspötter lediglich als gering eingestuft. Von daher ist auch ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen von keiner erheblichen baubedingten Störung auszugehen. Eine detaillierte Herleitung findet sich zu Beginn des Kapitels 3.2.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 2 u. 5 BNatSchGBaubedingt:

Innerhalb der Eingriffsflächen gibt es keine Brutplätze des Gelbspötters. Von daher kann eine Tötung von

Betroffenheit der Vogelart Gelbspötter (*Hippolais icterina*)

Europäische Vogelart nach VRL

Individuen der Art ausgeschlossen werden. Grundsätzlich eignen sich Eingriffsbereiche, in denen es zu Gehölzfällungen kommt (v.a. bei Mast Ü12-152) als Bruthabitat für den Gelbspötter.

Anlagebedingt:

Der hier betrachtete Ersatzneubau mit deutlichen Masterhöhungen und/oder zusätzlichen Leiterseilen führt nach Bernotat & Dierschke (2021a) zu einer geringen bis mittleren Konfliktintensität hinsichtlich der Erhöhung des Kollisionsrisikos von Vögeln mit einer Stromleitung. Der Gelbspötter ist von den Autoren der Gefährdungsklasse D (geringe Gefährdung) zugeordnet, die i.d.R. nicht / nur bei sehr hohem konstellationsspezifischem Risiko planungs- u. verbotsrelevant ist. Aus diesem Grund kann eine anlagebedingte signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos ausgeschlossen werden.

Eine detaillierte Herleitung findet sich zu Beginn des Kapitels 3.2.

- ☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- V1.1: Bauzeitenregelung bei der Gehölzrodung
Gehölzfällungen nur im Zeitraum zwischen 01.10. und 28.02.

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

Betroffenheit der Vogelart Grauammer (*Emberiza calandra*)

Europäische Vogelart nach VRL

1 GrundinformationenArt(en) im UG ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Status: Brutvogel

Die Grauammer ist Brutvogel in weiten, offenen Landschaften. Bevorzugt ist sie in Ackerbaugebieten, auf Streu- und Riedwiesen, Heiden und Trockenrasen, in Bergbaufolgelandschaften, Steinbrüchen, Dorfrandlagen anzutreffen. In Ackerbaugebieten bevorzugt sie selbstbegrünte Brachen und extensiv bis mäßig intensiv bewirtschaftete Bereiche. In ihrem Habitat sind exponierte Singwarten und eine am Neststandort Deckung bietenden Vegetation in Kombination mit niedrig und lückenhaft bewachsenen Bereichen zur Nahrungssuche von Bedeutung (Gedeon et al. 2014).

Lokale Population:

Von der Grauammer wurden im Untersuchungsgebiet zwei Reviere erfasst: Eines entlang der Zuwegung zu den Masten Ü12.0-125/126 und eines nördlich von Mast Ü12.0-121. Die Vorkommen liegen außerhalb der Grauammerkulisse des LfU. Hier liegen die nächsten Vorkommen östlich des Mains im Bereich Gochsheim/Schwebheim/Grettstadt. Somit liegen die nachgewiesenen Vorkommen außerhalb des Kernverbreitungsgebietes der Grauammer in Unterfranken. Der Art fehlen aufgrund der intensiven ackerbaulichen Nutzung im Untersuchungsgebiet weitestgehend Randstrukturen, Brachen und Gehölze, die als Brutstandorte und Singwarten dienen.

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

☐ hervorragend (A) ☐ gut (B) ☒ mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Innerhalb der Eingriffsflächen gibt es keine Brutplätze der Grauammer. Von daher kommt es zu keiner Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Ein Revier der Grauammer liegt innerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz (40 m nach Gassner et al. 2010). Dieses liegt entlang der Zuwegung zu den Masten Ü12-125/126. Hier kommt es zu Beeinträchtigungen während der Brutzeit. Eine komplette Verlegung der Arbeiten auf den Zeitraum außerhalb der Brutzeit als konfliktvermeidende Maßnahme ist aufgrund der Projektgröße nicht möglich. Die Grauammer ist von Bernotat & Dierschke (2021b) hinsichtlich seiner Gefährdung durch baubedingte Störungen lediglich als Art der Kategorie D (geringe Gefährdung) eingestuft, die i.d.R. nicht / nur bei sehr hohem konstellationsspezifischem Risiko planungs- u. verbotsrelevant ist. Da es sich bei dem Revier lediglich um eine einmalige Beobachtung eines singenden Männchens handelt, ist es möglich dass es sich hier um kein gefestigtes Brutvorkommen handelt. Zudem liegt es lediglich an der Zuwegung. Hier fallen Störungen weitaus geringer aus, als im Umfeld der Baustelle. Somit wird das Risiko für die Grauammer lediglich als gering eingestuft und es ist auch ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen von keiner erheblichen baubedingten Störung auszugehen. Gleichwohl profitiert die Grauammer auch im hohen Maße von den vorgesehenen umfangreichen CEF-/FCS-Maßnahmen für Ackervögel und den Feldhamster (Maßnahmen CEF1, FCS1). Eine detaillierte Herleitung findet sich zu Beginn des Kapitels 3.2.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:

Betroffenheit der Vogelart Grauammer (*Emberiza calandra*)

Europäische Vogelart nach VRL

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein**2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 2 u. 5 BNatSchG**Baubedingt:

Innerhalb der Eingriffsflächen gibt es keine Brutplätze der Grauammer. Von daher kann eine Tötung von Individuen der Art ausgeschlossen werden.

Anlagebedingt:

Der hier betrachtete Ersatzneubau mit deutlichen Masterhöhlungen und/oder zusätzlichen Leiterseilen führt nach Bernotat & Dierschke (2021a) zu einer geringen bis mittleren Konfliktintensität hinsichtlich der Erhöhung des Kollisionsrisikos von Vögeln mit einer Stromleitung. Die Grauammer ist von den Autoren der Gefährdungsklasse D (geringe Gefährdung) zugeordnet, die i.d.R. nicht / nur bei sehr hohem konstellationsspezifischem Risiko planungs- u. verbotsrelevant ist. Aus diesem Grund kann eine anlagebedingte signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos ausgeschlossen werden.

Eine detaillierte Herleitung findet sich zu Beginn des Kapitels 3.2.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

Betroffenheit der Vogelart Mäusebussard (*Buteo buteo*)

Europäische Vogelart nach VRL

1 GrundinformationenArt(en) im UG ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Status: Brutvogel

Der Mäusebussard (*Buteo buteo*) bevorzugt in Deutschland halboffene Lebensräume mit einer Kombination aus Wäldern, Feldgehölzen und Baumreihen sowie Wiesen, Weiden und Feldern, die ein reichhaltiges Kleinsäugerangebot aufweisen. Seine Horste liegen meist am Waldrand, aber auch in kleinen Feldgehölzen und Alleen, selten auch in Einzelbäumen oder im urbanen Bereich in Parks oder Friedhöfen (Gedeon et al. 2014).

Lokale Population:

Vom Mäusebussard wurden zwei Brutplätze im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Einer in den Ufergehölzen der Pleichach, etwas über 200 m westlich des Masten Ü12-84 bei Bergtheim und einer an einem Waldrand etwa 260 m östlich des Masten Ü12-112 südöstlich Waigolshausen. Entlang der Trasse bieten die großräumigen Ackerflächen geeignete Nahrungshabitate dar. Brutplätze finden sich v.a. in den kleinen Waldinseln, Feld- oder Ufergehölzen kleinerer Fließgewässer welche zersträut weiteren Umfeld liegen.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

☐ hervorragend (A) ☒ gut (B) ☐ mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Innerhalb der Eingriffsflächen gibt es keine Brutplätze des Mäusebussards. Von daher kommt es zu keiner Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Der Brutplatz des Mäusebussards an der Pleichach liegt innerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz (100 m nach Gassner et al. 2010). Hier kommt es zu Beeinträchtigungen während der Brutzeit. Eine komplette Verlegung der Arbeiten auf den Zeitraum außerhalb der Brutzeit als konfliktvermeidende Maßnahme ist aufgrund der Projektgröße nicht möglich. Ein temporärer Verlust über den Zeitraum von einer Brutperiode ist daher möglich. Jedoch ist der Mäusebussard von Bernotat & Dierschke (2021b) hinsichtlich seiner Gefährdung durch baubedingte Störungen lediglich als Art der Kategorie C (mittlere Gefährdung) eingestuft, die i.d.R. nicht / nur bei hohem konstellationsspezifischem Risiko planungs- u. verbotsrelevant ist. Aufgrund des günstigen Erhaltungszustandes und lediglich einem betroffenen Brutpaar wird das Risiko für den Mäusebussard lediglich als gering eingestuft. Zudem liegt der Brutplatz lediglich im Bereich der Zuwegung, wo es zu deutlich geringeren Beeinträchtigungen kommt, als unmittelbar an der Baustelle. Von dort ist der Brutplatz über 200 m entfernt. Eine detaillierte Herleitung findet sich zu Beginn des Kapitels 3.2.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

Betroffenheit der Vogelart Mäusebussard (*Buteo buteo*)

Europäische Vogelart nach VRL

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 2 u. 5 BNatSchGBaubedingt:

Innerhalb der Eingriffsflächen gibt es keine Brutplätze des Mäusebussards. Von daher kann eine Tötung von Individuen der Art ausgeschlossen werden.

Anlagebedingt:

Der hier betrachtete Ersatzneubau mit deutlichen Masterhöhlungen und/oder zusätzlichen Leiterseilen führt nach Bernotat & Dierschke (2021a) zu einer geringen bis mittleren Konfliktintensität hinsichtlich der Erhöhung des Kollisionsrisikos von Vögeln mit einer Stromleitung. Der Mäusebussard ist von den Autoren der Gefährdungsklasse D (geringe Gefährdung) zugeordnet, die i.d.R. nicht / nur bei sehr hohem konstellationsspezifischem Risiko planungs- u. verbotsrelevant ist. Aus diesem Grund kann eine anlagebedingte signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos ausgeschlossen werden.

Eine detaillierte Herleitung findet sich zu Beginn des Kapitels 3.2.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Tötungsverbot ist erfüllt:☐ ja☒ nein

Betroffenheit der Vogelart Rebhuhn (*Perdix perdix*)

Europäische Vogelart nach VRL

1 GrundinformationenArt(en) im UG ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Status: Brutvogel

Das Rebhuhn ist in Deutschland ein Kulturfolger. Bevorzugt werden kleinflächig gegliederte Ackerlandschaften mit Fruchtwechsel oder Mehrfruchtwirtschaft, in denen Hecken, Büsche, beweidete Triften sowie Feld- und Wegränder das ganze Jahr hinweg ausreichend Nahrung und Deckung bieten. Darüber hinaus schließt das Spektrum der vom Rebhuhn genutzten Lebensräume auch Grünland, Tagebauflächen, Industriebrachen und vereinzelt Vorlandbereiche der Festlandküste sowie Ackeraufforstungen und Kahlschläge ein (Gedeon et al. 2014).

Lokale Population:

Vom Rebhuhn wurden im Abschnitt 1 der Leitungstrasse insgesamt 55 Reviere nachgewiesen. Das Umfeld des Abschnitts 1 der Ü12-Trasse liegt innerhalb der vom LfU abgegrenzten Rebhuhnkulisse Bayerns. Diese ist als zusammenhängendes Gebiet zwischen der Gemeinde Waigolshausen im Süden bis nach Euerbach im Norden (beides Lkr. SW) abgegrenzt. Im Westen geht sie bis auf Höhe Werneck und im Osten bis Garstadt/Hergolshausen. Die Ergebnisse der eigenen Kartierungen entlang der Trasse zeigen, dass die Verbreitung im Süden trotz einer kleineren Lücke südlich Waigolshausen noch bis an die Stadtgrenze von Würzburg reicht.

Der Erhaltungszustand der Lokalspopulation des Rebhuhns wird aufgrund der vergleichsweise hohen Siedlungsdichte mit „gut“ bewertet.

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

☐ hervorragend (A) ☒ gut (B) ☐ mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Durch die Neuanlage von 39 Masten auf Ackerflächen kommt es zu einem dauerhaften Verlust potenzieller Brutstandorte des Rebhuhns. Umgekehrt werden durch den Mastrückbau Flächen entsiegelt und wieder ackerbaulich nutzbar gemacht. Insgesamt übertrifft die neu gewonnene Fläche (0,018 ha) die der versiegelten Fläche (0,016 ha).

Durch die Anlage von Baustelleneinrichtungsflächen sowie Zuwegungen und Gerüsten kommt es temporär für den Zeitraum einiger Wochen im Umfeld der Neu- und Rückbaumasten zu weiteren Verlusten potenzieller Brutstandorte. Diese beträgt in etwa 69 ha. An den Masten Nr. 101, 123, 146, 148 und 150 und Z2 befinden sich Reviere des Rebhuhns in den temporären Eingriffsbereichen und teilweise in unmittelbarer Nähe des Mastes.

Gleichwohl nehmen die Flächenverluste im weiträumig durch Ackerbau geprägten Umfeld der Leitungstrasse nur einen sehr geringen Anteil des gesamten nutzbaren Lebensraumes ein. Außerdem befinden sich im Umfeld für das Rebhuhn genügend Ausweichmöglichkeiten, welches zusätzlich durch die in den Maßnahmen V1.6 und CEF1 beschriebenen Strukturen aufgewertet wird. Nach Abschluss der Bauarbeiten wird sich unterhalb des Mastgestänges wieder Ruderal- bzw. Strauchvegetation entwickeln, welche als mögliche Brut- oder Versteckplätze dienen können. Somit gehen auch keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten dauerhaft verloren.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Durch die Bauarbeiten kommt es innerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz (100 m nach Gassner et al. 2010) von insgesamt 17 Rebhuhnrevieren zu Beeinträchtigungen während der Brutzeit. Eine komplette

Betroffenheit der Vogelart Rebhuhn (*Perdix perdix*)

Europäische Vogelart nach VRL

Verlegung der Arbeiten auf den Zeitraum außerhalb der Brutzeit als konfliktvermeidende Maßnahme ist aufgrund der Projektgröße nicht möglich. Es ist somit von einem temporären Verlust über den Zeitraum von einer Brutperiode für diese Reviere auszugehen. Zwar ist das Rebhuhn von Bernotat & Dierschke (2021b) hinsichtlich ihrer Gefährdung durch baubedingte Störungen lediglich als Art der Kategorie C (mittlere Gefährdung) eingestuft, die i.d.R. nicht / nur bei hohem konstellationsspezifischem Risiko planungs- u. verbotsrelevant ist. Aufgrund ihrer mittlerweile hohen bundes- und landesweiten Gefährdung und der hohen Anzahl betroffener Reviere sind für die Art jedoch trotzdem vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen. Eine detaillierte Herleitung findet sich zu Beginn des Kapitels 3.2.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- ☒ CEF-Maßnahmen erforderlich:
 - CEF1: Ersatzlebensraum für Feldhamster und Ackervögel.
 - Je betroffenem Brutpaar entweder 1 ha Blühstreifen oder Ackerbrache, 2 ha bei Maßnahmen im Getreideacker (doppelter Saatreihenabstand), oder 2 ha des 3-Streifen-Modells (vgl. Kap. 4.2). Die Maßnahmen müssen jedoch im Umfeld von 500 m um die betroffenen Rebhuhnreviere umgesetzt werden, damit die ökologische Funktion des beeinträchtigten Lebensraums im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt. Dies kann aufgrund der Projektgröße und der hohen Zahl betroffener Reviere nicht gewährleistet werden.

Störungsverbot ist erfüllt: ☒ ja ☐ nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 2 u. 5 BNatSchG

Baubedingt:

Bei Bauarbeiten auf Ackerflächen kann es beim Oberbodenabtrag oder der Baustelleneinrichtung zur Zerstörung von Gelegen oder der Tötung von Jungvögeln des Rebhuhns kommen.

Anlagebedingt:

Der hier betrachtete Ersatzneubau mit deutlichen Masterhöhungen und/oder zusätzlichen Leiterseilen führt nach Bernotat & Dierschke (2021a) zu einer geringen bis mittleren Konfliktintensität hinsichtlich der Erhöhung des Kollisionsrisikos von Vögeln mit einer Stromleitung. Das Rebhuhn ist von den Autoren der Gefährdungskategorie C (mittlere Gefährdung) zugeordnet, die i.d.R. nicht / nur bei mind. hohem konstellationsspezifischem Risiko planungs- u. verbotsrelevant ist. Aus diesem Grund kann eine anlagebedingte signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos ausgeschlossen werden.

Eine detaillierte Herleitung findet sich zu Beginn des Kapitels 3.2.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- V1.6 Schutzmaßnahmen für Feldhamster und Bodenbrüter vor Baubeginn bzw. vor Beginn der Vogelbrutzeit (vgl. Kap. 4.1).

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

3 Prüfung der Wahrung des Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmenvoraussetzung des § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG

Auf den geplanten Maßnahmenflächen kann durch die extensive Ackernutzung in Kombination mit Blühstreifen eine höhere Revierdichte erreicht werden, als es auf den meist konventionell genutzten Eingriffsflächen der Fall ist. Zudem sind die Maßnahmen auf einen Zeitraum von vier Jahren ausgelegt, wohingegen sich die Beeinträchtigungen durch die Bauarbeiten auf den gesamten Bauabschnitt bezogen maximal auf etwa 1,5 Jahre belaufen. Die geplanten Kompensationsmaßnahmen belaufen sich auf insgesamt 34 ha, was für die lokale Rebhuhnpopulation eine enorme Verbesserung der Habitatbedingungen darstellt.

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

Betroffenheit der Vogelart Rebhuhn (*Perdix perdix*)

Europäische Vogelart nach VRL

- ☐ keiner nachhaltigen Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art
- ☒ Kompensationsmaßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes erforderlich:
 - FCS1: Ersatzlebensraum für Feldhamster und Rebhuhn auf einer Fläche von 34 ha (vgl. Kap. 4.2).

Ausnahmevoraussetzung erfüllt: ☒ ja ☐ nein

Betroffenheit der Vogelart Rohrweihe (*Circus aeruginosus*)

Europäische Vogelart nach VRL

1 GrundinformationenArt(en) im UG ☐ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Status: Brutvogel

Die Rohrweihe besiedelt in Deutschland vor allem gewässerreiche Landschaften mit einem hohen Offenlandanteil. Hierzu zählen Verlandungszonen von Seen und Teichen, Flussauen, Tideröhrichte und Feldsölle sowie feuchte Dünentäler und Boddengewässer. Als Neststandorte werden bevorzugt strukturreiche Altschilfbestände gewählt. Außerhalb von Feuchtgebieten werden in Kulturlandschaften ersatzweise früh hochwachsende Feldkulturen (z.B. Wintergetreide, Raps) als Neststandort genutzt (Gedeon et al. 2014). Während früher Brutvorkommen ausschließlich in größeren Schilf- und Röhrichtbeständen zu finden, genügen heute z.T. recht kleine Röhrichte und schilfbestandene Tümpel oder Gräben für eine Brutansiedlung (HGON 2010).

Lokale Population:

Das agrarisch geprägte Gäulandschaft zwischen Schweinfurt und Würzburg zählt nicht zu den Kernlebensräumen der Rohrweihe, die primär in Feuchtlebensräumen mit Schilfröhrichten zu finden sind. Die besiedelten Bereiche sind vielmehr als Sekundärlebensraum der Art angesehen werden. Das nachgewiesene Brutpaar nordöstlich von Opferbaum brütete in einer feuchten Senke mit etwas Schilf. Die Bereiche um die beiden Revierzentren südwestlich Opferbaum und östlich von Waigolshausen weisen keine röhrichtartigen Strukturen auf. Hier ist davon auszugehen, dass sich die Brutplätze in Äckern befinden. Generell brüten Rohrweihen in der Region aufgrund des geringen Angebotes an Schilfröhrichten überwiegend in Getreideäckern, da es so wenig Schilfflächen gibt. Die kleinen lokalen Reste von Schilfbeständen werden meist von den älteren Individuen besetzt. Die jüngeren Brutpaare brüten im Getreide.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

☐ hervorragend (A) ☐ gut (B) ☒ mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Durch die Bauarbeiten sind keine genutzten Brutplätze der Rohrweihe unmittelbar betroffen. Diese liegen allesamt außerhalb der Eingriffsbereiche.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Durch die Bauarbeiten kommt es innerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz (200 m nach Gassner et al. 2010) von einem Rohrweihenrevier zu Beeinträchtigungen während der Brutzeit. Eine komplette Verlegung der Arbeiten auf den Zeitraum außerhalb der Brutzeit als konfliktvermeidende Maßnahme ist aufgrund der Projektgröße nicht möglich. Es ist somit von einem temporären Verlust über den Zeitraum von einer Brutperiode für dieses Reviers auszugehen. Die Rohrweihe wird von Bernotat & Dierschke (2021b) hinsichtlich ihrer Gefährdung durch baubedingte Störungen als Art der Kategorie B (hohe Gefährdung) eingestuft, die i.d.R. bei einem mittleren konstellationsspezifischem Risiko planungs- u. verbotsrelevant ist. Somit sind für die Art vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen, um eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Lokalpopulation zu verhindern. Eine detaillierte Herleitung findet sich zu Beginn des Kapitels 3.2.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Betroffenheit der Vogelart Rohrweihe (*Circus aeruginosus*)

Europäische Vogelart nach VRL

☒ CEF-Maßnahmen erforderlich:

- CEF1: Ersatzlebensraum für Feldhamster und Ackervögel Der Flächenbedarf pro Brutpaar Wiesenweihe entspricht 2 ha. Auf mind. 1/3 und max. 2/3 der Gesamtmaßnahmenfläche muss die Maßnahme „Ernteverzicht im Getreideanbau“ abgeschlossen sein. Die Maßnahme „Luzerne“ darf auf max. 1/3 der Gesamtmaßnahmenfläche abgeschlossen werden. Bei Anwendung des 3-Streifen-Modells kompensieren 2 ha dieser Maßnahme ein betroffenes Brutpaar. (vgl. Kap. 4.2).

Störungsverbot ist erfüllt:☐ ja☒ nein**2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 2 u. 5 BNatSchG**Baubedingt:

Bei Bauarbeiten auf Ackerflächen kann es beim Oberbodenabtrag oder der Baustelleneinrichtung zur Zerstörung von Gelegen oder der Tötung von Jungvögeln der Rohrweihe kommen.

Anlagebedingt:

Der hier betrachtete Ersatzneubau mit deutlichen Masterhöhlungen und/oder zusätzlichen Leiterseilen führt nach Bernotat & Dierschke (2021a) zu einer geringen bis mittleren Konfliktintensität hinsichtlich der Erhöhung des Kollisionsrisikos von Vögeln mit einer Stromleitung. Die Rohrweihe ist von den Autoren der Gefährdungsklasse C (mittlere Gefährdung) zugeordnet, die i.d.R. nicht / nur bei mind. hohem konstellationsspezifischem Risiko planungs- u. verbotsrelevant ist. Aus diesem Grund kann eine anlagebedingte signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos ausgeschlossen werden.

Eine detaillierte Herleitung findet sich zu Beginn des Kapitels 3.2.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- V1.6 Schutzmaßnahmen für Feldhamster und Bodenbrüter vor Baubeginn bzw. vor Beginn der Vogelbrutzeit (vgl. Kap. 4.1).

Tötungsverbot ist erfüllt:☐ ja☒ nein

Betroffenheit der Vogelart Star (*Sturnus vulgaris*)

Europäische Vogelart nach VRL

1 GrundinformationenArt(en) im UG ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Status: Brutvogel

Der Star ist ein Höhlenbrüter, der bei entsprechendem Höhlenangebot auch gehäuft bzw. kolonieartig brütet. Wichtig sind nahegelegene Nahrungshabitate wie Weideland oder Rasenflächen. Die höchsten Siedlungsdichten wurden in Hartholzauen nachgewiesen. Aber auch menschliche Siedlungen, Gartenstädten, Kleingärten, Friedhöfe, Innenstädte, Wohnblockzonen und laubholzreiche Kiefernforsten werden zum Brüten genutzt. (Gedeon et al. 2014).

Lokale Population:

Vom Star wurden insgesamt 21 Reviere/Brutplätze im Untersuchungsgebiet erfasst. Die Verbreitung entlang der Trasse beschränkt sich auf den Abschnitt zwischen Schweinfurt und dem Umspannwerk Bergheinfeld, wo es noch vermehrt Gehölzstrukturen aus Kleingärten (nördlich und südlich der der BAB 70, vier Reviere) und Streuobstwiesen (Umfeld Mast Ü12.0-147, elf Reviere). Die übrigen Vorkommen verteilen sich auf kleinere Gehölzbestände innerhalb der Agrarlandschaft.

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

☐ hervorragend (A) ☒ gut (B) ☐ mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Der Star brütete 2024 mit einem Paar in einem Obstbaum im Baufeld des Masten Ü12.0-147. Hier wurde auch ein weiterer Höhlenbaum jedoch mit einem verlassenen Nest erfasst. Somit ist eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art möglich.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
 ▪ V1.5: Erhalt von Höhlenbäumen innerhalb des Baufeldes von Mast Ü12.0-147.

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Drei Reviere des Stars liegen innerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz (15 m nach Gassner et al. 2010). Diese liegen im Umfeld des Masten Ü12-141, -147 und -155. Hier kommt es zu Beeinträchtigungen während der Brutzeit. Eine komplette Verlegung der Arbeiten auf den Zeitraum außerhalb der Brutzeit als konfliktvermeidende Maßnahme ist aufgrund der Projektgröße nicht möglich. Der Star ist von Bernotat & Dierschke (2021b) hinsichtlich seiner Gefährdung durch baubedingte Störungen lediglich als Art der Kategorie D (geringe Gefährdung) eingestuft, die i.d.R. nicht / nur bei sehr hohem konstellationsspezifischem Risiko planungs- u. verbotsrelevant ist. Da es sich nur um eine geringe Anzahl an betroffenen Revieren handelt und diese sich z.T. in einem vorbelasteten Bereich unmittelbar im Siedlungsbereich befinden, wird das Risiko für den Star lediglich als gering eingestuft. Von daher ist auch ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen von keiner erheblichen baubedingten Störung auszugehen. Eine detaillierte Herleitung findet sich zu Beginn des Kapitels 3.2.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

Betroffenheit der Vogelart Star (*Sturnus vulgaris*)

Europäische Vogelart nach VRL

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 2 u. 5 BNatSchGBaubedingt:

Im Eingriffsbereich des Masten Ü12.0-147 gibt es einen zwei Höhlenbäume, einer davon war 2024 vom Star besetzt. Von daher kann eine Tötung von Individuen der Art nicht ausgeschlossen werden.

Anlagebedingt:

Der hier betrachtete Ersatzneubau mit deutlichen Masterhöhungen und/oder zusätzlichen Leiterseilen führt nach Bernotat & Dierschke (2021a) zu einer geringen bis mittleren Konfliktintensität hinsichtlich der Erhöhung des Kollisionsrisikos von Vögeln mit einer Stromleitung. Der Star ist von den Autoren der Gefährdungsklasse C (mittlere Gefährdung) zugeordnet, die i.d.R. nicht / nur bei mind. hohem konstellationsspezifischem Risiko planungs- u. verbotsrelevant ist. Aus diesem Grund kann eine anlagebedingte signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos ausgeschlossen werden.

Eine detaillierte Herleitung findet sich zu Beginn des Kapitels 3.2.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- V1.5: Erhalt von Höhlenbäumen innerhalb des Baufeldes von Mast Ü12.0-147.

Tötungsverbot ist erfüllt:☐ ja☒ nein

Betroffenheit der Vogelart Steinkauz (*Athene noctua*)

Europäische Vogelart nach VRL

1 GrundinformationenArt(en) im UG ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Status: Brutvogel

In Deutschland ist der Steinkauz als Kulturfolger eine Charakterart der von Grünland geprägten Niederungen mit alten Kopfbäumen sowie von Dorfrandbereichen und Gehöften mit Streuobstbeständen und Viehweiden. Vereinzelt tritt er auch in Weinbergen, Steinbrüchen und anderen Sonderstandorten auf. Zur Nahrungssuche ist er ganzjährig auf Flächen mit lückiger oder niedriger Vegetation angewiesen, z. B. im Bereich von Dauerweiden. Neben geeigneten Bruthöhlen ist ferner ein ausreichendes Angebot an Tageseinständen, Rufwarten und Ansitzmöglichkeiten von Bedeutung. Zum Brüten werden sowohl Höhlen in Kopf- und Obstbäumen als auch Nischen in Gebäuden sowie Niströhren genutzt (Gedeon et al. 2014)

Lokale Population:

Von Steinkauz wurde am Südrand von Opferbaum ein Brutplatz in einem Obstbaum erfasst. Es handelt sich hierbei um einen Bereich mit ein paar wenigen Obstbaumreihen in Ortsrandlage. Die Erfassungen in den übrigen potenziell geeigneten Bereichen im Untersuchungsgebiet ergab keine weiteren Vorkommen. Insgesamt ist die Zahl der als Lebensraum geeigneten Habitate im Umfeld der Trasse aufgrund der weiträumig ausgeräumten Ackerlandschaft sehr gering. Limitierend ist hier in erster Line das Brutplatzangebot.

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

☐ hervorragend (A) ☐ gut (B) ☒ mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Innerhalb der Eingriffsflächen gibt es keine Brutplätze des Steinkauzes. Von daher kommt es zu keiner Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Der Brutplatz des Steinkauzes südlich von Opferbaum liegt innerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz (100 m nach Gassner et al. 2010). Hier kommt es zu Beeinträchtigungen während der Brutzeit. Eine komplette Verlegung der Arbeiten auf den Zeitraum außerhalb der Brutzeit als konfliktvermeidende Maßnahme ist aufgrund der Projektgröße nicht möglich. Ein temporärer Verlust über den Zeitraum von einer Brutperiode ist daher möglich. Jedoch ist der Steinkauz von Bernotat & Dierschke (2021b) hinsichtlich seiner Gefährdung durch baubedingte Störungen lediglich als Art der Kategorie C (mittlere Gefährdung) eingestuft, die i.d.R. nicht / nur bei hohem konstellationsspezifischem Risiko planungs- u. verbotsrelevant ist. Da sich der Brutplatz bereits in einem vorbelasteten Bereich unmittelbar im Umfeld einer Siedlung sowie der Kreisstraße WÜ56 befindet und die baulichen Störungen lediglich entlang der Zuwegung stattfinden (Distanz: ca. 60 m), wird das Risiko für den Steinkauz lediglich als gering eingestuft. Von der Baustelle ist der Brutplatz über 200 m entfernt. Eine detaillierte Herleitung findet sich zu Beginn des Kapitels 3.2.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

Betroffenheit der Vogelart Steinkauz (*Athene noctua*)

Europäische Vogelart nach VRL

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 2 u. 5 BNatSchGBaubedingt:

Innerhalb der Eingriffsflächen gibt es keine Brutplätze des Steinkauzes. Von daher kann eine Tötung von Individuen der Art ausgeschlossen werden.

Anlagebedingt:

Der hier betrachtete Ersatzneubau mit deutlichen Masterhöhlungen und/oder zusätzlichen Leiterseilen führt nach Bernotat & Dierschke (2021a) zu einer geringen bis mittleren Konfliktintensität hinsichtlich der Erhöhung des Kollisionsrisikos von Vögeln mit einer Stromleitung. Der Steinkauz ist von den Autoren der Gefährdungsklasse C (mittlere Gefährdung) zugeordnet, die i.d.R. nicht / nur bei mind. hohem konstellationsspezifischem Risiko planungs- u. verbotsrelevant ist. Aus diesem Grund kann eine anlagebedingte signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos ausgeschlossen werden.

Eine detaillierte Herleitung findet sich zu Beginn des Kapitels 3.2.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Tötungsverbot ist erfüllt:

☐ ja

☒ nein

Betroffenheit der Vogelart Turmfalke (*Falco tinnunculus*)

Europäische Vogelart nach VRL

1 GrundinformationenArt(en) im UG ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Status: Brutvogel

Der Turmfalke nutzt als Wühlmausjäger Lebensräume wie Äcker, Wiesen und Ödland zur Jagd. Innerhalb von Städten jagt er in Parks und Gärten sowie auf Friedhöfen, Sportplätzen und Ruderalflächen. Bei der Nistplatzwahl ist er sehr flexibel. Natürliche Brutplätze liegen auf Felsen oder insbesondere in ausgedehnten Agrargebieten in den Nestern anderer Vögel (z.B. Krähen oder Elstern), weniger häufig werden jedoch auch Gebäude, Brücken, Industrieschornsteine und sonstige Bauten besiedelt (Gedeon et al. 2014).

Lokale Population:

Vom Turmfalken wurden im Untersuchungsgebiet insgesamt 11 Reviere/Brutplätze erfasst. Diese befinden sich auf Leitungsmasten der betroffenen Leitung (insg. 2) oder benachbarter Leitungen (4), in/an landwirtschaftlichen Gebäuden (2) sowie in Gehölzen (3). Auf den Leitungsmasten und in den Gehölzen werden i.d.R. Krähenester genutzt. Ein Schwerpunkt bildet hier der Bereich zwischen dem Umspannwerk Bergheinfeld und Garstadt mit insgesamt sechs Revieren auf relativ kleinem Raum. Größere Lücken bestehen zwischen dem Stadtgebiet Schweinfurt und dem Umspannwerk Bergheinfeld sowie zwischen Garstadt und der Kreuzung der Bahnlinie südl. Eßleben. Grundsätzlich ist aufgrund der weiträumigen landwirtschaftlichen Nutzung das Nahrungsangebot – zumindest in guten Mäusejahren – sehr gut. In Siedlungsnähe gibt es auch zahlreiche Brutmöglichkeiten. Außerhalb dieser finden sich diese aufgrund der Gehölzarmut insbesondere an landwirtschaftlichen Gebäuden oder auf Leitungsmasten.

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

☐ hervorragend (A) ☒ gut (B) ☐ mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Es gehen zwei Brutplätze des Turmfalken auf Bestandsmasten durch den Ersatzneubau verloren. Konkret betrifft dies die Brutplätze auf den Masten Ü12-88 und 96. Die genutzten Krähenester müssen vor Baubeginn entfernt werden. Brutplätze auf Strommasten stellen für den Turmfalken in der ausgeräumten Agrarlandschaft einen limitierenden Faktor dar. Aus diesem Grund muss die ökologische Funktion durch die Umsetzung von Ausgleichsmaßnahmen kompensiert werden.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- V1.7: Kontrolle von Bestandsmasten / Entfernung von Vogelnestern

Masten, bei denen die Baumaßnahme während der Brutzeit stattfinden soll, sind vor Beginn der Bauarbeiten auf Nester zu kontrollieren. Vorhandene unbesetzte Nester sind vor Beginn der Bauarbeiten umzusetzen. Bei einer Zerstörung des Nestes während des Umsetzungsvorgangs ist als Ersatz eine gelochte Platte in Größe des Nestes inklusive Streumaterial oder besser eine Struktur aus Naturmaterialien (z.B. Weidenkorb) am für das Umsetzen vorgesehenen Mast anzubringen. Sollten besetzte Nester während der Bauzeit vorgefunden werden, ist eine Bautätigkeit an diesem Mast erst nach Ausflug der Jungvögel möglich. Alternativ können auch in unmittelbarer Umgebung von Mast Nr. 88 und 98 und ggf. von potenziellen weiteren Masten, an denen Nester durch die ÖBB (V1.9) vor den Bauarbeiten gefunden wurden, an einen Bestandsmast oder einen (Ersatz-)Neubaumast Turmfalkenkästen bzw. andere Nistkästen angebracht werden.

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Neben den beiden o.g. Brutplätzen auf Bestandsmasten liegt im Bereich von Mast Ü12-84 an der Pleichach ein weiteres Revier des Turmfalken innerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz (100 m nach Gassner et al.

Betroffenheit der Vogelart Turmfalke (*Falco tinnunculus*)

Europäische Vogelart nach VRL

2010). Für dieses Brutpaar kommt es zu Beeinträchtigungen während der Brutzeit. Eine komplette Verlegung der Arbeiten auf den Zeitraum außerhalb der Brutzeit als konfliktvermeidende Maßnahme ist aufgrund der Projektgröße nicht möglich. Der Turmfalke wird von Bernotat & Dierschke (2021b) hinsichtlich seiner Gefährdung durch baubedingte Störungen lediglich als Art der Kategorie C (mittlere Gefährdung) eingestuft, die i.d.R. nicht / nur bei mind. hohem konstellationsspezifischem Risiko planungs- u. verbotsrelevant ist. Für den Turmfalken wird dies jedoch nur als mittel eingestuft, weshalb keine vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen erforderlich werden. Eine detaillierte Herleitung findet sich zu Beginn des Kapitels 3.2.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 2 u. 5 BNatSchG

Baubedingt:

Der Turmfalke brütete auf den Mast Nrn. Ü12.0-88 und -96, vermutlich in verlassenen Krähenestern. Es ist zudem möglich, dass bis zum Beginn der Bauarbeiten auf weiteren Masten Nester durch Rabenkrähen oder Kolkrahe angelegt werden, die zum Zeitpunkt der geplanten Bauarbeiten entweder von diesen beiden Arten oder dem Turmfalken als Nachnutzer besetzt sind. Beim Mastrückbau kann es somit zur Tötung von Jungvögeln oder Zerstörung von Gelegen kommen.

Anlagebedingt:

Der hier betrachtete Ersatzneubau mit deutlichen Masterhöhungen und/oder zusätzlichen Leiterseilen führt nach Bernotat & Dierschke (2021a) zu einer geringen bis mittleren Konfliktintensität hinsichtlich der Erhöhung des Kollisionsrisikos von Vögeln mit einer Stromleitung. Der Turmfalke ist von den Autoren der Gefährdungskategorie D (geringe Gefährdung) zugeordnet, die i.d.R. nicht / nur bei sehr hohem konstellationsspezifischem Risiko planungs- u. verbotsrelevant ist. Aus diesem Grund kann eine anlagebedingte signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos ausgeschlossen werden.

Eine detaillierte Herleitung findet sich zu Beginn des Kapitels 3.2.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

▪ V1.7: Kontrolle von Bestandsmasten / Entfernung von Vogelnestern

Masten, bei denen die Baumaßnahme während der Brutzeit stattfinden soll, sind vor Beginn der Bauarbeiten auf Nester zu kontrollieren. Sollten besetzte Nester während der Bauzeit vorgefunden werden, ist eine Bautätigkeit an diesem Mast erst nach Ausflug der Jungvögel möglich.

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

Betroffenheit der Vogelart Wiesenschafstelze (*Motacilla flava*)

Europäische Vogelart nach VRL

1 GrundinformationenArt(en) im UG ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Status: Brutvogel

Die Wiesenschafstelze brütete ursprünglich in Seggenmooren, Verlandungsbereichen, Salzwiesen und in Randbereichen von Hochmooren. Heutzutage beseidet sie v.a. Sekundärlebensräume, wie Getreide- und Hackfruchtäcker (vorwiegend) und extensiv genutztes Grünland (v.a. Weiden), Ruderal- und Brachflächen (seltener). Wichtig sind hier offene, gehölzarme Landschaften sowie kurzrasige Vegetationsausprägungen, in denen einzelne horstbildende Pflanzen wachsen und unbewachsene bzw. schütter bewachsene Bodenstellen sowie Ansitzwarten (z.B. Weidezaunpfähle, Hecken, Ruderalfluren) vorhanden sind. Die Wiesenschafstelze ist ein Bodenbrüter. Das Nest wird in dichter Kraut- und Grasvegetation versteckt, in nassem Gelände auf Erdhügeln oder Torfbulten (Südbeck et al. 2005; Gedeon et al. 2014).

Lokale Population:

Von der Wiesenschafstelze wurden im Abschnitt 1 der Leitungstrasse ca. 131 Reviere abgegrenzt, was eine sehr hohe Siedlungsdichte bedeutet. Größere Verbreitungslücken gibt es nicht. Die Lokalspopulation der Wiesenschafstelze im Bereich des Abschnitts 1 der Trasse Ü12 ist analog zur Feldlerche sehr weit zu fassen. Der Naturraum ist durch eine weitläufige und großteils ausgeräumte Agrarlandschaft geprägt mit nur wenigen als Barriere wirkenden Elementen, wie größere Siedlungs- oder Waldbereiche. Im Norden und im Süden sind dies die Stadtgebiete von Schweinfurt und Würzburg. Im Osten könnte der Main mit seinen angrenzenden Weinbergen und Ortschaften eine gewisse Barriere darstellen, im Südwesten ist es der Gramschatzer Wald. Insgesamt wird der Erhaltungszustand der Population als hervorragend bewertet. Habitatpotenziale sind sehr weitläufig vorhanden, die Landschaftsstruktur ist übersichtlich mit nur wenigen Barrieren. Negativ wirkt sich sicherlich die intensive Landwirtschaft aus, die auf den sehr fruchtbaren Böden betrieben wird.

Der **Erhaltungszustand der lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

☒ hervorragend (A) ☐ gut (B) ☐ mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Durch die Neuanlage von 39 Masten auf Ackerflächen kommt es zu einem dauerhaften Verlust potenzieller Brutstandorte der Wiesenschafstelze. Umgekehrt werden durch den Mastrückbau Flächen entsiegelt und wieder ackerbaulich nutzbar gemacht. Insgesamt übertrifft die neu gewonnene Fläche (0,018 ha) die der versiegelten Fläche (0,016 ha).

Durch die Anlage von Baustelleneinrichtungsflächen sowie Zuwegungen und Gerüsten kommt es temporär für den Zeitraum einiger Wochen im Umfeld der Neu- und Rückbaumasten zu weiteren Verlusten potenzieller Brutstandorte. Diese beträgt in etwa 69 ha. An den Masten Nr. 136 und Z1 befinden sich Reviere der Wiesenschafstelze in den temporären Eingriffsbereichen.

Gleichwohl nehmen die Flächenverluste im weiträumig durch Ackerbau geprägten Umfeld der Leitungstrasse nur einen sehr geringen Anteil des gesamten nutzbaren Lebensraumes ein. Somit bleibt die ökologische Funktion der bau- und anlagebedingt in Anspruch genommenen Ackerflächen im räumlichen Zusammenhang während und nach den Bauarbeiten erhalten.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Durch die Bauarbeiten kommt es innerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz (30 m nach Gassner et al. 2010) von insgesamt 38 Revieren der Wiesenschafstelze zu Beeinträchtigungen während der Brutzeit. Eine komplette Verlegung der Arbeiten auf den Zeitraum außerhalb der Brutzeit als konfliktvermeidende

Betroffenheit der Vogelart Wiesenschafstelze (*Motacilla flava*)

Europäische Vogelart nach VRL

Maßnahme ist aufgrund der Projektgröße nicht möglich. Es ist somit von einem temporären Verlust über den Zeitraum von einer Brutperiode für diese Reviere auszugehen. Zwar ist die Wiesenschafstelze von Bernotat & Dierschke (2021b) hinsichtlich ihrer Gefährdung durch baubedingte Störungen lediglich als Art der Kategorie D (geringe Gefährdung) eingestuft, die i.d.R. nicht / nur bei sehr hohem konstellationsspezifischem Risiko planungs- u. verbotsrelevant ist. Aufgrund der sehr hohen Anzahl betroffener Reviere sind für die Art jedoch trotzdem vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen. Eine detaillierte Herleitung findet sich zu Beginn des Kapitels 3.2.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- ☒ CEF-Maßnahmen erforderlich:
 - CEF1: Ersatzlebensraum für Feldhamster und Ackervögel. Je betroffenem Brutpaar entweder 0,5 ha Blühstreifen oder Ackerbrache, 1 ha bei Maßnahmen im Getreideacker (doppelter Saatreihenabstand) oder 1 ha des 3-Streifen-Modells (vgl. Kap. 4.2).

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 2 u. 5 BNatSchG

Baubedingt:

Bei Bauarbeiten auf Ackerflächen kann es beim Oberbodenabtrag oder der Baustelleneinrichtung zur Zerstörung von Gelegen oder der Tötung von Jungvögeln der Wiesenschafstelze kommen.

Anlagebedingt:

Der hier betrachtete Ersatzneubau mit deutlichen Masterhöhlungen und/oder zusätzlichen Leiterseilen führt nach Bernotat & Dierschke (2021a) zu einer geringen bis mittleren Konfliktintensität hinsichtlich der Erhöhung des Kollisionsrisikos von Vögeln mit einer Stromleitung. Die Wiesenschafstelze ist von den Autoren der Gefährdungskategorie D (geringe Gefährdung) zugeordnet, die i.d.R. nicht / nur bei sehr hohem konstellationsspezifischem Risiko planungs- u. verbotsrelevant ist. Aus diesem Grund kann eine anlagebedingte signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos ausgeschlossen werden.

Eine detaillierte Herleitung findet sich zu Beginn des Kapitels 3.2.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- V1.6 Schutzmaßnahmen für Feldhamster und Bodenbrüter vor Baubeginn bzw. vor Beginn der Vogelbrutzeit (vgl. Kap. 4.1).

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

Betroffenheit der Vogelart Wiesenweihe (*Circus pygargus*)

Europäische Vogelart nach VRL

1 GrundinformationenArt(en) im UG ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Status: Brutvogel

Die Wiesenweihe brütet in Deutschland heutzutage vorwiegend im agrarisch geprägten Tiefland. Noch bis in die 1970er Jahre lagen die Brutareale überwiegend in Feuchtgebieten, wie Röhrichten, Rieden, Hochstaudensümpfen und moorigen Heideflächen. Wiesenweißen bevorzugen hierbei weiträumig offene, gehölzarme Landschaften. Die Brutstandorte befinden sich heutzutage auf früh aufwachsenden, Deckung bietenden Kulturen (Wintergetreide, Raps) sowie auf Brachen. Die Jagdhabitats sind ebenfalls Äcker und liegen mitunter mehrere Kilometer vom Brutstandort entfernt (Südbeck et al. 2005, Gedeon et al. 2014).

Lokale Population:

Die Wiesenweihe hat in der Gäulandschaft zwischen Würzburg und Schweinfurt einen bayernweiten Verbreitungsschwerpunkt. Das Verbreitungsgebiet im Umfeld der Trasse erstreckt sich vom Bereich zwischen Bergheinfeld und Waigolshausen im Norden und Unterpleichfeld im Süden mit einem Verbreitungsschwerpunkt bei Unterpleichfeld. Die Lage der Brutplätze ist durch das seit mehr als 20 Jahren durch den Landesbund für Vogelschutz (LBV) stattfindende Artenhilfsprogramm gut dokumentiert. 2024 waren es in diesem Bereich 17 Brutplätze. In den Vorjahren (2019-2023) schwankte der Bestand zwischen 8 und 15 Brutpaaren (Quelle: LBV nachrichtl.). Im sehr stark agrarisch geprägten Untersuchungsgebiet ist der Anteil an Getreideäckern hoch, was sich positiv auf die Habitatqualität auswirkt. Dahingegen stellen Siedlungserweiterungen, Straßen, Stromleitungen und Windenergieanlagen Beeinträchtigungen für die Art dar.

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Population wird demnach bewertet mit:
☐ hervorragend (A) ☒ gut (B) ☐ mittel – schlecht (C)
2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Die Brutplätze der Wiesenweihe sind gut dokumentiert (s.o.). Durch die Bauarbeiten sind keine in den vergangenen Jahren genutzten Brutplätze der Wiesenweihe unmittelbar betroffen. Diese liegen allesamt außerhalb der Eingriffsbereiche.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:**Schädigungsverbot ist erfüllt:** ☐ ja ☒ nein**2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG**

Durch die Bauarbeiten kommt es innerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz (200 m nach Gassner et al. 2010) von insgesamt 2 Wiesenweißenrevieren zu Beeinträchtigungen während der Brutzeit. Eine komplette Verlegung der Arbeiten auf den Zeitraum außerhalb der Brutzeit als konfliktvermeidende Maßnahme ist aufgrund der Projektgröße nicht möglich. Es ist somit von einem temporären Verlust über den Zeitraum von einer Brutperiode für diese Reviere auszugehen. Die Wiesenweihe wird von Bernotat & Dierschke (2021b) hinsichtlich ihrer Gefährdung durch baubedingte Störungen als Art der Kategorie A (sehr hohe Gefährdung) eingestuft, die i.d.R. schon bei geringem konstellationsspezifischem Risiko planungs- u. verbotsrelevant ist. Somit sind für die Art vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen, um eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Lokalpopulation zu verhindern. Eine detaillierte Herleitung findet sich zu Beginn des Kapitels 3.2.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:☒ CEF-Maßnahmen erforderlich:

- CEF1: Ersatzlebensraum für Feldhamster und Ackervögel. Der Flächenbedarf pro Brutpaar Wiesenweihe entspricht 2 ha. Auf mind. 1/3 und max. 2/3 der Gesamtmaßnahmenfläche muss

Betroffenheit der Vogelart Wiesenweihe (*Circus pygargus*)

Europäische Vogelart nach VRL

die Maßnahme „Ernteverzicht im Getreideanbau“ abgeschlossen sein. Die Maßnahme „Luzerne“ darf auf max. 1/3 der Gesamtmaßnahmenfläche abgeschlossen werden. Bei Anwendung des 3-Streifen-Modells kompensieren 2 ha dieser Maßnahme ein betroffenes Brutpaar. (vgl. Kap. 4.2).

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 2 u. 5 BNatSchG
Baubedingt:

Bei Bauarbeiten auf Ackerflächen kann es beim Oberbodenabtrag oder der Baustelleneinrichtung zur Zerstörung von Gelegen oder der Tötung von Jungvögeln der Wiesenweihe kommen.

Anlagebedingt:

Der hier betrachtete Ersatzneubau mit deutlichen Masterhöhlungen und/oder zusätzlichen Leiterseilen führt nach Bernotat & Dierschke (2021a) zu einer geringen bis mittleren Konfliktintensität hinsichtlich der Erhöhung des Kollisionsrisikos von Vögeln mit einer Stromleitung. Die Wiesenweihe ist von den Autoren der Gefährdungsklasse C (mittlere Gefährdung) zugeordnet, die i.d.R. nicht / nur bei mind. hohem konstellationsspezifischem Risiko planungs- u. verbotsrelevant ist. Aus diesem Grund kann eine anlagebedingte signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos ausgeschlossen werden.

Eine detaillierte Herleitung findet sich zu Beginn des Kapitels 3.2.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- V1.6 Schutzmaßnahmen für Feldhamster und Bodenbrüter vor Baubeginn bzw. vor Beginn der Vogelbrutzeit (vgl. Kap. 4.1).

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

Gilde: Hecken- und Gebüschbrüter

(*Dorngrasmücke, Klappergrasmücke, Goldammer, Stieglitz*)

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

1 Grundinformationen

Art(en) im UG ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Status: Brutvögel

Lebensraum der Dorngrasmücke sind Gebüsche, Hecken und gebüschreiche Waldränder in offenen und halboffenen Landschaften, von Mooren und Feuchtgebieten über Agrarlandschaften bis hin zu Kalkmagerrasen und Heiden. Hohe Siedlungsdichten erreicht die Art auf Ruderalflächen in halboffenen Feldfluren und Auen sowie auf Rieselfeldern, nassen Brachen, Kippen, Wacholder- und Sandheiden. In menschliche Siedlungen dringt die Art nur ausnahmsweise bzw. unregelmäßig vor, sofern es ausreichend große Obstgärten, Brachflächen oder Ruderalfluren gibt (Gedeon et al. 2014).

Die Goldammer besiedelt ein breites Spektrum offener und halboffener Lebensräume sowie Bestandslücken in geschlossenen Wäldern. Hohe durchschnittliche Dichten werden vor allem auf verbuschten Trockenrasen, in Weinbergen, an Feldgehölzen, in Obstbaumbeständen und in reich strukturiertem Grünland erreicht. Relativ häufig ist die Goldammer auch in Nadelbaum-Jungbeständen, auf Heiden, trockenen und nassen Brachflächen sowie ländlich geprägten Dörfern anzutreffen (Gedeon et al. 2014).

Die Klappergrasmücke brütet in Gebüsch und jungen Nadelholzbeständen sowohl in Siedlungen als auch in halboffenen Landschaften und Waldrandbereichen, im Hochgebirge bis an die Baumgrenze. Die höchsten Siedlungsdichten werden in aufgelassenen Weinbergen und auf Friedhöfen erreicht. Relativ häufig ist sie zudem in Kleingärten, Gartenstädten, Dörfern, Wohnblockzonen, Parks und Obstbaumbeständen und in geringerer Dichte in Kiefern- und Fichtendickungen anzutreffen (Gedeon et al. 2014).

Der Stieglitz brütet in einem breiten Spektrum von Siedlungs- und halboffenen Landschaftstypen, bevorzugt aber in Obstbaumbeständen und Dörfern. In Einzelfällen können auch hohe Siedlungsdichten in Kleingärten und Gartenstädten, Parks und Friedhöfen sowie in oft feldgehölzartig wachsenden Hartholzaunen erreicht werden. Die Art brütet darüber hinaus an Waldrändern, in halboffenen Feldfluren mit Baumhecken oder Feldgehölzen, in Alleen, sowie auch in Wohnblockzonen und Industriegebieten. Günstige Lebensraumelemente sind Obstbäume sowie ausgeprägte Ruderal- und Staudenfluren mit Disteln und anderen Korbblütlern (Gedeon et al. 2014).

Lokale Population:

Die Dorngrasmücke wurde mit 36 Revieren entlang der Trasse nachgewiesen. Den Schwerpunkt bildet das strukturreiche Umfeld des Masten Ü12-152 nördlich Bergrheinfeld bzw. südlich der St 2270 (7 Reviere). Im übrigen agrarisch geprägten Untersuchungsgebiet kommt die Art regelmäßig, jedoch in relativ geringer Siedlungsdichte vor, was an der ausgeräumten Ackerlandschaft liegt. Sie nutzt hier auch bereits kleinere Gehölzinseln.

Vergleichbar ist das Verbreitungsgebiet der Goldammer (37 Rev.). Ihr Schwerpunkt liegt zwischen dem Südrand von Schweinfurt und dem Umspannwerk Bergrheinfeld.

Beim Stieglitz, mit 16 Revieren deutlich seltener als die beiden vorangegangenen Arten, gibt es ebenfalls einen kleinen Cluster im Bereich der strukturreichen Flächen südlich und nördlich der BAB 70 (insg. 5 Rev.) sowie im Umfeld.

Die Klappergrasmücke (neun Reviere) kommt hingegen punktuell mit einzelnen Revieren zwischen Schweinfurt und Eßleben vor.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Populationen** wird demnach bewertet mit:

☐ hervorragend (A) ☒ gut (B) ☐ mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Innerhalb der Eingriffsflächen gibt es keine Brutplätze der genannten Arten. Von daher kommt es zu keiner Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art. Kleinstufig kommt es im Umfeld der Masten Ü12-152 bzw. B8-E11N zur Beseitigung von Gehölzstrukturen, welche potenziell als Bruthabitat eignen. Diese

Gilde: Hecken- und Gebüschbrüter*(Dorngrasmücke, Klappergrasmücke, Goldammer, Stieglitz)*

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

stehen im Umfeld des Eingriffs in ausreichender Qualität und Quantität zur Verfügung.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Da keine Revierkartierungen durchgeführt wurden lassen sich keine Aussagen über konkrete Abstände der Reviere der potenziell vorkommenden Arten zur geplanten Kabeltrasse treffen. Daher erfolgt eine allgemeine Bewertung hinsichtlich ihrer Gefährdung durch baubedingte Störungen gem. Bernotat & Dierschke (2021). Hierbei werden Wendehals, Steinkauz, Grauspecht, Schwarzspecht und Dohle der Kategorie C (mittlere Gefährdung) zugeordnet. Bei diesen Arten sind baubedingte Beeinträchtigungen nur bei einem mindestens hohen konstellationsspezifischen Risiko planungs- und verbotsrelevant. Dies ist aufgrund der Kleinräumigkeit des Vorhabens (abschnittsweiser Bau) und der kurzen Verweildauer innerhalb der Abschnitte (aufgrund des zu erwartenden schnellen Arbeitsfortschrittes) nicht zu prognostizieren. Die übrigen Arten werden der Kategorie D und E zugeordnet (geringe bis sehr geringe Gefährdung). Bei diesen Arten sind baubedingte Beeinträchtigungen i.d.R. nicht / nur bei sehr bzw. extrem hohem konstellationsspezifischem Risiko planungs- u. verbotsrelevant ist. Dies ist aufgrund der allgemeinen Störungstoleranz der Arten sowie der lediglich kurzen Beeinträchtigung während einer Brutperiode nicht der Fall. Von daher ist auch ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen von keiner erheblichen baubedingten Störung auszugehen.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 2 u. 5 BNatSchGBaubedingt:

Innerhalb der Eingriffsflächen gibt es keine Brutplätze der genannten Arten. Von daher kann eine Tötung von Individuen der Arten ausgeschlossen werden. Grundsätzlich eignen sich Eingriffsbereiche, in denen es zu Gehölzfällungen kommt (v.a. bei Mast Ü12-152) als Bruthabitat für die genannten Arten.

Anlagebedingt:

Der hier betrachtete Ersatzneubau mit deutlichen Masterhöhungen und/oder zusätzlichen Leiterseilen führt nach Bernotat & Dierschke (2021a) zu einer geringen bis mittleren Konfliktintensität hinsichtlich der Erhöhung des Kollisionsrisikos von Vögeln mit einer Stromleitung. Die genannten Arten sind von den Autoren der Gefährdungskategorie D (geringe Gefährdung) zugeordnet, die i.d.R. nicht / nur bei sehr hohem konstellationsspezifischem Risiko planungs- u. verbotsrelevant sind. Aus diesem Grund kann eine anlagebedingte signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos ausgeschlossen werden.

Eine detaillierte Herleitung findet sich zu Beginn des Kapitels 3.2.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- V1.1: Bauzeitenregelung bei der Gehölzrodung
Gehölzfällungen nur im Zeitraum zwischen 01.10. und 28.02.

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

4 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

4.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen (Maßnahmenkürzel wurden aus dem LBP, Anlage 4.2, übernommen):

V1.1: Bauzeitenregelung bei der Gehölzrodung

Gehölze dürfen nur außerhalb der Brutzeit der Vögel zurückgeschnitten werden (01.10.-28.02.), um eine Tötung von Vögeln bzw. Zerstörung von Gelegen zu vermeiden (entsprechend § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG). Im Bereich möglicher Haselmaushabitate (an Masten Nr. 152 der Ü12.0 und E11/E11N der B88) verengt sich der Zeitraum auf den 01.12.-28.02. Der Gehölzrückschnitt darf hier nur oberirdisch und bodenschonend (ohne schweres Gerät) durchgeführt werden. Die Ausholungsmaßnahmen sind auf den unvermeidbaren Mindestumfang zu begrenzen.

Betrifft Masten: 152 (Ü12.0) und E11 bzw. E11N (B88)

V1.5: Erhalt von artenschutzrechtlich relevanten Habitatflächen

Innerhalb des Baufeldes des Mastes 147 der Ü12.0 befinden sich zwei Bäume mit Höhlenstrukturen. Weiterhin grenzen an alle auf Ackerflächen befindlichen Baufelder potenzielle Feldhamsterhabitate an und im Bereich der Masten 96, 137, 140, 147, 148, 151 und 152 der Ü12.0 sowie des Mastes E11 (B88) befinden sich Habitate der Zauneidechse.

Die betroffenen Höhlenbäume sind im Rahmen der Bauarbeiten zu erhalten und vor Beschädigung zu schützen (vgl. V1.2). Die Feldhamsterhabitate außerhalb des Baufeldes werden von baubedingter Beanspruchung geschützt, indem die Bauflächen lediglich innerhalb der angelegten Schwarzbrachen zu errichten sind (vgl. V1.6). Die Habitate der Zauneidechse, welche unmittelbar an die Baufelder angrenzen, sind durch das Aufstellen von Bauzäunen zu erhalten und vor Bautätigkeiten zu schützen.

V1.6: Schutzmaßnahmen für Feldhamster und Bodenbrüter

Vergrämung: Anlage von Schwarzbrachen

Die Ackerstandorte sind Lebensraum des Feldhamsters sowie mehrerer bodenbrütender Ackervögel (Feldlerche, Rebhuhn, Wiesenschafstelze und Wiesenweihe). Damit während der Bodenarbeiten keine Individuen zu Schaden kommen, sind rechtzeitig vor Baubeginn die Flächen so herzustellen, dass sie sich weder als Brutstandort für die genannten Vogelarten noch als Lebensraum für den Feldhamster

eignen. Hierfür ist die Herstellung von Rohbodenflächen ohne Aufwuchs (Schwarzbrachen) auf den Flächen erforderlich.

In den Bereichen, in denen der Bau während der Aktivitätszeit des Feldhamsters sowie der Vogelbrutzeit geplant ist (01.03.-30.09.), muss der Umbruch bis zum 28.02. (=Beginn der Vogelbrutzeit) der vorangegangenen Anbausaison erfolgt sein.

In den Bereichen mit Bauaktivität zwischen dem 01.10. und 28.02. muss der Umbruch bis zum 28.02. desselben Jahres erfolgt sein.

Können die genannten Zeiträume zur Anlage der Brache nicht eingehalten werden, dann muss die UBB die Fläche nochmalig auf Vorkommen der Feldhamster kontrollieren. Bei Nachweis von Bauen wird eine Umsiedlung erforderlich (s.u.).

Die erforderlichen Flächen für die Schwarzbrache werden durch Abstecken der Flächen gekennzeichnet. Bei der Anlage der Schwarzbrache darf der Boden nur 10 cm tief gegrubbert werden, um eventuell vorhandene Feldhamster nicht zu schädigen. Die Flächen sind regelmäßig zu kontrollieren und gegebenenfalls bei Aufwuchs nachzubearbeiten.

Die Schwarzbrachen müssen 0,5 m über das Baufeld hinausragen, da manche Bodenbrüter ihr Nest gerne im Bereich von Grenzstrukturen anlegen.

Dies betrifft die Baufelder inkl. Zuwegungen der Maststandorte zwischen 101N(83) und 104N (87), 91 und 01a/130 sowie 135 und 151 der Leitungsnummer Ü12.0 und zwischen Z1 und Z5 der Leitungsnummer Ü12.1 sowie zwischen E2 und E10 der Leitungsnummer B88.

Die UBB prüft, ob in der Nachbarschaft der Schwarzbrachen Felder mit ausreichender Deckung und Nahrung vorhanden sind, in die die Tiere abwandern können. Die Tiere sollten in einer für sie erreichbaren Distanz ausreichend geeignete Ackerflächen vorfinden können, auf denen bis Mitte April ein Bewuchs von mindestens 25 cm zu erwarten ist und die nicht vor dem 31. August umgebrochen werden. Die UBB muss die Flächen als geeignet und ausreichend groß für die Aufnahme der betroffenen Feldhamster einstufen.

Die UBB kontrolliert das Baufeld (inkl. sämtlicher Baunebenflächen) ab Ende der Winterruhe des Feldhamsters mit mehrmaligen Begehungen bis sicher alle Tiere ihren Bau geöffnet haben. Aufgrund der Erfahrung, dass es immer wieder einzelne Feldhamster gibt, die erst Mitte Mai die Winterruhe beenden und ihren Bau öffnen, kann im Frühjahr keine abschließende Baufeldfreistellung vor dem 15. Mai erfolgen. Erst ab diesem Termin kann durch eine Begehung mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, dass noch Feldhamster auf einer Fläche siedeln. Wenn noch Feldhamster nachgewiesen werden, sind die Individuen bis zum 15. Mai auf eine geeignete Zielfläche umzusiedeln. Sollte witterungsbedingt eine Änderung dieser Frist erforderlich sein, ist mit möglichst großem Vorlauf Kontakt mit der Regierung von Unterfranken als höheren Naturschutzbehörde aufzunehmen und deren Zustimmung einzuholen.

Umsiedlung Feldhamster:

Voraussetzung für eine Umsiedlung ist eine geeignete Zielfläche, auf die die gefangenen Feldhamster umgesiedelt werden können. Wenn nach Kontrolle der UBB in der Nachbarschaft der Schwarzbrachen keine Felder in für die Feldhamster erreichbarer Distanz mit ausreichender Deckung und Nahrung vorhanden sind, auf denen bis Mitte April ein Bewuchs von mindestens 25 cm zu erwarten ist und die nicht vor dem 31. August umgebrochen werden, werden die Feldhamster in die CEF1/FCS1-Maßnahmenflächen umgesiedelt.

Die Zielfläche muss zum Zeitpunkt der Umsiedlung ausreichend Deckung und Nahrung bieten. Hierfür ist eine fachgutachterliche Einschätzung erforderlich. Auf der Ausgleichsfläche ist vor der Umsiedlung ein Loch pro Feldhamster herzustellen, das 80 - 100 cm tief schräg in den Boden gebohrt und jeweils mit einem Vorrat von ca. 300 - 500 Gramm Körnern versehen wird. Auf der Eingriffsfläche werden an den Feldhamsterbauen Fallen aufgestellt, die abzudecken sind. Die Fallen sind alle 3 – 3,5 Stunden zu kontrollieren, damit der Stress der eingefangenen Tiere möglichst reduziert wird. Die Hamster sind dann unmittelbar auf die Zielfläche umzusetzen. Im Rahmen der Umsiedelung ist in jedes Loch ein Individuum einzusetzen. Nach der Anlage des Lochs auf der Zielfläche sowie unmittelbar nach dem Einsetzen des Individuums ist ein Drahtgitter vor der Lochöffnung anzubringen. Dieses ist einen Tag nach der Umsiedlung zu entfernen. Fang und die Umsiedlung der Feldhamster dürfen nur von einer qualifizierten Fachkraft oder unter deren Anleitung durchgeführt werden.

V1.7: Kontrolle von Bestandsmasten / Entfernung von Vogelnestern

Auf den Mast Nrn. Ü12.0-88 und -96 brütete 2024 der Turmfalke, vermutlich in verlassenen Krähenestern. Es ist zudem möglich, dass bis zum Beginn der Bauarbeiten auf weiteren Masten Nester durch Rabenkrähen oder Kolkrabe angelegt werden, die zum Zeitpunkt der geplanten Bauarbeiten entweder von diesen beiden Arten oder dem Turmfalken als Nachnutzer besetzt sind. Masten, bei denen die Baumaßnahme während der Brutzeit stattfinden soll, sind vor Beginn der Bauarbeiten auf Nester zu kontrollieren.

Müssen Nester für die Baumaßnahme nach Abwarten der Brut entfernt werden oder sollen diese vorsorglich vor der Vogelbrutzeit entfernt werden, so sind diese zu versetzen oder zu ersetzen. Der Turmfalke nutzt i.d.R. vorjährige Nester von Rabenvögeln als Horst. Zur Vermeidung der Falkenbrut auf dem Mast können diese Nester im Winterhalbjahr zwischen Anfang Oktober und Ende Februar auf allen betroffenen Masten entfernt werden. Die ÖBB bewertet vorab, ob das vorgefundene Nest noch als Brutplatz geeignet ist. Ist dies der Fall, so ist das Nest schonend vom Mast zu entfernen und auf den nächstmöglichen vom Eingriff nicht betroffenen Mast zu versetzen. Bei einer Zerstörung des Nestes während des Umsetzvorgangs ist als Ersatz eine gelochte Platte in Größe des Nestes inklusive Streumaterial oder besser eine Struktur aus Naturmaterialien (z.B. Weidenkorb) am für das Umsetzen vorgesehenen Mast anzubringen. Alternativ können auch in unmittelbarer Umgebung von Mast Nr. 88 und 98 und ggf. von potenziellen weiteren Masten, an denen Nester durch die ÖBB (V1.9) vor den Bauarbeiten gefunden wurden, an einen Bestandsmast oder einen (Ersatz-)Neubaumast Turmfalkenkästen bzw. andere Nistkästen angebracht werden. Bewertet die ÖBB das vorgefundene Nest als nicht mehr zur Folgebrut geeignet, so kann dieses ersatzlos entfernt werden.

Sollten besetzte Nester gefunden werden, ist eine Bautätigkeit an diesem Mast erst nach Ausflug der Jungvögel möglich.

Betrifft alle Masten.

V1.8: Maßnahmen zur Vergrämung der Zauneidechse aus dem Baufeld

Vergrämung: Im Umfeld der folgenden Masten wird durch die Baumaßnahmen in Habitate der Zauneidechse eingegriffen: Masten 96, 137, 140, 147, 148, 151, 152, 153 der Leitungsnummer Ü12.0, E11 und E11N der Leitungsnummer B88. Hierdurch kann es zur Tötung von Individuen bzw. der Zerstörung von Gelegen kommen.

Geeignete Habitate befinden sich in unmittelbarer räumlicher Nähe. In diesen Bereich sind die sich im Baufeld befindlichen Individuen in ebendiese angrenzenden Habitate zu vergrämen. Bzgl. des konkreten Vorgehens wird die „Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung Zauneidechse“ des LfU (2020b) zitiert:

Um die Zauneidechsen zum schrittweisen Abwandern aus dem Eingriffsbereich in die angrenzenden Habitate zu bewegen „ist die Entfernung von Gehölzen (1. Oktober bis 28. Februar „auf den Stock setzen“) und von Totholz oder Steinen erforderlich. Ziel ist es, Versteckmöglichkeiten zu entfernen [...]. Die von der Eingriffsfläche beseitigten Strukturen (z. B. Reisighaufen, Totholz, Steine) sollten auf die vorgesehenen CEF-Maßnahmen gebracht werden. Diese Vergrämung sollte bevorzugt vor der Eiablage im Zeitraum Mitte/Ende März bis Mitte/Ende Mai durchgeführt werden. Wenn sichergestellt wird, dass bis Mitte Mai alle Tiere aus der Fläche entfernt sind und nicht mehr einwandern können, kann die Vergrämung hier beendet werden, anderenfalls muss sie bis August bzw. bis September fortgeführt werden. [...]. Zuvor müssen benachbarte Flächen durch entsprechende Maßnahmen als Lebensraum aufgewertet werden. [...]

Der vom Eingriff betroffene Lebensraum der Zauneidechse ist nach erfolgter Mahd, Gehölz- und Versteckentfernung mit einem ortsfesten Kleintierschutz- oder Amphibienzaun (glatte Folie, kein Polyestergewebe, 50 cm hoch) zu umzäunen. Der Zaun ist dabei wahlweise 10 cm in das Erdreich einzugraben oder von der Seite, von der das Einwandern verhindert werden soll, umzuschlagen und mit Sand/Erdreich niedrig abzudecken. Damit wird gewährleistet, dass Zauneidechsen nicht wieder einwandern können. Von der Eingriffsseite her sollen die Zäune übersteigbar sein, damit Zauneidechsen die Eingriffsfläche verlassen können (z. B. Schrägstellung des Zauns etwa 45°, alle 10 m Aufschüttung eines kleinen Erdwalls, der kegelförmig bis an die Zaunoberkante der Eingriffsseite reichen muss, Bretter); [...] Der Zaun muss bis zum Ende der Bautätigkeit regelmäßig (z. B. einmal wöchentlich) auf Funktionstüchtigkeit überprüft werden, um sicherzustellen, dass keine Tiere in die Baufläche einwandern“.

Nach Mahd der Fläche und nach Zaunstellung sind die ggf. verbliebenen Individuen der Zauneidechse von einer ÖBB auf die zuvor angelegten CEF-Maßnahmenflächen zu verbringen (Maßnahme CEF2, Kap. 4.2).

V1.9: Ökologische Baubegleitung

Aufgrund des hohen artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzials ist die Einschaltung einer ökologischen Baubegleitung (öBB) während der gesamten Umbauarbeiten erforderlich. Diese hat dafür Sorge zu tragen, dass baubedingt keine Individuen gemeinschaftsrechtlich geschützter Arten zu Schaden kommen und keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten unnötigerweise zerstört werden. Sie überprüft

- die Anlage und die Entwicklung der Schwarzbrachen
- Die Vergrämuungsmaßnahmen der Zauneidechse
- Die fachlich korrekte Anlage der Ersatzhabitate für Zauneidechse, Feldhamster und Feldvögel
- Die Einhaltung der artenschutzrechtlichen Tabuflächen
- Die Anlage/Belegung von Vogelnestern auf Bestandsmasten vor Beginn der Bauarbeiten

Die öBB ist bereits bei der Erstellung des Bauzeitenplans einzubeziehen und bei artenschutzrechtlichen Fragestellungen während der Bauarbeiten zu kontaktieren.

4.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen

Funktionalität (vorgezogene Ausgleichs- bzw. CEF-Maßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 Satz 2 und 3 BNatSchG)

Folgende Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) werden durchgeführt, um die ökologische Funktion vom Eingriff betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu sichern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

CEF1: Ersatzlebensraum für Feldhamster und Ackervögel (gemäß Bayerischer Kulturlandstiftung [BKLS], 2025)

Artenschutzrechtlicher Konflikt: Baubedingt entstehen temporäre Eingriffe in Habitate des Feldhamsters auf einer Fläche von ca. 69 ha (Baufelder, Zuwegungen auf Ackerflächen). Zudem entstehen baubedingte Störungen für (stark) gefährdete bzw. seltene Ackervögel. Konkret handelt es sich hier um Rebhuhn (17 Reviere), Feldlerche (12 Reviere), Wiesenschafstelze (38 Reviere), Wiesenweihe (2 Reviere) und Rohrweihe (1 Revier). Aufgrund der hohen Gefährdungsgrade der betroffenen Arten müssen diese Habitatbeeinträchtigungen durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen kompensiert werden. Diese zielen auf die Zur-Verfügung-Stellung möglichst störungsarmer Bruthabitate für Vogelarten bzw. Reproduktionsbereiche für den Feldhamster. Zusätzlich tragen sie zur Verbesserung der Nahrungsgrundlage für alle genannten Arten bei. Letztgenanntes ist v.a. für Feldhamster und Wiesenweihe besonders wichtig.

Maßnahmen: Grundsätzlich können Kompensationsmaßnahmen für Feldhamster, Feldlerche, Wiesenschafstelze, Rebhuhn, Wiesen- und Rohrweihe im Rahmen von produktionsintegrierten Kompensationsmaßnahmen (PiK-Maßnahmen) auf derselben Fläche umgesetzt werden, sofern gewisse grundsätzliche Rahmenbedingungen zur Lage, Bewirtschaftungsruhe, Flächengröße und Art der Maßnahme sich mit den Ansprüchen der Zielarten vereinbaren lassen. Hierbei ist jeweils die Art für ein Kriterium entscheidend, welche die höchsten Anforderungen an dieses hat. So deckt z.B. die längere Bewirtschaftungsruhe für den Feldhamster die Bewirtschaftungsruhen für die Feldlerche/ Wiesenschafstelze, Rebhuhn und Wiesenweihe ab.

Sind gewisse Rahmenbedingungen für einzelne Arten jedoch auf bestimmten Flächen nicht gegeben, so können Maßnahmen auf einer Fläche trotzdem umgesetzt werden, sind jedoch nicht für alle Arten im gesamten Umfang anrechenbar. Die Grundvoraussetzungen (Bodenbeschaffenheit, Abstand zu Störquellen) sind in Tabelle 28 für jede Art genannt.

Tabelle 28: Voraussetzungen für die Maßnahmenumsetzung für die betroffenen Ackervögel sowie den Feldhamster.

Voraussetzung	Feldhamster	Feldlerche	Wiesenschafstelze	Rebhuhn	Wiesenweihe	Rohrweihe
Ackerzahl	60	-	-	-	-	-
Abstand zu Straßen mit einer Verkehrsbelastung > 10.000 Kfz / 24 h	250 m	100 m	100 m	100 m	300 m	300 m
Abstand zu Siedlungen	100 m	100 m	100 m	100 m	200 m	200 m
Abstand zu Hochspannungsleitungen	-	100 m	100 m	100 m	100 m	100 m
Abstand zu stark frequentierten Feldwegen	-	50 m	50 m	50 m		
Abstand zu Windenergieanlagen	-	-	-	-	500 m	500 m
Abstand zu geschlossener Gehölzkulisse; Wald	100 m	100 m	100 m	100 m	100 m	100 m
Abstand zu Einzel-/Feldgehölzen	-	50 m	-	-	-	-
Abstand zu permanent wasserführenden Gräben	50 m	-	-	-	-	-

In den Anlagen 4.3.1 bis 4.3.5 sind die PiK-Maßnahmen detailliert beschrieben, welche als Kompensationsmaßnahmen für die jeweilige Art (Feldhamster, Feldlerche/ Wiesenschafstelze, Rebhuhn, Wiesenweihe/ Rohrweihe) umgesetzt werden können. Für die Anrechenbarkeit für die jeweilige Zielart und der erforderlichen Flächengröße ist Tabelle 29 maßgeblich, welche die Angaben aus den Anlagen 4.3.1 bis 4.3.5 zusammenfasst. Für Details zur Maßnahmenumsetzung wird auf die Anlagen verwiesen.

Es können auch alle betroffenen Arten auf einer Fläche multifunktional kompensiert werden. Hierbei ist, sofern der Feldhamster mit auf der Fläche kompensiert wird das in Anlage 4.3.5 beschriebene 3-Streifen-Modell – bestehend aus einer Abfolge aus Blühstreifen, extensivem Getreideanbau und Luzerneansaat – anwendbar. Die erforderlichen Flächengröße des 3-Streifen-Modells für die jeweilige Art ist Tabelle 29 zu entnehmen.

Die Kompensation für Rebhuhn, Feldlerche und Wiesenschafstelze kann ebenfalls multifunktional auf einer Fläche erfolgen. Für die drei Arten anrechenbare Maßnahmen sind Blühfläche/ -streifen, Ackerbrache/ -streifen sowie der Erweiterte Saatzeilenabstand. Die Vorgaben für die Maßnahmen richten sich hierbei nach denen des Rebhuhns (Anhang 4.3.3), da es höhere Ansprüche (längere Bewirtschaftungsruhe, breitere Streifen) als Feldlerche und Wiesenschafstelze stellt.

Tabelle 29: Anwendbarkeit von PiK-Maßnahmen auf Acker für Ackervögel und den Feldhamster inkl. Angaben zur erforderlichen Flächengröße. Bei den Vögeln ist die Bezugsgröße je betroffenem Revier, beim Feldhamster ja 1 ha Lebensraumverlust.

Maßnahme	Feldhamster	Feldlerche/ Wiesenschafstelze	Rebhuhn	Wiesenweihe/ Rohrweihe
Feldhamsterinsel	0,5 ha	-	-	-
Kurzfristig wirksame Maßnahmen (PiK auf wechselnden Flächen)				
Blühstreifen/ -fläche	-	0,5 ha	1 ha	**
Ackerbrache***	-	0,5 ha	1 ha	**
Erweiterter Saatreihenabstand	-	1 ha	2 ha	-
Luzerneansaat	-	-	-	**
Lerchenfenster mit Blüh- und Brachestreifen	-	*	-	-
Ernteverzicht im Getreideanbau	-	-	-	**
Extensives Grünland mit angrenzendem Getreidestreifen	-	0,5 ha	-	-
Anlage oder Entwicklung von Extensivgrünland	-	1 ha	-	-
Multifunktional: 3-Streifen-Modell	0,5 ha	1 ha	2 ha	2 ha

*Pro Revier: 10 Lerchenfenster von jeweils mind. 20 bis 40 m² und 0,2 ha Blüh- und Brachestreifen pro Revier auf maximal 3 ha verteilt

** Der Flächenbedarf pro Brutpaar Wiesenweihe entspricht 2 ha. Auf mind. 1/3 und max. 2/3 der Gesamtmaßnahmenfläche muss die Maßnahme „Ernteverzicht im Getreideanbau“ abgeschlossen sein. Auf der übrigen Fläche können die Maßnahmen „Blühstreifen/-fläche“, „Ackerbrache“ oder „Luzerneansaat“ umgesetzt werden.

***Ackerbrachen nur außerhalb der Feldhamsterkultisse

Die erforderliche Flächengröße für die CEF-Maßnahmen für die betroffenen Arten beträgt bei Anwendung des multifunktionalen 3-Streifen-Modells insgesamt mind. 34,5 ha. Diese Flächengröße ist aus dem Ausgleichsbedarf für den Feldhamster und das Rebhuhn abgeleitet, welcher im Vergleich zu den übrigen betroffenen Arten am größten ist. Dem Feldhamster stehen während der Bauzeit Ackerflächen von insgesamt 69 ha nicht als Lebensraum zur Verfügung. Bei Anwendung des 3-Streifen-Modells ist der Ausgleichsfaktor von 1:0,5 anzuwenden (s.o.). Vom Rebhuhn sind 17 Reviere betroffenen. Je betroffenem Revier sind 2 ha Ausgleichsflächen des 3-Streifen-Modells, bei reinen Blühflächen 1 ha anzusetzen. Der Bedarf für die ebenfalls durch Störungen betroffenen Arten Feldlerche, Wiesenschafstelze, Wiesen- und Rohrweihe ist geringer und wird durch die genannte Maßnahme ebenfalls abgedeckt.

Die Umsetzung der Maßnahmen auf einer Fläche von 34,5 ha soll möglichst eingriffsnah erfolgen. Beim Rebhuhn sind es gem. Vorgaben der Regierung von Unterfranken max. 500 m, beim Feldhamster max. 350 m. Dies ist wegen der Größe der erforderlichen Maßnahmenflächen (s.o.) realistischerweise jedoch nicht umsetzbar, weshalb die Maßnahmen für diese Arten als FCS-Maßnahmen umgesetzt werden müssen (vgl. Kap. 4.3 und 5.). Aufgrund der weiträumig ausgeprägten offenen Agrarlandschaft im Umfeld der Leitungstrasse, ist bei den sehr mobilen Vogelarten Feldlerche, Wiesenschafstelze und Wiesenweihe deutlich weiter zu fassen. Bei der Abgrenzung des Suchraumes wurde sich an der Flächenkulisse der Feldhamsterverbreitung (Quelle: von der Reg. von Unterfranken zur Verfügung gestellte Shapefile-Datei) orientiert. Hierbei wurden folgende Teilpopulationen mit einbezogen (von Nord nach Süd):

- Werneck-Rundelshausen bis Euerbach
- Geldersheim
- Dettelbach bis Bergrheinfeld (östlich Bahnlinie)
- Werneck zwischen Bahnlinie und A70
- Werneck-Mühlhausen, Zeuzleben und Stettbach
- Unterpleichfeld bis Werneck-Mühlhausen (westlich B19)
- Rothof bis Bergtheim (zw. A7 / B19 und Bahnlinie)
- Bergtheim - Eßleben (zwischen B19 und Bahnlinie)

Im Teilpopulationsraum „Bergtheim - Eßleben (zwischen B19 und Bahnlinie)“ gibt es durch die Anlage von Schwarzbrachen einen temporären Verlust von rund 10 ha Habitatfläche für den Feldhamster. Der notwendige Ausgleich (ca. 5 ha) dieser Flächeninanspruchnahme innerhalb dieses Teilpopulationsraumes ist auf einer Fläche von insgesamt ca. 3,4 ha in der Gemarkung Opferbaum vorgesehen.

Im Teilpopulationsraum „Dettelbach bis Bergrheinfeld (östlich Bahnlinie)“ gehen durch die Anlage von Schwarzbrachen ca. 59 ha temporär verloren. Der notwendige Ausgleich (ca. 29,5 ha) dieser Flächeninanspruchnahme innerhalb dieses Teilpopulationsraumes ist auf einer Fläche von insgesamt ca. 26,7 ha in den Gemarkungen Eßleben, Hergolshausen, Schwanfeld, Theimheim vorgesehen (s. Tabelle 30 und Anlage 4.3.6).

Der Habitatverlust in den beiden oben genannten Teilpopulationsräumen kann durch die Maßnahmenflächen zum großen Teil ausgeglichen werden. Für den restlichen Flächenbedarf von ca. 4,4 ha (2,8 ha im Teilpopulationsraum „Dettelbach bis Bergrheinfeld (östlich Bahnlinie)“ und 1,6 ha „Dettelbach bis Bergrheinfeld (östlich Bahnlinie)“) werden noch weitere Ausgleichsflächen in den Teilpopulationsräumen „Unterpleichfeld bis Werneck-Mühlhausen (westlich B19)“ und „Werneck-Rundelshausen bis Euerbach“ herangezogen. Insgesamt werden Maßnahmen auf einer Fläche von 44,84 ha umgesetzt. Der Ausgleichsbedarf von 34 ha wird somit überkompensiert.

Auch für die betroffenen Brutvogelarten reichen die vorgesehenen Maßnahmenflächen aus, um den Ausgleichsbedarf zu kompensieren: Beim Rebhuhn reichen die Maßnahmen aus, um 22 Reviere zu kompensieren (Bedarf: 17 Reviere), bei Feldlerche und Wiesenschafstelze je 40 Reviere (Bedarf: 12 bzw. 38 Reviere) und bei Wiesen- und Rohrweihe sind es 4 Reviere (Bedarf: 2 Reviere). Details zu den

einzelnen Flächen sind der Anlage 4.3.6 (Übersichts- und Detailkarten zu den einzelnen Maßnahmenflächen) sowie der Tabelle 31 und Tabelle 32 zu entnehmen. Die Lage der und die geplante Maßnahmenumsetzung auf den Flächen wurde zwischen der Bayerischen Kulturlandstiftung und der Höheren Naturschutzbehörde bei der Regierung von Unterfranken abgestimmt.

Tabelle 30: Auflistung der für die CEF1 und FCS1 vorgesehenen Maßnahmenflächen (Lage der einzelnen Flächen: siehe Anlage 4.3.6).

Teilpopulationsraum	Gemarkung	Fläche [ha]
Bergtheim - Eßleben (zwischen B19 und Bahnlinie)	Opferbaum	3,37
Dettelbach bis Bergtheimfeld (östlich Bahnlinie)	Schwanfeld	11,17
	Theilheim	11,18
	Hergolshausen	2,81
	Eßleben	1,55
Unterpleichfeld bis Werneck-Mühlhausen (westlich B19)	Opferbaum	2,86
Werneck-Rundelshausen bis Euerbach	Geldersheim	4,80
	Schleerieth	1,56
	Schnackenwerth	5,54
	Gesamt	44,84

Tabelle 31: Übersicht der vorgesehenen Maßnahmenflächen CEF1 und FCS1 pro Gemarkung nach Maßnahmentyp und Zielart (nach Bayerische Kulturlandstiftung, Stand 23.04.2026)

Gemarkung	Größe in Hektar								
	Gesamtfläche	FH	FL/WS (3-S-M)	FL/WS (Blühfl.)	FL/WS (Ext. A.)	RH (3-S-M)	RH (Blühfl.)	RH (Ext. A.)	WW/RW
Schwanfeld	11,17	10,87	9,37	0,00	0,00	10,03	0,00	0,00	0,00
Theilheim	11,18	6,93	6,00	2,61	0,00	7,26	3,92	0,00	2,23
Hergolshausen	2,81	2,81	2,81	0,00	0,00	2,81	0,00	0,00	2,81
Eßleben	1,55	1,55	1,55	0,00	0,00	1,55	0,00	0,00	0,00
Opferbaum	6,23	5,59	4,95	0,00	0,00	4,95	0,00	0,00	3,37
Schleerieth	1,56	1,56	1,56	0,00	0,00	1,56	0,00	0,00	0,00
Geldersheim	4,80	4,80	4,80	0,00	0,00	4,80	0,00	0,00	0,00
Schnackenwerth	5,54	5,54	4,72	0,00	0,00	4,72	0,00	0,00	0,00
Gesamt	44,84	39,65	35,76	2,61	0,00	37,68	3,92	0,00	8,41

FH: Feldhamster, FL: Feldlerche, WS: Wiesenschafstelze, RH: Rebhuhn, WW: Wiesenweihe, RW: Rohrweihe; 3-S-M: Drei-Streifenmodell; Blühfl.: Blühstreifen; Ext. A.: extensive Ackernutzung (Ackerbrache)

Tabelle 32: Übersicht der geplanten Maßnahmenflächen CEF1 und FCS1 pro Gemarkung und Zielart – Gesamtgröße des Ausgleichs für den Feldhamster [in ha] und Anzahl der Brutpaare/Reviere je Vogelart, die in Folge des Vorhabens durch die Maßnahmen CEF1 und FCS1 ausgeglichen werden (Lage der einzelnen Flächen: siehe Anlage 4.3.6; nach Bayerische Kulturlandstiftung, Stand 23.04.2026)

Gemarkung	Hektar FH/ Anzahl Brutpaare			
	FH	FL/WS	RH	WW/RW
Schwanfeld	21,74	9,37	5,02	0,00
Theilheim	13,86	11,22	7,56	1,12
Hergolshausen	5,62	2,81	1,41	1,41
Eßleben	3,10	1,55	0,78	0,00
Opferbaum	11,18	4,95	2,48	1,69
Schleerieth	3,12	1,56	0,78	0,00
Geldersheim	9,60	4,80	2,40	0,00
Schnackenwerth	11,08	4,72	2,36	0,00
Gesamt	79,3	40,1	22,7	4,2

FH: Feldhamster, FL: Feldlerche, WS: Wiesenschafstelze, RH: Rebhuhn, WW: Wiesenweihe, RW: Rohrweihe

Die Umsetzung der Maßnahmen ist für einen Zeitraum von vier Jahren vorgesehen.

CEF2: Ersatzlebensraum Zauneidechse

Im Bereich der Masten Ü12.0-151, 152/B88-E11/E11N kommt es durch die Anlage von Winden-/ Trommelplätzen sowie von Arbeitsflächen und Zuwegungen auf einer Fläche von ca. 4.500 m² zu einer temporären Habitatbeanspruchung. Im Umfeld des Mastes Ü12.0-137 sind es 950 m².

Als Kompensation sind im räumlichen Zusammenhang zu den Eingriffsorten geeignete Lebensräume für die Zauneidechse zu entwickeln bzw. zu optimieren. Bei den betroffenen Masten ist dies unmittelbar angrenzend möglich.

Ziel ist die (Wieder-)Herstellung eines extensiv genutzten, strukturreichen, (halb-)offenen Lebensraumes, in dem ein kleinräumiges Mosaik aus vegetationsfreien und grasig-krautigen Flächen, Gehölzen und Gebüsch sowie krautigen Hochstaudenfluren das Vorhandensein von geeigneten Jagdhabitaten, Sonn- und Versteckplätzen sowie Überwinterungs- und Eiablagehabitaten auf engstem Raum gewährleistet. Dadurch werden alle für die Zielart erforderlichen überlebenswichtigen Ressourcen kleinräumig und eng miteinander verzahnt zur Verfügung gestellt.

Im Umfeld der Masten Ü12.0-151, 152/B88-E11/E11N sind auf einer Fläche von 4.500 m² folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Freistellung verbuschter Parzellen unter Belassung einzelner Gebüschinseln
- Offenhaltung von extensiv genutztem Grünland
- Entwicklung extensiv genutzter Säume, z.B. entlang von Gebüsch
- Anlage von insgesamt 10 strukturgebenden sonnenexponierten Steinhäufen, Reisighäufen, Baumstubben und Totholzhaufen,

- Anlage von vegetationslosen, gut besonnten Bereichen mit grabfähigem Substrat (Sandlin-sen, Rohbodenstandorte) als Eiablageplätze
- Anlage von frostfreien 5 Winterquartieren

Im Umfeld des Masten Ü12.0-137 sind südöstlich des Kreisels B 26/St 2270 zwischen am Böschungsfuß der St 2270 auf einer Fläche von 950 m² folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Entwicklung extensiv genutzter Säume
- Anlage von insgesamt 4 strukturgebenden sonnenexponierten Reisighaufen, Baumstubben und Totholzhaufen,
- Anlage von vegetationslosen, gut besonnten Bereichen mit grabfähigem Substrat (Sandlin-sen, Rohbodenstandorte) als Eiablageplätze

Beide Maßnahmenstandorte befinden sich innerhalb des Aktionsradius der betroffenen Zau-neidechsenvorkommen. Sie grenzen unmittelbar an die Eingriffsstandorte an. Beim Mast Ü12.0-137 werden Eingriffsort und Ausgleichsfläche lediglich durch einen Wirtschaftsweg getrennt, der jedoch überwunden werden kann.



Abbildung 11: Beispiel für ein geeignetes Habitat der Zau-neidechse: Sonn- und Versteckplätze befinden sich in naher Umgebung zu Eiablage- und Überwinterungsplätzen sowie Nahrungshabitaten.

Hinweise zur Erstanlage von Zau-neidechsenhabitaten:

Bei der Neuanlage von Zau-neidechsenhabitaten ist darauf zu achten, dass alle überlebenswichtigen Ressourcen in ausreichendem Maß zur Verfügung stehen. Durch die Anlage verschiedener Strukturelemente, wie beispielsweise Totholzhaufen und Baumstubben in Kombination mit Stein- und Sandschüt-tungen, der Anlage bzw. das Belassen von Altgrasstreifen/-inseln, können alle benötigten Ressourcen

(ausgenommen Nahrungsverfügbarkeit) bedient werden. Grundsätzlich sollte auf die nachstehenden Punkte geachtet werden, um eine bestmögliche Habitatqualität zu erzeugen:

- Entfernung zwischen den einzelnen Strukturelementen nicht weiter als 15 m
- Entfernung zwischen Winterquartieren nicht weiter als 30 m
- Verwendung von autochthonen Materialien
- Habitatelemente wenn möglich an bestehende Strukturen (Gehölze, Gebüsche) anlegen, falls nicht möglich: Pflanzung von Deckung bietenden Gehölzen/ Gebüschen
- Baumstubben und Totholzhaufen sind als Sonnen- und Versteckplätze (nicht als Winterquartiere!) aufgrund ihrer thermischen Eigenschaften zu bevorzugen und werden von der Zauneidechsen im Vergleich zu Steinschüttungen besser angenommen (vgl. Zahn 2014)

Hinweise zur Erstanlage von Eidechsenlinsen als Winterquartiere:

Bei der Anlage von Eidechsenlinsen ist auf die Verwendung von autochthonem Substrat unterschiedlicher Körnung zu achten. Der Maßnahmenstandort ist zur Gewährleistung der Frostsicherheit der Winterquartiere auf eine Tiefe von 1 m auszukoffern. Darin sind Steine als Versteck-, Eiablage-, Überwinterungs- und Sonnenplätze anzulegen. Die Linsen sind in den oberirdischen Abmessungen von 2 m Länge, 2 m Breite, 1 m Höhe sowie einer unterirdischen Tiefe von 1 m herzustellen. Als Baumaterial sind quader- bis plattenförmige Sandbruchsteine mit einer Kantenlänge von 0,1- 0,4 m aus dem lokalen Vorkommen zu verwenden. Der Bodenaushub kann auf der Nordseite an die Steinschüttung angeböschert werden und ggf. als Standort für Neuanpflanzungen von Deckungsstrukturen dienen. Zudem können die Steinschüttung zusätzlich mit Totholz oder Baumstubben kombiniert bzw. teilweise bedeckt werden, da Holz im Vergleich zu Gestein als Sonnenplatz bevorzugt wird (vgl. Zahn 2014). Das Umfeld ist mit Sand aufzuschütten, damit kein Wasserstau entsteht, sich die Zauneidechsen weitere Verstecke graben können und Eiablagemöglichkeiten entstehen. Stubben- und Holzstapel sind ebenfalls bis zu 1 m tief in den ausgekofferten Boden einzulassen und mit dem separierten Rohboden anzufüllen, damit sich Hohlräume als Versteckplätze bilden können. Damit das Habitat seine Funktionsfähigkeit nicht verliert, ist durch eine regelmäßige Pflege die Offenhaltung der Flächen durchzuführen. Diese sieht eine Entfernung von zu stark aufkommender Gehölzentwicklung im Bereich der Eidechsenlinsen und Eiablagehabitate vor.

Um die Funktionalität des Ersatzlebensraums zu gewährleisten, muss dieser eine Vegetationsperiode vor Baubeginn angelegt werden. Bei der Maßnahme handelt es sich um eine temporäre Aufwertung eines Ersatzlebensraums mit einer Pflegedauer von drei Jahren. Dabei sind die angelegten Strukturen einmalig nach drei Jahren von aufkommendem Gehölzbewuchs zu befreien. Anschließend verbleiben die Habitate auf der Fläche, die Pflege wird aber eingestellt, um die Attraktivität des Standortes natürlich zu reduzieren und ein Abwandern der Tiere zu forcieren. Ein Rückbau der Habitate ist dabei zu vermeiden. Jährliche Pflegemaßnahmen sind bis zur Pflege der Habitate nach drei Jahren durchzuführen, können anschließend aber ebenfalls eingestellt werden.

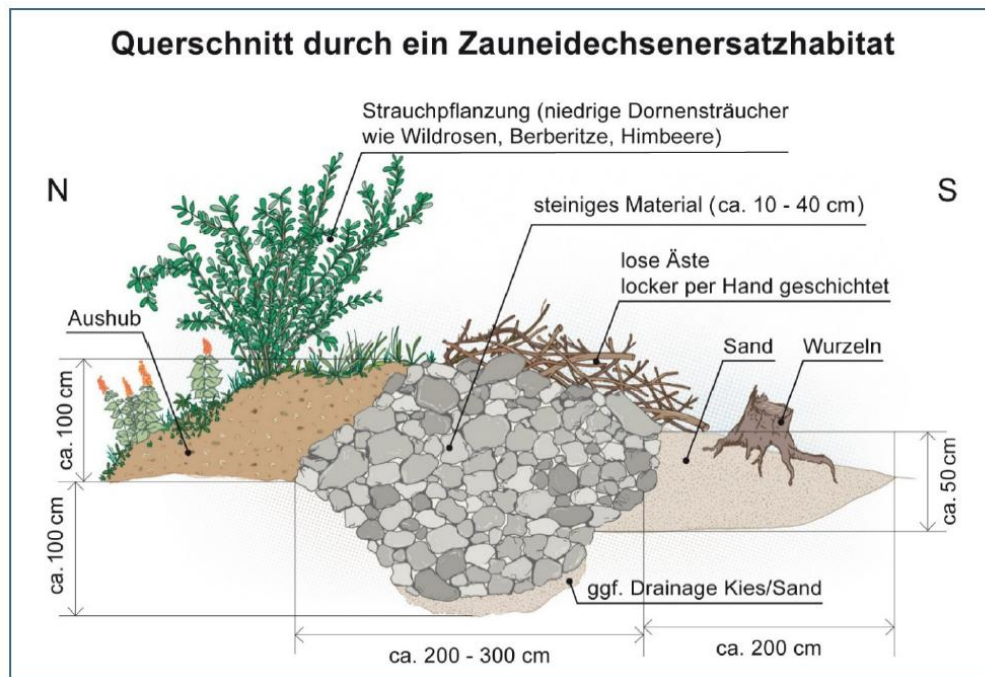


Abbildung 12: Querschnitt Eidechsenlinse aus LfU (2020b)

Hinweise zur Pflege:

Folgende Aspekte sind bei der Pflege der Zauneidechsenlebensräume zu beachten:

- ein- bis zweimalige Streifen-/ bzw. Teilflächenmahd (je nach Bedarf) zur Anlage von Altgrasinseln und Erhöhung des Grenzlinienanteils
- Deckungsstrukturen (Gebüsche, Brombeeraufwuchs etc.) sind je nach Bedarf alle 1-2 Jahre zurückzuschneiden
- Totholzhaufen sind nach Bedarf mit neuem Totholz aufzufüllen
- Belassen von Pufferstreifen in einer Breite von min. 50 cm um die Strukturelemente Steinschüttungen, Sandlinsen, Totholzhaufen
- Pflege der Sandlinsen (Entkrautung, ggf. Auffüllung der Sandlinsen) außerhalb der Aktivitätsperiode (November – Februar)
- Zum Schutz der Jungtiere sollte auf eine Mahd zwischen Juli und September verzichtet werden – erforderliche Mahdtermine in der zweiten Jahreshälfte sollten außerhalb der Aktivitätsperiode stattfinden (November – Februar)
- Verzicht auf Einsatz von Düngemittel bzw. Bioziden

4.3 Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes (FCS-Maßnahmen i. S. v. § 45 Abs. 7 BNatSchG)

FCS1: Ersatzlebensraum für Feldhamster und Rebhuhn

Feldhamster und Rebhuhn kommen fast durchgehend entlang der gesamten Trasse des Abschnitts 1 vor und sind somit von der Baumaßnahme auch betroffen. Maßnahmen werden zwar auch im erforderlichen Aktionsradius betroffener Individuen umgesetzt – beim Feldhamster sind es 350 m und beim Rebhuhn 500 m – jedoch sind diese Flächen nicht entlang der gesamten Trassenlänge in den genannten

Abständen verfügbar. Aus diesem Grund entsprechen sie nicht den fachlichen Kriterien, um für die beiden Arten als CEF-Maßnahme zu fungieren, sondern als Maßnahme zur Sicherung des Erhaltungszustand (FCS-Maßnahme). Von der Umsetzung her ist sie identisch mit der Maßnahme CEF1 (Kap. 4.2).

Auch diese Maßnahmen sind auf eine Dauer von vier Jahren angesetzt.

5 Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Gemäß § 45 Abs. 7 Satz 1 u. 2 BNatSchG können von den Verboten des § 44 BNatSchG Ausnahmen zugelassen werden. Nachfolgend wird zusammenfassend dargelegt, ob folgende **naturschutzfachliche Ausnahmevoraussetzungen** kumulativ erfüllt sind.

a) im Falle betroffener Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie:

- Keine zumutbare Alternative gegeben.
- Darlegung, dass die Gewährung einer Ausnahme für die Durchführung des Vorhabens zu keiner nachhaltigen Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes (EHZ) führt bzw. dass sich der jetzige ungünstige EHZ im Endergebnis jedenfalls nicht weiter verschlechtern bzw. die Wiederherstellung eines günstigen EHZ nicht behindert wird. Dabei wird auf die ausführlichen Darlegungen zur Wahrung des EHZ der Arten in Kap. 3 Bezug genommen.

b) im Falle von betroffenen europäischer Vogelarten:

- Keine zumutbare Alternative gegeben.
- Darlegung, dass die Gewährung einer Ausnahme für die Durchführung des Vorhabens zu keiner Verschlechterung des jetzigen EHZ führt. Dabei wird auf die ausführlichen Darlegungen zur Wahrung des EHZ der Arten in Kapitel 3 Bezug genommen.

Die zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und die Prüfung zumutbarer Alternativen im Hinblick auf alle Belange sind im allgemeinen Erläuterungsbericht (Anlage 1 – 3) dargelegt.

5.1 Keine Alternative aus artenschutzrechtlicher Sicht

Bei den FFH-Anhang IV-Arten Feldhamster und Zauneidechse sowie der europäischen Vogelart Rebhuhn können erforderliche vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen nicht durchgängig im erforderlichen räumlichen Zusammenhang zu betroffenen Vorkommen bzw. Lokalpopulationen umgesetzt werden.

Feldhamster:

Ein Großteil der für den Feldhamster vorgesehenen Ausgleichsflächen liegt außerhalb des räumlich-funktionalen Zusammenhangs von 350 m der betroffenen Vorkommen. Grund hierfür ist die geringe Flächenverfügbarkeit in diesem Bereich. Ein Großteil der in diesem Bereich angefragten Landwirte waren nicht bereit, ihre Flächen für die Umsetzung der beschriebenen Maßnahmen zur Verfügung zu stellen.

Zusätzlich ist der Vorhabensträger verpflichtet innerhalb des Korridors unterhalb der Leitung eine Schwarzbrache als Vergrämuungsmaßnahme durchzuführen. Dies führt zusätzlich zu weniger Potentialflächen für den Feldhamster. Aus diesem Grund musste auf weiter entfernte Flächen ausgewichen werden.

Bei der Flächensuche lag der Fokus hierbei auf den betroffenen Teillebensräumen („Bergtheim - Eßleben (zwischen B19 und Bahnlinie)“ und „Dettelbach bis Bergrheinfeld (östlich Bahnlinie)“).

Für diese beiden Teilpopulationsräume konnten Maßnahmenflächen von insgesamt rund 30,1 ha gesichert werden. Der überwiegende Teil des erforderlichen Ausgleichs konnte damit innerhalb der betroffenen Teilpopulationsräume umgesetzt werden.

Auch innerhalb dieser Teillebensräume standen aus den genannten Gründen jedoch nicht ausreichend geeignete und verfügbare Flächen zur Verfügung, um den gesamten Kompensationsbedarf abzudecken. Für einen verbleibenden Restbedarf von rund 4,4 ha mussten daher ergänzend Flächen in den benachbarten Teilpopulationsräumen „Unterpleichfeld bis Werneck-Mühlhausen (westlich der B 19)“ sowie „Werneck-Rundelshausen bis Euerbach“ herangezogen werden. Diese Teilpopulationsräume grenzen unmittelbar an die vom Vorhaben betroffenen Teilpopulationsräume entlang der Trasse an, sodass weiterhin ein räumlich-funktionaler Zusammenhang angenommen werden kann. Erst nachdem die Möglichkeiten innerhalb der betroffenen Teillebensräume ausgeschöpft waren, wurde somit auf benachbarte Teilpopulationen ausgewichen.

In Gesprächen mit Pächtern und Eigentümern wurde erneut auf die angespannte Lage auf dem Flächenmarkt hingewiesen, der aufgrund von Eingriffen wie SUEDELink von Transnet BW, Eingriffen von Tennet für 380kv Leitungen, Umspannwerken der Bayernwerk Netz GmbH, Ausgleichsflächen für den Straßenbau des Staatlichen Bauamtes Würzburg, geplanten Batteriespeichern und einem Rechenzentrum bei Geldersheim, dazu führt, dass Pachtverhältnisse aufgelöst werden oder auch Eigentumsflächen für den Eingriff selbst zur Verfügung gestellt werden müssen.

Bei der Auswahl und Planung der Maßnahmen wurden zudem die laufenden Aktivitäten des Feldhamsterhilfsprogramms der Regierung von Unterfranken berücksichtigt. Die Kompensationsmaßnahmen der Bayernwerk Netz GmbH wurden ergänzend zu bestehenden Schutz- und Fördermaßnahmen konzipiert, um Synergieeffekte zu nutzen und den naturschutzfachlichen Erfolg für den Feldhamster bestmöglich zu unterstützen.

Rebhuhn:

Für das Rebhuhn wurde zunächst geprüft, ob die erforderlichen Maßnahmen innerhalb des räumlich-funktionalen Zusammenhangs von 500 m um die betroffenen Reviere umgesetzt werden können. Hierzu wurden potenziell geeignete Flächen identifiziert und im Rahmen von Gesprächen mit den betroffenen Landwirten auf ihre Verfügbarkeit geprüft. Trotz intensiver Bemühungen konnten innerhalb des erforderlichen Suchraums keine Flächen in ausreichender Größe akquiriert werden. Darüber hinaus erwiesen sich zahlreiche grundsätzlich verfügbare Flächen aufgrund ihrer Lage als naturschutzfachlich ungeeignet. Insbesondere wiesen sie aufgrund ihrer Nähe zu Wegen, Siedlungen oder sonstigen Störquellen keine ausreichende Habitatqualität für das störungsempfindliche Rebhuhn auf und waren

daher nicht geeignet, die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten dauerhaft zu sichern.

Aufgrund der begrenzten Flächenverfügbarkeit sowie der naturschutzfachlichen Anforderungen an geeignete Rebhuhnhabitate mussten Teile des Kompensationsbedarfs außerhalb des räumlich-funktionalen Zusammenhangs umgesetzt werden. Bei der Auswahl geeigneter Maßnahmenflächen wurden insbesondere vorhandene Rebhunkulissen berücksichtigt, um die Wirksamkeit der Maßnahmen für die Art sicherzustellen und den naturschutzfachlichen Anforderungen bestmöglich gerecht zu werden.

Zudem wurde bei der Maßnahmenplanung eine möglichst multifunktionale Ausgestaltung der Maßnahmenflächen verfolgt, um den Anforderungen des § 15 Abs. 3 BNatSchG sowie des flächensparenden Umgangs mit landwirtschaftlichen Nutzflächen gerecht zu werden. Hierdurch konnten auf geeigneten Flächen mehrere Zielarten der Agrarlandschaft gleichzeitig berücksichtigt werden. Die hierfür notwendige Berücksichtigung unterschiedlicher Habitatsansprüche und Störungsempfindlichkeiten führte jedoch zu einer weiteren Einschränkung der potenziell geeigneten Flächenkulisse.

5.2 Wahrung des Erhaltungszustandes

5.2.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

5.2.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie

Für streng geschützte Pflanzenarten ist keine Ausnahme von den Verboten des § 44 (1) BNatSchG erforderlich.

5.2.1.2 Tierarten nach Anhang IV a) der FFH-Richtlinie

In folgender Tabelle 33 werden die Ergebnisse des Kap. 3.1.2 zusammengefasst:

Tabelle 33: Verbotstatbestände und Erhaltungszustand für die Tierarten des Anhangs IV a) der FFH-Richtlinie

Artnamen		Verbotstatbestände	aktueller Erhaltungszustand		Auswirkung auf den Erhaltungszustand der Art	
deutsch	wissenschaftlich	§ 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	lokal	biogeographische Region ABR/KBR	auf lokaler Ebene	in der biogeographischen Region
Feldhamster	<i>Cricetus cricetus</i>	Nr. 1: - (V) Nr. 2: - Nr. 3: X (CEF, FCS)	B	s	Keine	Keine

X Verbotstatbestand erfüllt

– Verbotstatbestand nicht erfüllt

V, CEF, K: Vermeidungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen, FCS-Maßnahmen, Kompensationsmaßnahmen erforderlich

Erhaltungszustandes der lokalen Population:	A hervorragender Erhaltungszustand; B guter Erhaltungszustand, C mittlerer bis schlechter Erhaltungszustand
Erhaltungszustand Biogeographische Region:	g hervorragender Erhaltungszustand; u ungünstig/unzureichender Erhaltungszustand, s ungünstig-schlechter Erhaltungszustand

Feldhamster: Die geplanten Maßnahmen sehen eine umfangreiche Kompensation der lediglich temporären Habitatverluste beim Feldhamster vor und liegen innerhalb des Verbreitungsgebietes der Art im Raum Würzburg/Schweinfurt. Der dauerhafte Flächenverlust durch Mastfußfundamente der Neubaumasten beträgt entlang der gesamten Trasse lediglich ca. 3.800 m². Demgegenüber steht ein Habitatgewinn von ca. 1,4 ha durch den Rückbau vorhandener Mastfundamente. Der dauerhafte Habitatverlust wird somit – auf die gesamte Trassenlänge bezogen – überkompensiert. Die temporäre Flächeninanspruchnahme in Form von Baustelleneinrichtungsflächen, Zuwegungen und der Anlage von Schwarzbrachen auf Zwischenflächen besteht lediglich maximal für eine Vegetationsperiode. Demgegenüber werden die Ausgleichsflächen auf eine Dauer von vier Jahren angelegt. Noch dazu handelt es sich bei diesen Flächen um hochwertige Lebensräume für den Feldhamster, in denen hohe Baudichten zu erwarten sind, wohingegen es sich bei den Eingriffsflächen lediglich um mehr oder minder konventionell genutzte Äcker handelt, auf denen die Baudichten deutlich geringer sind. Insgesamt profitiert der Feldhamster im Umfeld der Trasse durch die umgesetzten Maßnahmen deutlich stärker, als dass er durch die punktuellen Eingriffe im Umfeld der Masten beeinträchtigt wird. Die beeinträchtigten Flächen sind nach der Ausbaumaßnahme zudem wieder vollumfänglich für den Feldhamster nutzbar.

5.2.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

In folgender Tabelle 34 werden die Ergebnisse des Kap. 3.2 zusammengefasst:

Tabelle 34: Verbotstatbestände und Erhaltungszustand für die Europäischen Vogelarten

Artennamen		Verbotstatbestände	aktueller Erhaltungszustand		Auswirkung auf den Erhaltungszustand der Art
deutsch	wissenschaftlich	§ 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	auf lokaler Ebene	biogeographische Region Bayerns KBR	
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	Nr. 1: - (V) Nr. 2: - Nr. 3: X (CEF)	B	s	Keine

X Verbotstatbestand erfüllt

– Verbotstatbestand nicht erfüllt

V, CEF, K: Vermeidungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen, Kompensationsmaßnahmen erforderlich

Erhaltungszustandes der lokalen Population:	A hervorragender Erhaltungszustand; B guter Erhaltungszustand, C mittlerer bis schlechter Erhaltungszustand
---	--

Erhaltungszustand Biogeographische Region:	g hervorragender Erhaltungszustand; u ungünstig/unzureichender Erhaltungszustand, s ungünstig-schlechter Erhaltungszustand
--	--

Rebhuhn: Die geplanten Maßnahmen sehen eine umfangreiche Kompensation der lediglich temporären Beeinträchtigungen der Habitatqualität beim Rebhuhn vor und liegen innerhalb des Verbreitungsgebietes der Art im Raum Würzburg/Schweinfurt. Es gehen keine essenziellen Habitatstrukturen dauerhaft verloren. Die temporäre Flächeninanspruchnahme in Form von Baustelleneinrichtungsflächen, Zuwegungen und der Anlage von Schwarzbrachen auf Zwischenflächen sowie die baubedingten Störungen bestehen lediglich maximal für eine Vegetationsperiode. Demgegenüber werden die Ausgleichsflächen auf eine Dauer von vier Jahren angelegt. Noch dazu handelt es sich bei diesen Flächen um hochwertige Lebensräume für das Rebhuhn, in denen erhöhte Revierdichten zu erwarten sind, wohingegen es sich bei den Eingriffsflächen lediglich um mehr oder minder konventionell genutzte Äcker handelt. Insgesamt profitiert das Rebhuhn im Umfeld der Trasse durch die umgesetzten Maßnahmen deutlich stärker, als dass es durch die punktuellen Eingriffe im Umfeld der Masten beeinträchtigt wird. Die beeinträchtigten Flächen sind nach der Ausbaumaßnahme zudem wieder vollumfänglich für das Rebhuhn nutzbar.

6 Zusammenfassung

Die insgesamt 33,8 km lange 110-kV-Leitung der Ü12.0 zwischen dem UW Dürrbachau (Stadtgebiet Würzburg) und dem UW Schweinfurt muss altersbedingt erneuert werden. Zur Leistungssteigerung soll zudem die Übertragungsleistung erhöht werden. Hierfür ist ein Ersatzneubau geplant. Die Trasse wird hierfür in zwei Planungsabschnitte eingeteilt. Im Rahmen der vorliegenden speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung für den 1. Abschnitt zwischen dem UW Schweinfurt und dem UW Bergtheim erfolgten im Jahr 2024 gezielte Erfassungen zu den Arten(gruppen) Fledermäuse (nur Höhlenbäume), Feldhamster, Haselmaus, Vögel, Amphibien, Reptilien und Schmetterlinge.

Von den 59 nachgewiesenen Vogelarten wurden 46 als Brutvögel eingestuft, zehn als Nahrungsgast und drei als Durchzügler. Den Schwerpunkt der artenschutzrechtlich bedeutsamen Arten nehmen in der großteils ausgeräumten Agrarlandschaft die Feldvögel ein. Unter ihnen gibt es bedeutende, weil individuenreiche Vorkommen von Feldlerche (ca. 141 Rev.), Wiesenschafstelze (ca. 131 Rev.) und Rebhuhn (ca. 55 Rev.). Ebenfalls von großer Bedeutung sind die Brutvorkommen der landesweit sehr seltenen Wiesenweihe (9 Rev.) sowie der Rohrweihe (3 Rev.) und der Grauammer (2 Rev.). Kleinräumig liegen Streuobstwiesen (Raum Bergrheinfeld, südl. Opferbaum) im UG. Hier sind Vorkommen von Wendehals (2 Rev.), Star (21 Rev.), Gartenrotschwanz (5 Rev.) und Steinkauz (1 Rev.) aufgrund ihrer landesweiten Gefährdung von Bedeutung. Im Raum Schweinfurt/Bergrheinfeld sowie vereinzelt in der südlich anschließenden Agrarlandschaft kommen eine Reihe von Hecken- und Gebüschbrütern vor. Hierzu zählen Bluthänfling (12 Rev.), Goldammer (37 Rev.), Dorngrasmücke (36 Rev.), Klappergrasmücke (9 Rev.), Stieglitz (16 Rev.) und Gelbspötter (1 Rev.). Weiterhin ist das Vorkommen des Turmfalken, der mit zwei Paaren auf Bestandsmasten der Leitungstrasse brütet, von artenschutzrechtlicher Relevanz.

Die Datenrecherche ergab, dass im Untersuchungsgebiet keine regelmäßigen bedeutenden Rastvogelansammlungen zu erwarten sind.

Bei den Säugetieren ist das Vorkommen des Feldhamsters von größter Bedeutung. Die Leitung führt durch den Kernlebensraum der unterfränkischen Population. Die Erfassungen beschränkten sich auf Bereiche, aus denen keine Daten aus dem Artenhilfsprogramm Feldhamster vorlagen. Hier gelangen Funde von 86 Bauen. Ergänzt durch die bereits vorliegenden Daten muss angenommen werden, dass die gesamten Ackerflächen zwischen Bergrheinfeld im Norden und Bergtheim im Süden Lebensraum des Feldhamsters darstellen.

Von der Haselmaus wurden ausschließlich südlich der BAB 70 im Umfeld der Masten Ü12-152/153 Spuren erfasst, die auf ein Vorkommen der Art schließen lassen.

Für Fledermäuse ist das Vorhaben nur in einem sehr geringen Maße konfliktreich, da aufgrund der sehr geringen Eingriffe in Gehölzbestände keine relevanten Leitstrukturen oder Jagdhabitate zerschnitten oder beeinträchtigt werden. Es gibt lediglich zwei Höhlenbäume innerhalb des Baufeldes von Mast Ü12.0-147.

Mit der Zauneidechse wurde eine streng geschützte Reptilienart nachgewiesen. Die Vorkommen beschränken sich jedoch auf geeignete Habitate südlich der BAB 70 bzw. nördlich der Firma Riedel Bau

Betonwerk sowie entlang von Wege- und Bahnböschungen. Konkret sind dies die Bereiche um die Masten Ü12.0-96, -137, -140, 147, 148, 151 und 152 sowie B88-E11/E11N.

Bei den Amphibien wurden an zwei Rückhaltebecken bei Bergrheinfeld im Umfeld der Leitungstrasse keine streng geschützten Arten festgestellt.

Gleiches gilt für die Schmetterlinge. Für die in der Region vorkommenden Wiesenknopf-Ameisenbläulinge gibt es im Umfeld der Trasse keine Habitatpotenziale. Eine Eisuche an nicht-sauren Ampferpflanzen erbrachte keinen Hinweis auf ein Vorkommen des Großen Feuerfalters, der von seinem Verbreitungsgebiet ebenfalls nicht auszuschließen war.

Die Verbote des § 44 Abs. 1 Nr.1-3 BNatSchG werden nicht erfüllt, sofern die im Folgenden genannten Konflikt vermeidenden Maßnahmen und CEF-Maßnahmen umgesetzt werden:

V1.1: Bauzeitenregelung bei der Gehölzrodung

Die Rodung der Gehölze im Baufeld ist im Zeitraum gemäß § 39 (5) BNatSchG vom 1.10. bis 28.02. durchzuführen, um Tötungen und Verletzungen von Jungvögeln sowie die Zerstörung von Gelegen zu vermeiden. Adulte Vögel können dem Eingriff zu jeder Zeit rechtzeitig ausweichen. Im Umfeld des Haselmaushabitats um die Masten Ü12.0-152 und B88-E11/E11N verengt sich der Zeitraum auf 01.11.-28.02.

V1.5: Erhalt von artenschutzrechtlich relevanten Habitatflächen

- Erhalt von Höhlenbäumen innerhalb des Baufeldes für Mast Ü12-147.
- Erhalt von Feldhamsterhabitaten auf Ackerflächen im Umfeld der Baufelder durch Aufstellen eines Bauzaunes um die Eingriffsbereiche.

V1.6: Schutzmaßnahmen für Feldhamster und Bodenbrüter

Herstellung von Rohbodenflächen ohne Aufwuchs (Schwarzbrachen) auf Ackerflächen rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten. In den Bereichen, in denen der Bau während der Aktivitätszeit des Feldhamsters sowie der Vogelbrutzeit geplant ist (01.03.-30.09.), muss der Umbruch bis zum 28.02. (=Beginn der Vogelbrutzeit) der vorangegangenen Anbausaison erfolgt sein. In den Bereichen mit Bauaktivität zwischen dem 01.10. und 28.02. muss der Umbruch bis zum 28.02. desselben Jahres erfolgt sein. Falls nach Kontrolle der Baufelder vor Baubeginn durch die UBB trotzdem ein Vorkommen von Feldhamstern nachgewiesen wird, ist eine Umsiedlung der Tiere in geeignete Habitate wie die der CEF1/FCS1-Maßnahmenflächen durchzuführen.

V1.7: Kontrolle von Bestandsmasten / Entfernung von Vogelnestern

- Rechtzeitig vor Baubeginn: Kontrolle aller Masten auf Vogelnester

Entfernung alter Vogelnester vor Baubeginn außerhalb der Brutzeit bzw. nach vorheriger Kontrolle und Umsetzung der Nester. Wenn nicht möglich, dann Anbringung einer Nistplatzplattform oder alternativ nbringung von zwei Ersatznistkästen o.ä. in der Umgebung von Mast Nr. 88 und 96

V1.8: Maßnahmen zur Vergrämung der Zauneidechse aus dem Baufeld

- Vergrämung von Zauneidechsen von den Baufeldern der Ü12.0-Masten 96, 140, 147, 148, 151, 152, 153, B88-Mast E11/E11N in angrenzende Habitate durch Entfernung geeigneter Habitatstrukturen und regelmäßige Mahd der Eingriffsfläche.

CEF1: Ersatzlebensraum für Feldhamster und Ackervögel

Kompensation von Beeinträchtigungen durch temporäre baubedingte Störungen bei Ackervögeln (Rebhuhn, Feldlerche, Wiesenschafstelze, Wiesenweihe) bzw. baubedingte Habitatverluste beim Feldhamster.

Als Maßnahme sind für die betroffenen Arten unterschiedliche Maßnahmen zur Kompensation umsetzbar (Blühstreifen/-flächen, Ackerbrachen, erweiterter Saatreihenabstand im Getreide, Ernteverzicht beim Getreide, Luzerneansaat, Lerchenfenster, Feldhamsterinseln). Multifunktional für alle Arten ist das 3-Streifen-Modell (Blühstreifen-Luzerne-Getreide) anwendbar. Die Maßnahme kommt sowohl den betroffenen Ackervögeln als auch dem Feldhamster zugute.

Die Flächengröße ist aus dem Ausgleichsbedarf für den Feldhamster und das Rebhuhn abgeleitet, von allen betroffenen Arten am größten ist. Dem Feldhamster stehen während der Bauzeit Ackerflächen von insgesamt 69 ha nicht zur Verfügung. Bei Anwendung des 3-Streifen-Modells ist ein Ausgleichsfaktor von 1:0,5 anzuwenden (0,5 ha Ausgleichsfläche je 1 ha Eingriffsfläche). Vom Rebhuhn sind 17 Reviere betroffen. Je betroffenem Revier sind 2 ha Ausgleichsflächen anzusetzen. Der Bedarf für die ebenfalls durch Störungen betroffenen Arten Feldlerche, Wiesenweihe und Wiesenschafstelze ist geringer und wird durch die genannte Maßnahme ebenfalls abgedeckt. Insgesamt sind somit Ausgleichsmaßnahmen auf einer Fläche von mind. 34,5 ha umzusetzen.

CEF2: Ersatzlebensraum für die Zauneidechse

Als Kompensation für den temporären Verlust von Habitatflächen auf 4.500 m² Fläche im Umfeld der Masten Ü12.0-151, 152/B88-E11/E11N sind auf einer gleichgroßen, direkt angrenzenden Fläche folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Freistellung verbuschter Parzellen unter Belassung einzelner Gebüschinseln
- Offenhaltung von extensiv genutztem Grünland
- Entwicklung extensiv genutzter Säume, z.B. entlang von Gebüsch
- Anlage von insgesamt 10 strukturgebenden sonnenexponierten Steinhäufen, Reisighäufen, Baumstubben und Totholzhaufen,
- Anlage von vegetationslosen, gut besonnten Bereichen mit grabfähigem Substrat (Sandlinsen, Rohbodenstandorte) als Eiablageplätze
- Anlage von 5 frostfreien Winterquartieren

Im Umfeld des Masten Ü12.0-137 sind südöstlich des Kreisels B 26/St 2270 zwischen am Böschungsfuß der St 2270 auf einer Fläche von 950 m² folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Entwicklung extensiv genutzter Säume
- Anlage von insgesamt 4 strukturgebenden sonnenexponierten Reisighaufen, Baumstubben und Totholzhaufen,
- Anlage von vegetationslosen, gut besonnten Bereichen mit grabfähigem Substrat (Sandlin-sen, Rohbodenstandorte) als Eiablageplätze

Um die Funktionalität des Ersatzlebensraums zu gewährleisten, muss dieser eine Vegetationsperiode vor Baubeginn angelegt werden.

Die Prüfung des geplanten Vorhabens hinsichtlich der Erfüllung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG in der vorliegenden speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung hat ergeben, dass unter Berücksichtigung der benannten Maßnahmen für die meisten Arten einer Zulassung des Vorhabens keine artenschutzrechtlichen Belange entgegenstehen.

Für die Arten Feldhamster und Rebhuhn kann eine Umsetzung der umfangreichen Kompensationsmaßnahmen im Aktionsradius der betroffenen Vorkommen und somit die Sicherstellung der ökologischen Funktion der betroffenen Lebensräume im räumlichen Zusammenhang nicht gewährleistet werden. Aus diesem Grund ist für diese Arten eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG zu beantragen. Die Maßnahme CEF1 ist für diese Arten auch als FCS-Maßnahme umzusetzen (FCS1) und dient einer Wahrung des Erhaltungszustandes der betroffenen Populationen.

Frankfurt am Main, 21.11.2025



i.V. David Roderus

7 Quellenangaben

7.1 Literaturverzeichnis

Bayerische KulturLandStiftung (BKLS) (2025): Produktionsintegrierte Kompensation auf wechselnden Flächen – Maßnahmenportfolio (Multifunktional – Feldhamster, Feldlerche/ Wiesenschafstelze, Rebhuhn, Wiesenweihe): 7 S. Erstellt i.A. der Bayernwerk Netz GmbH für das Projekt Leitung Ü12/Ü20 – Ersatzneubau Schweinfurt-Bergtheim.

Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU) [Hrsg.]: Rote Liste und Liste der Brutvögel Bayerns. Stand: Juni 2016

Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU) [Hrsg.]: Rote Liste und kommentierte Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Bayerns. Stand: Dezember 2017

Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU) [Hrsg.]: Rote Liste und Gesamtartenliste der Tagfalter (Lepidoptera: Rhopalocera) Bayerns. Stand: Juni 2016

Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU) [Hrsg.]: Rote Liste gefährdeter Kriechtiere (Reptila) Bayerns. Stand: 2003

Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU) [Hrsg.]: Rote Liste gefährdeter Lurche (Amphibia) Bayerns. Stand: 2003

Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU) [Hrsg.] (2020a): Arbeitshilfe Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung – Prüfablauf. Stand: Februar 2020

Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU) [Hrsg.] (2020b): Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung. Zauneidechse. Relevanzprüfung – Erhebungsmethoden – Maßnahmen. Umweltspezial, 33 S.

Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) [Hrsg.]: Biotopwertliste zur Anwendung der Bayerischen Kompensationsverordnung (BayKompV). Stand vom 28.02.2014 (mit redaktionellen Änderungen vom 31.03.2014)

Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) [Hrsg.] (2023): Schreiben zur Maßnahmenfestlegung für die Feldlerche im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP): 9 S.

Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr: Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP). Stand August 2018

Bund/Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (LANA): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes

- Bernotat, D. & Dierschke, V. (2021a): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen – Teil II.1: Arbeitshilfe zur Bewertung der Kollisionsgefährdung von Vögeln an Freileitungen, 4. Fassung, Stand 31.08.2021, 94 S.
- Bernotat, D. & Dierschke, V. (2021b): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen – Teil II.6: Arbeitshilfe zur Bewertung störungsbedingter Brutauffälle bei Vögeln am Beispiel baubedingter Störwirkungen, 4. Fassung, Stand 31.08.2021, 31 S.
- Braun, M. & F. Dieterlen (2005): Die Säugetiere Baden-Württembergs, Band 2. Ulmer Verlag, 704 S.
- Bundesamt für Naturschutz (BfN) [Hrsg.]: Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands – Band 4: Wirbellose Tiere (Teil 2). Stand: 2016
- Bundesamt für Naturschutz (BfN) [Hrsg.]: Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands – Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1). Stand: 2011
- Bundesamt für Naturschutz (BfN) [Hrsg.]: Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands – Band 1: Wirbeltiere. Stand: 2009
- Bundesamt für Naturschutz (BfN) [Hrsg.]: Rote Liste gefährdeter Pflanzen Deutschlands. Stand: 1996
- Dietz, M. & Kiefer, A. (2014): Die Fledermäuse Europas. Kennen, bestimmen, schützen. Kosmos Verlag Stuttgart. 394 S.
- Gassner, E., Winkelbrandt, A. & Bernotat, D. (2010): UVP und strategische Umweltprüfung – Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltprüfung. 5. Auflage, C. F. Müller, Heidelberg, 480 S (in Bernotat & Dierschke 2021b).
- Gedeon, K., C. Grüneberg, A. Mitschke, C. Sudfeldt, W. Eikhorst, S. Fischer, M. Flade, S. Frick, I. Geiersberger, B. Koop, M. Kramer, T. Krüger, N. Roth, T. Ryslavy, S. Stübing, S. R. Sudmann, R. Steffens, F. Vökler & K. Witt (2014): Atlas Deutscher Brutvogelarten. – Stiftung Vogelmonitoring Deutschland und Dachverband Deutscher Avifaunisten, Münster, 800 S.
- HGON - HESSISCHE GESELLSCHAFT FÜR ORNITHOLOGIE & NATURSCHUTZ (HRSG.) (2010): Vögel in Hessen. Die Vögel in Hessen in Raum und Zeit. Brutvogelatlas. – Echzell, 527 S.
- K2 Engineering GmbH: Ersatzneubau der 110-kV-Leitung Dürrbachau Schweinfurt Ltg.-Nr. Ü12.0 Abschnitt 1 UW Bergtheim – UW Schweinfurt. Erläuterungsbericht zum Planfeststellungsverfahren gemäß § 43 EnWG (Anlage 1 - 3). Stand 28.11.2025
- Petersen, B., G. Ellwanger, G. Biewald, U. Hauke, G. Ludwig, P. Pretscher, E. Schröder & A. Ssymank (Bearb.) (2003): Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000. - Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-RL in Deutschland. Band 1: Pflanzen und Wirbellose. - Schriftenr. Landschaftspfl. Natursch. 69/1: 743 S.
- Ryslavy, T., H.-G. Bauer, B. Gerlach, O. Hüppop, J. Stahmer, P. Südbeck & C. Sudfeldt (2021): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung, 30. September 2020. – Ber. Vogelschutz 57: 13-112.

- Südbeck, P., H. Andretzke, S. Fischer, K. Gedeon, T. Schikore, K. Schröder & C. Sudfeldt (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. - Mugler-Druck, Hohenstein-Ernstthal 790 S.
- Weidling, A. & Stubbe, M. (1998): Eine Standardmethode zur Feinkartierung von Feldhamsterbauen. - In: Stubbe, M. & Stubbe, A. (Hrsg.): Grundlagen zur Ökologie und zum Schutz des Feldhamsters. Wiss. Beiträge Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg: 259-276.
- Zahn, A. (2014): Zur Habitatnutzung von Zauneidechsen (*Lacerta agilis*) auf einer Weide. – Zeitschrift für Feldherpetologie 21: 25–34.

Von BKLS

- Bayerisches Landesamt für Umwelt (Hrsg.) (2014): Bayerische Kompensationsverordnung (BayKompV) Arbeitshilfe Produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen (PIK), Augsburg, Oktober 2014.
- Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (2025): Merkblatt zum Mehrfachantrag (MFA) 2025, URL: https://www.stmelf.bayern.de/mam/cms01/agrarpolitik/dateien/m_mfa.pdf
- Gottschalk, W. (2023): Rebhuhnschutz vor Ihrer Haustür, Erfahrungen und Erkenntnisse, aus dem Göttinger Rebhuhnschutzprojekt und aus dem Interreg North-Sea-Region-Projekt PARTRIDGE. 1. Auflage. Malchow.
- Gottschalk, Eckhard und Beeke, Werner (2021): Rebhuhnschutz vor Ihrer Haustür, Erfahrungen und Erkenntnisse, aus dem Göttinger Rebhuhnschutzprojekt und aus dem Interreg North-Sea-Region-Projekt PARTRIDGE, URL: <https://www.rebhuhnschutzprojekt.de/files/Leitfaden-Rebhuhnschutz-vor-Ihrer-Haustuer-2021.pdf>.
- Korschefsky (2020): Vortrag saP-Arbeitshilfe Rebhuhn, Relevanzprüfung, Erfassung und Maßnahmen. SaP Tagung unveröffentlicht.
- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) (2023): Anwenderhandbuch Vertragsnaturschutz, GAP-Förderperiode 2023–2027, Erläuterungen und Empfehlungen zur Handhabung der Bewirtschaftungspakete der Rahmenrichtlinien Vertragsnaturschutz.
- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) (2019): Planungsrelevante Arten – Rebhuhn, Anforderungen an Qualität und Menge, URL: <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/massn/103024>.
- Landesamt für Umwelt & Landesverband für Vogelschutz (2009): Die Wiesenweihe in Bayern. Augsburg.
- Landesbetrieb Mobilität (LBM) Rheinland-Pfalz (Februar 2021): Leitfaden CEF-Maßnahmen - Hinweise zur Konzeption von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF) bei Straßenbauvorhaben in Rheinland-Pfalz. URL: <https://lbm.rlp.de/de/service/technische-regelwerke-sonstige-regelungen-und-veroeffentlichungen/landespflege-fachbeitraege-veroeffentlichungen/>.

Müller-Pfannenstiel (2018): Planfeststellung Bundeswasserstraße Donau, Ausbau der Wasserstraße und Verbesserung des Hochwasserschutzes Straubing – Vilshofen, Teilabschnitt 2: Deggendorf – Vilshofen, Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) - Erläuterungsbericht, Beilage 91, Im Auftrag der Bundesrepublik Deutschland und des Freistaats Bayern, letztlich vertreten durch die RMD Wasserstraßen GmbH.

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz – NLWKN (2011): Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Vollzugshinweise zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen – Wiesenweihe (*Circus pygargus*).

Schlumprecht (2016): Relevanzprüfung, Erfassung und Maßnahmen bei Betroffenheit des Rebhuhns, unveröffentlichte Arbeitshilfe, Kurzfassung von Entwicklung methodischer Standards zur Ergänzung der saP-Internet-Arbeitshilfe des bay. Landesamts für Umwelt, Augsburg.

von Lossow (2020): Vortrag saP-Arbeitshilfe – Feldlerche, Relevanzprüfung, Erfassung und Maßnahmen, vom Bayerischen Landesamt für Umwelt, Vortrag am 24.11.20, saP Tagung unveröffentlicht.

7.2 Internetquellenverzeichnis

Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU): Bayerisches Fachinformationssystem Naturschutz (FIS-Natur): FIN-Web – FIS-Natur Online: Daten der Biotopkartierung. Stand 07.01.2025. Internet: https://www.lfu.bayern.de/natur/fis_natur/fin_web/index.htm

Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU): Arteninformationen zu den saP-relevanten Arten per Landkreis. Stand: 03.09.2025. Internet: <https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/ort/liste?typ=landkreis>

Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU): Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) – Allgemeine Informationen, Verfahrenshinweise, Prüfungsablauf und Berücksichtigung von sonstigen Artenschutzbelangen. Stand: 07.01.2025. Internet: <https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/index.htm>

Bayrisches Landesamt für Umwelt (LfU 2024a): Natura2000 Gebietsrecherche online. Stand 2024. <https://www.lfu.bayern.de/natur/natura2000/browse/info?id=6426-471> Letzter Aufruf: 30.10.2024

Standarddatenbogen für das SPA-Gebiet 6426-471 https://www.lfu.bayern.de/natur/natura2000_datenbogen/6020_6946/doc/6426_471.pdf

Managementplan für das SPA-Gebiet 6426-471 https://www.lfu.bayern.de/natur/natura2000_managementplaene/6020_6946/doc/6426_471/texte/de6426471_t_ge_nfin_ffin.pdf

Gebietsbezogene Konkretisierung der Erhaltungsziele für das SPA-Gebiet 6426-471 https://www.lfu.bayern.de/natur/natura_2000_vollzugshinweise_erhaltungsziele/6020_6946/doc/6426_471.pdf

Bayrisches Landesamt für Umwelt (LfU 2024b): UmweltAtlas Bayern. Stand 2024. Internet:
<https://www.umweltatlas.bayern.de/mapapps/resources/apps/umweltatlas/index.html?lang=de>
Letzter Aufruf: 30.10.2024

Bayrisches Landesamt für Umwelt (LfU 2025): Artinformationen zum Feldhamster (*Cricetus cricetus*)
<https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/steckbrief/zeige?stbname=Cricetus+cricetus>

7.3 Rechtsquellenverzeichnis

Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) in der Fassung vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Februar 2025 (BGBl. 202 I Nr. 51).

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 87) geändert worden ist.

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.07.1992, S. 7), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 anlässlich des Beitritts Kroationes zur Europäischen Union

Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26.01.2010, S. 7), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 anlässlich des Beitritts Kroatians zur Europäischen Union

Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung – BArtSchV) in der Fassung vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95)

8 Anhänge

8.1 Anhang 1: Artenschutzrechtliche Vorprüfung zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums

Die folgenden Erläuterungen beziehen sich auf die vom Bayerischen Landesamt für Umwelt (LfU) geprüften Artenlisten. Die in den Arteninformationen des LfU zum Download verfügbaren Tabellen beinhalten alle in Bayern aktuell vorkommenden

- Arten des Anhangs IVa und IVb der FFH-Richtlinie,
- nachgewiesenen Brutvogelarten in Bayern (1950 bis 2016) ohne Gefangenschaftsflüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste

Hinweis: Die "Verantwortungsarten" nach § 54 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG werden erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt.

In Bayern ausgestorbene/verschollene Arten, Irrgäste, nicht autochthone Arten sowie Gastvögel sind in den Listen nicht enthalten. Ebenso sind in den o.a. Artenlisten des LfU diejenigen Vogelarten nicht enthalten, die aufgrund ihrer euryöken Lebensweise und mangels aktueller Gefährdung in einem ersten Schritt (Relevanzprüfung) einer vereinfachten Betrachtung unterzogen werden können. Bei diesen weit verbreiteten, sog. „Allerweltsvogelarten“ kann regelmäßig davon ausgegangen werden, dass durch Vorhaben keine Verschlechterung ihres Erhaltungszustandes erfolgt (Regelvermutung).

Die Artentabelle wird seitens des LfU regelmäßig überprüft und ggf. bei neueren Erkenntnissen fortgeschrieben (aktuell aufgrund der Fortschreibung der Roten Liste Vögel Bayern und Deutschland um 5 weitere Vogelarten).

Wenn im konkreten Einzelfall aufgrund einer besonderen Fallkonstellation eine größere Anzahl von Individuen oder Brutpaaren dieser weitverbreiteten und häufigen Vogelarten von einem Vorhaben betroffen sein können, sind diese Arten ebenfalls als zu prüfende Arten gelistet.

Von den sehr zahlreichen Zug- und Rastvogelarten Bayerns werden nur diejenigen erfasst, die in relevanten Rast-/Überwinterungsstätten im Wirkraum des Projekts als regelmäßige Gastvögel zu erwarten sind.

Anhand der unten dargestellten Kriterien wird durch Abschichtung das artenschutzrechtlich zu prüfende Artenspektrum im Untersuchungsraum des Vorhabens ermittelt.

Die ausführliche Tabellendarstellung dient vorrangig als interne Checkliste zur Nachvollziehbarkeit der Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums und als Hilfe für die Abstimmung mit den Naturschutzbehörden. Die Ergebnisse der Auswahl der Arten müssen jedoch in geeigneter Form (z.B. in Form der

ausgefüllten Listen) in den Genehmigungsunterlagen dokumentiert und hinreichend begründet werden.

Abschichtungskriterien (Spalten am Tabellenanfang):

Schritt 1: Relevanzprüfung

V: Wirkraum des Vorhabens liegt:

X = innerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern oder keine Angaben zur Verbreitung der Art in Bayern vorhanden (k.A.)

0 = außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern

L: Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens (Lebensraum-Grobfilter nach z.B. Feuchtlebensräume, Wälder, Gewässer):

X = vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art voraussichtlich erfüllt oder keine Angaben möglich (k.A.)

0 = nicht vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art mit Sicherheit nicht erfüllt

E: Wirkungsempfindlichkeit der Art:

X = gegeben, oder nicht auszuschließen, dass Verbotstatbestände ausgelöst werden können

0 = projektspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. nur weitverbreitete, ungefährdete Arten)

Arten, bei denen eines der o.g. Kriterien mit "0" bewertet wurde, sind zunächst als nicht-relevant identifiziert und können von einer weiteren detaillierten Prüfung ausgeschlossen werden. Alle übrigen Arten sind als relevant identifiziert; für sie ist die Prüfung mit Schritt 2 fortzusetzen.

Schritt 2: Bestandsaufnahme

NW: Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen

X = ja

0 = nein

PO: potenzielles Vorkommen: Vorkommen im Untersuchungsgebiet möglich, d. h. ein Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen und aufgrund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in Bayern nicht unwahrscheinlich

X = ja

0 = nein

Auf Grund der Ergebnisse der Bestandsaufnahme sind die Ergebnisse der in der Relevanzprüfung (Schritt 1) vorgenommenen Abschichtung nochmals auf Plausibilität zu überprüfen.

Arten, bei denen eines der o.g. Kriterien mit "X" bewertet wurde, werden im Rahmen des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags weiteren geprüft. Für alle übrigen Arten ist dagegen eine weitergehende Betrachtung entbehrlich.

8.1.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Pflanzen:

V	L	E	NW	PO	Artname (wiss.)	Artname (deutsch)	RLB	RLD	sg	Mast Nr.
X	X	X	0		<i>Bromus grossus</i>	Dicke Trespe	1	2	x	S.U.
X	0				<i>Cypripedium calceolus</i>	Europäischer Frauenschuh	3	3	x	S.U.
X	0				<i>Gladiolus palustris</i>	Sumpf-Siegwurz	2	2	x	
X	0				<i>Jurinea cyanooides</i>	Sand-Silberscharte	1	2	x	
X	0				<i>Liparis loeselii</i>	Sumpf-Glanzkrout	2	2	x	

Die Dicke Trespe besiedelt Ackerränder, seltener grasige Feldwege und Wiesen und ist vor allem in Beständen von Wintergetreide-Sorten (Dinkel, Weizen, Futtergerste) zu finden, ein Vorkommen dieser Art ist daher auch im Untersuchungsgebiet möglich. Viele Masten des Bauvorhabens befinden sich am Ackerrand oder haben am Mastfuß durch die fehlende Bewirtschaftungsmöglichkeit in diesem Bereich Ackerrand-ähnliche Pflanzengesellschaften ausgebildet (Ü12.0 – Mast 84-136, 138-153, 155 / Ü12.1 – Mast Z1-Z19 /B88-Masten E1-E14).

Der Europäische Frauenschuh besiedelt lichte Laub-, Misch- und Nadelwälder, Gebüsche, Lichtungen und Säume auf kalkhaltigen, teils oberflächlich durch Nadelstreu versauerten Lehm-, Ton- und Rohböden. Ein mögliches Vorkommen dieser Orchideen-Art kann daher für Abschnitt 1 ausgeschlossen werden.

Die Sumpf-Siegwurz hingegen benötigt wechsellasse bis wechselfeuchte kalk- und basenreiche, aber nur nährstoffarme bis mäßig nährstoffreiche Böden für ihren Lebensraum. Sie ist daher auf Kalk-Flachmooren und Knollendistel-Pfeifengraswiesen angewiesen, die nicht im Umfeld der Trasse vorkommen. Ähnliche Bedingungen müssten für ein Vorkommen des Sumpf-Glanzkrouts vorherrschen. Auch die Sand-Silberscharte ist für Kartierungen nicht zu berücksichtigen. Als typische Sandpflanze wächst diese Art besonders in sonnigen, mageren Dünenrasen oder Kiefernwaldlichtungen, auf offenen, basenreichen Sandböden, wo sie nicht durch andere Pflanzen überwachsen oder beschattet wird. Diese Lebensräume fehlen, eine Erfassung ist deshalb nicht notwendig.

Säugetiere:

V	L	E	NW	PO	Artname (wiss.)	Artname (deutsch)	RLB	RLD	sg	Mast Nr.
X	0				<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus	3	2	x	s.u.
X	0				<i>Castor fiber</i>	Europäischer Biber		V	x	s.u.
X	X	X	X		<i>Cricetus cricetus</i>	Feldhamster	1	1	x	s.u.
X	X	X		X	<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	3	3	x	s.u.
X	0				<i>Felis silvestris</i>	Wildkatze	2	3	x	
X	X	X		X	<i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus		V	x	s.u.
X	X	X		X	<i>Myotis alcathoe</i>	Nymphenfledermaus	1	1	x	s.u.
X	X	X		X	<i>Myotis bechsteinii</i>	Bechsteinfledermaus	3	2	x	s.u.
X	X	X		X	<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus	2		x	s.u.
X	X	X		X	<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus			x	s.u.
X	X	X		X	<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr			x	s.u.
X	X	X		X	<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus			x	s.u.
X	X	X		X	<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus			x	s.u.
X	X	X		X	<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleinabendsegler	2	D	x	s.u.
X	X	X		X	<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler		V	x	s.u.
X	X	X		X	<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus			x	s.u.
X	X	X		X	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus			x	s.u.
X	X	X		X	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus	V		x	s.u.
X	X	X		X	<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr		3	x	s.u.
X	X	X		X	<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr	2	1	x	s.u.
X	X	X		X	<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarbflodermas	2	D	x	s.u.

Für Fledermäuse existiert eine mögliche Betroffenheit lediglich bei der Fällung von Bäumen. Gehölze sind im Bereich der Bestands- und Neubaumasten jedoch nur sehr kleinräumig vorhanden. Alte Baumbestände fehlen. Akustische Erfassungen sind daher nicht notwendig. Die Artengruppe der Fledermäuse wird daher auf Potenzialebene abgehandelt und in der Maßnahmenplanung berücksichtigt.

Mit Haselmaus-Vorkommen ist in struktur- und gebüschreichen Waldrändern, Randbereichen und auch in Straßenbegleitgehölzen zu rechnen. Bisher vorgesehene Untersuchungsgebiete für diese Tierart sind struktur- und beerenreiche Gehölzränder und Straßenbegleitgrün (Ü12.0-Masten 151-153).

Entlang der Trassenverläufe sind kaum (Fließ-)Gewässer zu finden. Ein mögliches Vorkommen des Bibers ist daher in Abschnitt 1 nicht zu untersuchen.

Der Feldhamster hat auf sämtlichen Äckern im Trassenverlauf ein mögliches Vorkommen. Neben der Verfügbarkeit von Futter ist die wesentlichste Anforderung des Feldhamsters an seinen Lebensraum die Bodenqualität. Er benötigt tiefgründige, gut grabbare Böden (oft Löß) mit einem Grundwasserspiegel deutlich unter 1,20 m für die Anlage seiner bis zu 2 m tiefen Baue. Auch sonst bevorzugt der Hamster eher niederschlagsarme Lebensräume. Alle diese Voraussetzungen sind im Landkreis Würzburg und

Schweinfurt erfüllt. Sein Vorkommen ist in einigen Bereichen der Trasse bereits nachgewiesen worden. Eine Kartierung dieser Tierart ist in den übrigen Ackergebieten ohne bisherigen Nachweis notwendig. Dies betrifft die Äcker an den folgenden Maststandorten:

- Ü12.0-Masten 85-117, 133-151, 155; Ü12.0-01a
- Ü12.1-Masten Z1-Z15, Z17-Z19
- B88-Masten E1a, E1-E11, E14, sowie B123-1

Reptilien:

V	L	E	NW	PO	Artname (wiss.)	Artname (deutsch)	RLB	RLD	sg	Mast Nr.
X	X	X	X		<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	3	V	x	s.u.

Zauneidechsen sind auf strukturreiche und besonnte Ruderal- und Saumstrukturen angewiesen. Geeignete Lebensräume sind beispielsweise lückige Waldränder und Gehölzränder, aber auch strukturreiche Privat- und Kleingärten, Ruderalflächen und Flächen entlang von Bahnlinien und Straßen.

- Ü12.0-Masten 96, 147, 148, 151-153
- Ü12.1-Masten
- B88-Masten E1a, E1, zwischen E3 und E4 an der Staatsstraße, E11, E11N, E13

Amphibien:

V	L	E	NW	PO	Artname (wiss.)	Artname (deutsch)	RLB	RLD	sg	Mast Nr.
X	X	0			<i>Bombina variegata</i>	Gelbbauchunke	2	2	x	
X	X	0			<i>Epidalea calamita</i>	Kreuzkröte	2	2	x	
X	X	X		X	<i>Hyla arborea</i>	Europäischer Laubfrosch	2	3	x	s.u.
X	X	X		X	<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte	2	3	x	s.u.
X	X	X		X	<i>Pelophylax lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch	3	G	x	s.u.
X	X	X		X	<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch	V	V	x	s.u.
X	X	X		X	<i>Triturus cristatus</i>	Nördlicher Kammolch	2	3	x	s.u.

Entlang der Trassenverläufe finden sich nur wenige Gewässer. Aufgrund der Verbreitung der Arten ist in zwei Regenwasserrückhaltebecken bei Bergrheinfeld (Nähe Ü12.0-140 und Ü12.0-148) ein Vorkommen von Laubfrosch, Kleiner Wasserfrosch, Springfrosch, Knoblauchkröte und Kammolch nicht von vornherein auszuschließen.

Ein Vorkommen von Gelbbauchunke und Kreuzkröte ist auszuschließen, da entlang der Trassenverläufe keine passenden Lebensräume für diese Pionierarten vorhanden sind (meist Steinbrüche, Kiesgruben, sowie Truppenübungsplätze mit offenen, vegetationsarmen bis -freien Flächen mit ausreichenden Versteckmöglichkeiten als Landlebensraum sowie weitgehend vegetationsfreien Gewässer (Flach- bzw. Kleinstgewässer) als Laichplätze).

Schmetterlinge:

V	L	E	NW	PO	Artname (wiss.)	Artname (deutsch)	RLB	RLD	sg	Mast Nr.
X	X	X		X	<i>Lycaena dispar</i>	Großer Feuerfalter	R	3	x	S.U.
X	0				<i>Phengaris arion</i>	Thymian-Ameisenbläuling	2	3		
X	X	X		X	<i>Phengaris nausithous</i>	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	V	V	x	S.U.
X	X	X		X	<i>Phengaris teleius</i>	Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	2	2	x	S.U.

Der Lebensraum des Großen Feuerfalters besteht aus ampferreichen Nass- und Feuchtwiesen, Röhrichten und Hochstaudensäumen, wo die Eier abgelegt werden und die Raupen leben, blütenreichen Wiesen und Brachen, wo die Falter Nektar saugen, und Rendezvousplätzen, wo die Männchen Reviere zur Partnerfindung besetzen. Diese Teil-Lebensräume können auch eng verwoben sein. Potenziell geeignete Habitate wurden während der Ortseinsicht an den Ü12.0-Masten 83, 96, 137, 147, 151, 152 und vorgefunden.

Heller und Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling benötigen Vorkommen der Raupennährpflanze Großer Wiesenknopf und ihrer jeweiligen Wirtsameisen. Ein Vorkommen auf Grünlandstandorten kann nicht von vornherein ausgeschlossen werden. Vorkommen/Potenziale werden an den folgenden Masten überprüft:

- Ü12.0-Masten 83, 96, 137, 147, 151, 152
- B88-E11/ E11N

Ein Vorkommen des Thymian-Ameisenbläuling wird ausgeschlossen, da diese Art in xerothermophiler Offenlandbewohner ist, der überwiegend trockenwarme, lückig bewachsene Kalk-Magerrasen-Komplexe, einschließlich deren Pionierstadien, besiedelt. Lebensräume dieser Art fehlen entlang der Trassenverläufe.

8.1.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Erklärung zu Status: B=Brut-/Reviervogel; NG=Nahrungsgast; DZ=Durchzügler

V	L	E	NW	PO	Artnamen (wiss.)	Artnamen (deutsch)	RLB	RLD	sg	Status
X	0				<i>Acanthis cabaret</i>	Alpenbirkenzeisig				
X	X	0	0		<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht**	V			
X	X	0	0		<i>Accipiter nisus</i>	Sperber				
X	0				<i>Acrocephalus arundinaceus</i>	Drosselrohrsänger	3		x	
X	0				<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>	Schilfrohrsänger			x	
X	0				<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	Teichrohrsänger				DZ
X	0				<i>Actitis hypoleucos</i>	Flussuferläufer	1	2	x	
X	0				<i>Aegolius funereus</i>	Raufußkauz				
X	X	X	X		<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	3	3		B
X	0				<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	3		x	
X	0				<i>Anas acuta</i>	Spießente		2		
X	0				<i>Anas crecca</i>	Krickente	3	3		
X	0				<i>Anser albifrons</i>	Blässgans				
X	X	X	0		<i>Anser anser</i>	Graugans				
X	0				<i>Anser fabalis</i>	Saatgans				
X	X	X	0		<i>Anthus campestris</i>	Brachpieper	0	1	x	
X	X	X	0		<i>Anthus pratensis</i>	Wiesenpieper	1	2		
X	X	X	0		<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	2	3		
X	X	X	0		<i>Apus apus</i>	Mauersegler	3			
X	X	X	X		<i>Ardea cinerea</i>	Graureiher	V			NG
X	0				<i>Ardea purpurea</i>	Purpurreiher	R	R	x	
X	0				<i>Asio flammeus</i>	Sumpfohreule	0	1		
X	X	X	0		<i>Asio otus</i>	Waldohreule				
X	X	X	X		<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	3	3		B
X	0				<i>Aythya ferina</i>	Tafelente		V		
X	0				<i>Botaurus stellaris</i>	Rohrdommel	1	3	x	
X	0				<i>Bubo bubo</i>	Uhu				
X	0				<i>Bucephala clangula</i>	Schellente				
X	X	X	X		<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard				B
X	0				<i>Calidris pugnax</i>	Kampfläufer	0	1		
X	X	X	X		<i>Carduelis carduelis</i>	Stieglitz	V			B
X	0				<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer	3		x	
X	0				<i>Chlidonias niger</i>	Trauerseeschwalbe	0	1	x	
X	X	X	0		<i>Chroicocephalus ridibundus</i>	Lachmöwe				
X	X	X	X		<i>Ciconia ciconia</i>	Weißstorch		3	x	NG
X	0				<i>Ciconia nigra</i>	Schwarzstorch				

V	L	E	NW	PO	Artname (wiss.)	Artname (deutsch)	RLB	RLD	sg	Status
X	0				<i>Cinclus cinclus</i>	Wasseramsel				
X	X	X	X		<i>Circus aeruginosus</i>	Rohrweihe				B
X	X	X	0		<i>Circus cyaneus</i>	Kornweihe	0	1		
X	X	X	X		<i>Circus pygargus</i>	Wiesenweihe	R	2		B
X	X	X	X		<i>Coloeus monedula</i>	Dohle	V			B
X	X	X	0		<i>Columba oenas</i>	Hohltaube				
X	X	X	X		<i>Corvus corax</i>	Kolkrabe				B
X	X	X	0		<i>Corvus frugilegus</i>	Saatkrähe				
X	X	X	0		<i>Coturnix coturnix</i>	Wachtel	3	V		
X	0				<i>Crex crex</i>	Wachtelkönig	2	2	x	
X	X	0	X		<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	V	V		B
X	0				<i>Cygnus columbianus bewickii</i>	Zwergschwan				
X	0				<i>Cygnus cygnus</i>	Singschwan		R	x	
X	0				<i>Cygnus olor</i>	Höckerschwan				
X	X	X			<i>Delichon urbicum</i>	Mehlschwalbe	3	3		
X	0				<i>Dendrocoptes medius</i>	Mittelspecht			x	
X	X	X	0		<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	V	V		
X	0				<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht			x	
X	X	X	0		<i>Egretta alba</i>	Silberreiher		R		
X	X	X	X		<i>Emberiza calandra</i>	Grauammer	1	V	x	B
X	X	X	X		<i>Emberiza citrinella</i>	Goldammer		V		B
X	X	X	0		<i>Emberiza hortulana</i>	Ortolan	1	3	x	
X	X	X	X		<i>Falco peregrinus</i>	Wanderfalke				NG
X	X	X	0		<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke		3		
X	X	X	X		<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke				B
X	0				<i>Ficedula albicollis</i>	Halsbandschnäpper	3	3	x	
X	0				<i>Ficedula hypoleuca</i>	Trauerschnäpper	V	3		
X	0				<i>Ficedula parva</i>	Zwergschnäpper	2	V	x	
X	0				<i>Fringilla montifringilla</i>	Bergfink				
X	0				<i>Galerida cristata</i>	Haubenlerche	1	1	x	
X	0				<i>Gallinago gallinago</i>	Bekassine	1	1	x	
X	0				<i>Gallinula chloropus</i>	Teichhuhn		V	x	
X	X	X	0		<i>Grus grus</i>	Kranich	1			
X	0				<i>Haliaeetus albicilla</i>	Seeadler	R			
X	X	X	X		<i>Hippolais icterina</i>	Gelbspötter	3			B
X	X	X			<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	V	3		
X	0				<i>Ixobrychus minutus</i>	Zwergdommel	1	2	x	
X	X	X	X		<i>Jynx torquilla</i>	Wendehals	1	2	x	B
X	X	X	X		<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	V			B

V	L	E	NW	PO	Artname (wiss.)	Artname (deutsch)	RLB	RLD	sg	Status
X	X	X	0		<i>Lanius excubitor</i>	Raubwürger	1	2	x	
X	0				<i>Larus cachinnans</i>	Steppenmöwe		R		
X	0				<i>Larus canus</i>	Sturmmöwe	R			
X	X	X	X		<i>Larus michahellis</i>	Mittelmeermöwe				NG
X	X	X	X		<i>Linaria cannabina</i>	Bluthänfling	2	3		B
X	0				<i>Locustella fluviatilis</i>	Schlagschwirl	V			
X	0				<i>Locustella luscinioides</i>	Rohrschwirl			x	
X	0				<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl	V	2		
X	0				<i>Lullula arborea</i>	Heidelerche	2	V	x	
X	X	X	X		<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall				B
X	0				<i>Luscinia svecica</i>	Blaukehlchen			x	
X	0				<i>Lymnocyptes minimus</i>	Zwergschnepfe	0		x	
X	0				<i>Mareca penelope</i>	Pfeifente	0	R		
X	0				<i>Mareca strepera</i>	Schnatterente				
X	0				<i>Mergus merganser</i>	Gänsesäger		V		
X	0				<i>Merops apiaster</i>	Bienenfresser	R		x	
X	X	X	X		<i>Milvus migrans</i>	Schwarzmilan				NG
X	X	X	X		<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	V	V		NG
X	X	X	X		<i>Motacilla flava</i>	Schafstelze				B
X	0				<i>Netta rufina</i>	Kolbenente				
X	0				<i>Numenius arquata</i>	Grosser Brachvogel	1	1	x	
X	0				<i>Nycticorax nycticorax</i>	Nachtreiher	R	2	x	
X	X	X	0		<i>Oenanthe oenanthe</i>	Steinschmätzer*	1	1		
X	0				<i>Oriolus oriolus</i>	Pirol	V	V		
X	0				<i>Pandion haliaetus</i>	Fischadler	1	3		
X	0				<i>Panurus biarmicus</i>	Bartmeise	R			
X	X	X	X		<i>Passer domesticus</i>	Hausperling	V	V		B
X	X	X	X		<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	V	V		B
X	X	X	X		<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	2	2		B
X	X	X	0		<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	V	3		
X	0				<i>Phalacrocorax carbo</i>	Kormoran				
X	X	X	X		<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	3	V		B
X	0				<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	Waldlaubsänger	2			
X	0				<i>Picus canus</i>	Grauspecht	3	2	x	
X	X	X	X		<i>Picus viridis</i>	Grünspecht			x	NG
X	0				<i>Pluvialis apricaria</i>	Goldregenpfeifer		1	x	
X	0				<i>Podiceps cristatus</i>	Haubentaucher				
X	0				<i>Podiceps nigricollis</i>	Schwarzhalstaucher	2		x	
X	0				<i>Porzana porzana</i>	Tüpfelsumpfhuhn	1	3	x	

V	L	E	NW	PO	Artname (wiss.)	Artname (deutsch)	RLB	RLD	sg	Status
X	0				<i>Rallus aquaticus</i>	Wasserralle	3	V		
X	0				<i>Remiz pendulinus</i>	Beutelmeise	V			
X	0				<i>Riparia riparia</i>	Uferschwalbe	V	V	x	
X	X	X	X		<i>Saxicola rubetra</i>	Braunkehlchen	1	2		DZ
X	X	X	0		<i>Saxicola rubicola</i>	Schwarzkehlchen	V			
X	0				<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe		V		
X	0				<i>Spatula clypeata</i>	Löffelente	1	3		
X	0				<i>Spatula querquedula</i>	Knäkente	1	2		
X	X	X	0		<i>Spinus spinus</i>	Erlenzeisig				
X	0				<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	2	2		
X	0				<i>Strix aluco</i>	Waldkauz				
X	X	X	X		<i>Sturnus vulgaris</i>	Star		3		B
X	X	X	X		<i>Sylvia communis</i>	Dorngrasmücke	V			B
X	X	X	X		<i>Sylvia curruca</i>	Klappergrasmücke	3			B
X	0				<i>Tringa glareola</i>	Bruchwasserläufer		1	x	
X	0				<i>Tringa ochropus</i>	Waldwasserläufer	R		x	
X	0				<i>Tringa totanus</i>	Rotschenkel	1	3	x	
X	X	X	0		<i>Turdus iliacus</i>	Rotdrossel				
X	X	X	X		<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	3			NG
X	0				<i>Upupa epops</i>	Wiedehopf	1	3	x	
X	X	X	0		<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	2	2	x	